

DER
BÄUERLICHE GEMEINDEBESITZ
IN RUSSLAND.

Stolov

STUDIE
VON
PROFESSOR K. KAWELIN.

AUS DEM RUSSISCHEN ÜBERSETZT UND HERAUSGEGEBEN

VON
IWAN TARASSOFF.



LEIPZIG:
F. A. BROCKHAUS.
—
1877.



1925:2509

VORWORT.

In Russland folgt man allgemein, nicht blos in der Gelehrtenwelt, mit der grössten Aufmerksamkeit allen Erscheinungen des Lebens der benachbarten Völker, und viele Uebersetzungen von Werken deutscher, französischer und englischer Schriftsteller fördern die Kenntniss der Zustände der ausser-russischen Länder. In Deutschland dagegen ist man, sogar in den Gelehrtenkreisen, verhältnissmässig weniger mit Russland bekannt, und dem Anscheine nach schätzt man so wenig diese Bekanntschaft, dass es mit russischen Verhältnissen oft gar nicht näher vertrauten Zeitungscorrespondenten gestattet ist, über Russland ungläubliche Dinge zu erzählen. Dadurch verliert natürlich Russland nichts, aber die Wissenschaft unbestreitbar, und nur um ihretwillen habe ich mich bewegen lassen, die Uebersetzung vorliegender Schrift eines hochgeachteten russischen Professors zu redigiren. Dieselbe behandelt einen Gegenstand, der die deutschen Gelehrten am meisten interessirt, wie ich von Herrn Professor L. Ritter von Stein, dessen Anweisungen ich bei meinen wissenschaftlichen Arbeiten in Wien befolgte, erfahren habe.

Bei dieser Gelegenheit scheint es mir angezeigt, die Bemerkung vorzuschicken, dass die Leser hier nur mit einer Seite der russischen bäuerlichen Gemeinde bekannt werden

können, und zwar nur mit der ökonomischen. Diese Bekanntschaft wird eine vollkommen klare, vollständige und erschöpfende sein. Ausser ihrer ökonomischen Seite ist diese Gemeinde aber auch als ein Organ der Verwaltung in der ausgedehntesten Bedeutung dieses Wortes zu betrachten, und die Analyse der Gemeinde von diesem Gesichtspunkte aus hat ein sehr grosses wissenschaftliches und praktisches Interesse. Ich hoffe deshalb, dass der Leser sich nicht mit der einseitigen Bekanntschaft dieser bemerkenswerthen nationalen Einrichtung in Russland begnügen, sondern weiter gehen und, ohne sich an Zeitungsmittelungen zu halten, eine zuverlässigere Quelle zur Befriedigung seines Wissensdurstes finden werde. Diese Quelle ist und bleibt einzig und allein — die Kenntniss der Literatur des Volkes, mit welchem man sich beschäftigen will.

HEIDELBERG, 20. Juni 1877.

Iwan Tarassoff.

Von den verschiedenen Volkssitten, welche sich bis auf unsere Zeiten erhalten haben, hatten wenige ein so sonderbares Schicksal als der bäuerliche Gemeindegrundbesitz. Alles Alte verschwindet oder verändert sich gründlich. Dieser Process vollzieht sich fast unbemerkt. Nur selten zeigt sich ein verspätetes Stück des grauen Alterthums im Augenblicke des Verschwindens, wie ein Funke vor dem Erlöschen, und erregt unsere Aufmerksamkeit. Nur Historiker und Archäologen verewigen ihn gleichsam photographisch als eine kostbare Thatsache für die spätere Richtigstellung der Kunst und Wissenschaft des unwiderrufflich ins Ewige versinkenden Alterthums. Eine Ausnahme von dieser Regel bildet das alte Institut des bäuerlichen Gemeindegrundbesitzes.

In Grossrussland hält das Volk beinahe überall, bis heute, an dieser Sitte fest, und trennt sich von ihr selten und nur ungern. Was aber noch bemerkenswerther erscheint, ist, dass die verständigen und gebildeten Leute bei uns noch lange nicht einig sind, ob man diese unterstützen oder für ihre Beseitigung wirken soll. Die einen sehen im bäuerlichen Gemeindegrundbesitz den Rest der rohen, uralten Zeit, ein unserer ökonomischen und civilen Ausbildung ungünstiges Recht; die andern, deren Zahl nicht klein ist, vertheidigen das Recht des bäuerlichen Gemeindegrundbesitzes, erkennen in ihm den festen Boden unserer Staatseigenthümlichkeit, eine Sicherung der materiellen Lage der Volksmassen, den

Kern der neuen ökonomischen Verhältnisse, aus dem bei späterer Entwicklung eine Formel gefunden werden könnte, welche die Fragen der gegenseitigen Beziehungen des Kapitals, der Arbeit und des Proletariats günstig lösen würde. Vor vierzig Jahren fand man kaum ein Wort in unserer Literatur über den bäuerlichen Gemeindegrundbesitz; niemand schenkte ihm Aufmerksamkeit, und jetzt hat sich die Wissenschaft nicht nur allein bei uns in Russland, sondern in ganz Europa dieser Frage zugewendet. Von verschiedenen Standpunkten aus wird sie erörtert und studirt, sie wird der Gegenstand der Aufmerksamkeit und Maassnahmen der Gesetzgebung, mit Einem Worte, sie bekommt die Bedeutung einer wichtigen socialen Erscheinung, welche ernstlich die Geister beschäftigt und einen heissen Streit hervorruft.

Wie soll man das erklären? Woher ein so reges Interesse an einer Volkssitte, welche dem Anscheine nach, wie viele andere, auf immer vergessen oder vernachlässigt schien?

I.

Die Kaiserin Katharina II. regte zum ersten mal bei uns die Frage über den bäuerlichen Gemeindegrundbesitz an. Im Jahre 1765 legte sie dem kaiserlichen nationalökonomischen Vereine die Frage zur Entscheidung vor:

„Viele verständige Schriftsteller behaupten, und die Erfahrung hat es bewiesen, dass kein künstlerisches Handwerk, kein feststehender Handel da sein kann, wo der Boden nicht fleissig und sorgsam bearbeitet wird, dass der Ackerbau da nicht blühen kann, wo der Landmann kein Eigenthum besitzt. Dieses beruht auf einer sehr einfachen Regel: Jeder Mensch hat mehr Fürsorge für sein Eigenthum als für etwas, was, wie er befürchtet, ihm abgenommen werden kann. Zugegeben die Richtigkeit dieser Grundsätze, kann ich Sie nur bitten, noch Folgendes zu entscheiden: Worin besteht oder soll bestehen das Eigenthum und die Erbschaft eines Landmannes, damit der Ackerbau sicher verbreitet werde? Manche behaupten, es soll in einem Grundantheile bestehen, welcher mit erworbenem oder überkommenem beweglichen oder unbeweglichen Gute dem Vater, Sohne und seinen Nachkommen angehören soll; die andern dagegen wollen auf ein Grundstück vier bis acht Personen von verschiedenen Familien und Geschlechtern geben, und über diese den Aeltesten dieser Gesellschaft als Oberhaupt oder Hausvater setzen. Daraus folgt, dass der Sohn nach seinem Vater nicht erben kann, also kein Eigenthum besitzt, wenn man unter dem Worte

Eigenthum das versteht, was dieser Gesellschaft gehört, aber nicht einer einzelnen Person. Ich befinde mich also in grosser Verlegenheit, da ich nicht weiss, ob ich mich auf einen festen oder speculativen Sinn des Wortes Eigenthum stützen soll. Bisjetzt hielt ich Eigenthum für dasjenige, was weder mir noch meinen Kindern ohne Rechtsgrund abgenommen werden darf, und meiner Meinung nach ist dies das Einzige, was meine Fürsorge für mein Gut aneifern könnte; doch bestehe ich nicht auf dieser meiner Meinung, sondern erwarte Ihren Bescheid zur Richtschnur für mich und für meine Nachkommen.“

Wie man aus der Stellung der Frage sieht, wollte die Kaiserin eine verneinende Antwort; ihr klarer Verstand sah aber, dass noch eine eingehende Untersuchung nothwendig sei. Doch die Frage kam in Vergessenheit und über ein halbes Jahrhundert dachte man nicht mehr daran.

Die Frage nach dem bäuerlichen Gemeindegrundbesitze in Russland wurde neuerdings, in den vierziger Jahren, aufgeworfen durch die Slawophilen von Moskau, aber von einem andern Gesichtspunkte aus. Zu jener Zeit fing die denkende Forschung in Russland wieder an, sich zu beleben, die bisher von starren Fesseln geknechtet war. Dieselbe konnte sich nur auf dem theoretischen Boden bewegen, auf Grundlage des Stoffes, welchen die damaligen Kenntnisse darboten, da sie vom praktischen Gebiete gänzlich abgeschnitten und ausgeschlossen war. Diese Richtung schlug auch das Denken ein. Die Slawophilen von Moskau fanden im bäuerlichen Gemeindegrundbesitze Grossrusslands eine lebendige Bekräftigung ihrer Hauptansichten und neigten sich deshalb mit besonderer Anerkennung den dort seit langer Zeit existirenden Sitten und Gebräuchen zu. Eine Gesellschaft, in welcher der Grundbesitz gemeinsam ist, die denselben nur nach allgemeiner Zustimmung aller Stimmberechtigten, vom Ersten bis zum Letzten, vertheilen darf, welche bei Entscheidungen und Beschlüssen der gemeinsamen Angelegenheiten nicht die Mehr-

oder Minderzahl der Stimmen zulässt, bei der die gegenseitige Verantwortlichkeit Eines für Alle und Aller für Einen existirt, eine solche Gesellschaft erschien ihnen als die Verwirklichung des edeln christlichen Ideals, der persönlichen Beziehungen der Menschen untereinander, und schien sich nur in Russland und zwar allein im Volke erhalten zu haben.

Die damaligen Gegner der Slawophilen, die sogenannten „Sapadniki“^{*)}, bekämpften erregt diese Theorie und stellten die ihrige entgegen. Ihrer Meinung nach war der russische Gemeindegrundbesitz ein veralteter Ueberrest der patriarchalischen Zustände, welcher die persönliche, individuelle Entwicklung, Energie und Initiative unterdrückt, ohne welche ein ordentliches Gemeinwesen undenkbar ist. Die Einstimmigkeit in den Beschlüssen, eine Gesamtbürgerschaft, erschien den Sapadniki nicht als Ausdruck oder Beweis der brüderlichen Liebe, sondern als Hemmschuh, unter dessen Drucke die Persönlichkeit zur Null reducirt und erniedrigt wird. Deswegen verlangten sie die baldigste Abschaffung des russischen bäuerlichen Gemeindegrundbesitzes. — Man sieht aus dem Erwähnten, wie der russische Gemeindegrundbesitz die Ursache zur Aufstellung sehr abstracter und allgemeiner Fragen war. Der russische Gedanke spaltete sich in zwei entgegengesetzte Richtungen, und man versuchte die Begründung philosophischer Thesen in Thatsachen, welche noch einer genauen Untersuchung und gewissenhaften, kritischen Bearbeitung bedurften.

Im Jahre 1856 versuchte B. N. Tschitscherin zuerst in seiner Magister-Dissertation unter dem Titel: „Die Kreisordnung in Russland im 17. Jahrhundert“^{**)}, und später in

^{*)} Sapadniki (Westliche), so hiessen die Gegner der Slawophilen und die Anhänger der Reformen Peter's I., der sich alle mögliche Mühe gab, Russland von seiner historischen Vergangenheit loszureissen und ihm die europäische Civilisation mit Gewalt aufzudrängen.

^{**)} Областиться учрежденія Россіи въ XVII. в.

seinen andern Arbeiten, den Anfang des bäuerlichen Gemeindegrundbesitzes in Russland durch die Lebensweise der Grossrussen in der Zeit der moskowitischen Periode zu erklären. Er meinte, dass der persönliche bäuerliche Grundbesitz bei uns in Russland zu der Zeit schon existirte, als einerseits die Leibeigenschaft, andererseits die gegenseitige Haftung für die rechtzeitige Zahlung der Steuern und Auflagen die russischen Bauernmassen rechtlos und einer Sache gleichmachten. Nach der Ansicht des Professors Tschitscherin verloren die Bauern, da sie gegenseitig verantwortlich für die Ausführung dieser drückend schweren Zwangsleistungen waren, nach und nach den Begriff des persönlichen Grundbesitzes.

Diese Erläuterungen, welche sich an die Entgegnungen der Sapadniki anknüpften, riefen seinerzeit grossen Streit hervor. Jetzt, da uns bekannt ist, dass weit früher solcher Gemeindegrundbesitz schon bei allen Völkern existirte, hat diese Erläuterung des Herrn Tschitscherin ihre Bedeutung verloren; dessenungeachtet ist sie eine kostbare Gabe für die Geschichte unsers bäuerlichen Gemeindegrundbesitzes, indem sie unsere Aufmerksamkeit auf die Umstände lenkt, welche die Erhaltung dieser Rechtsordnung des Grundbesitzthums bis auf unsere Zeit sicherten und dazu mitwirkten, dass unter andern Umständen in Kleinrussland und in den Ländern des gewesenen litauischen Grossfürstenthums der Gemeindebesitz theilweise in den persönlichen Besitz verwandelt wurde.

Kaum verstummte das letzte Echo des ersten abstracten, theoretischen, gelehrten Streites über den Gemeindegrundbesitz in Russland, als sich schon wieder lebhaftere Controversen über diesen Gegenstand erhoben. Diesmal wurde die Frage vom praktischen Standpunkte aus aufgefasst, wie sie von der Kaiserin Katharina aufgeworfen wurde. Es nahte die Zeit der Aufhebung der Leibeigenschaft. Diese Veränderung sollte tief in unser ganzes Leben eingreifen und einen grossen Einfluss auf die weitem Schicksale unsers Bauerenthums ausüben. Unter den verschiedenen höchst wichtigen Fragen, die bei

dieser Gelegenheit verhandelt werden sollten, stand im Vordergrund die Frage über den bäuerlichen Gemeindegrundbesitz. Sollte man ihn abschaffen wie ein veraltetes, schädliches Ueberbleibsel des Alterthums, oder im Gegentheil behalten und bestehen lassen? Hier begegneten sich wieder die gegentheiligen Meinungen der Slawophilen und Sapadniki, nur auf anderm Boden und unter ganz andern Umständen. Beiden einst so feindlichen Parteien wurde jetzt gleichmässig klar, dass gegenwärtig nicht mehr die Rede von der Verschiedenheit der theoretischen Meinungen sein könne, wie sehr sie auch stets den Gedanken und das Wissen vorwärts bringt, sondern von der praktischen Ordnung der ganzen Angelegenheit, bei welcher der kleinste Fehler in der Zukunft unberechenbare gute oder schlechte Folgen unvermeidlich für das Volk und für den Staat nach sich ziehen kann. Natürlich stiessen diese beiden Parteien viel ernsthafter aneinander. Als Beschützer des bäuerlichen Gemeindegrundbesitzes traten wieder die moskowitzischen Slawophilen auf, ausgerüstet mit bedeutender praktischer Kenntniss vom Leben des grossrussischen Volkes, während ihre Gegner, die Sapadniki, als Beschützer des persönlichen Grundbesitzes, ihre Ansichten auf die Gesetze der Nationalökonomie und deren glänzende Resultate im westlichen Europa stützten.

Eine Redactionscommission, welche zur Abfassung eines Entwurfes der Gesetze des 19. Februar 1861 eingesetzt wurde, hatte das Ergebniss, dass sie von allen diesen Ansichten einen praktischen Auszug machte. Die Mitglieder dieser Commission nach der Frage des Gemeindegrundbesitzes gehörten entweder der einen oder der andern Partei der hochgebildeten Russen an, welche so oder anders die Sache betrachteten. Das grosse, unschätzbare Verdienst der Commission bestand darin, dass sie inmitten einer Gesellschaft, in der die Verschiedenheit der Meinungen oft bis aufs Aeusserste, bis zu Feindseligkeiten ging, vollkommen verstand, wie wichtig die Aufgabe war, welche zu lösen sie berufen wurde, und wie

gross die moralische Verantwortlichkeit sei. Sie fing nicht damit an, diese oder jene Meinung zu vertheidigen, sondern suchte gewissenhaft und fand die Art, zwischen den so feindlich sich gegenüberstehenden Ansichten zu vermitteln und sie auf einen möglichst gemeinsamen Standpunkt zu bringen.

Die Commission eignete sich nicht das Recht an, die Volkssitte zu vernichten, deren Vor- oder Nachtheile noch nicht genugsam durch die Wissenschaft erklärt waren. Sie ging von der grundsätzlich anerkannten Thatsache aus: wo der bäuerliche Gemeindegrundbesitz bestand, solle er auch künftig bestehen; wo er in persönlichen Grundbesitz verwandelt sei, solle er auch anerkannt werden. Eine so vernünftige, unparteiische und praktische Entscheidung musste Alle zufriedenstellen.

Dabei blieb noch die Regel für den Uebergang der Bauern von einer Form des Grundbesitzthums auf die andere zu bestimmen. Gegen das Ende der funfziger und im Anfange der sechziger Jahre herrschte in der Majorität der russischen gebildeten Klassen, sogar auch zwischen den Mitgliedern der Commission, die Ueberzeugung, dass der bäuerliche Gemeindegrundbesitz keine Zukunft habe, dass er mit der Zeit unvermeidlich in persönlichen Grundbesitz übergehen müsse. Es fiel damals niemand ein, dass die Bauern einst, wie es auch mehrmals der Fall war, den Uebergang des persönlichen in Gemeindegrundbesitz verlangen könnten; im Gegentheile waren alle überzeugt, dass das Entgegengesetzte eintreten werde. Infolge dieser Ansicht wurde keine Vorschrift in den Gesetzen des 19. Februar 1861 über die Regeln der Umwandlung des persönlichen in den Gemeindegrundbesitz aufgestellt. Die Commission lenkte ihre ganze Aufmerksamkeit auf die Fälle des Uebergangs vom Gemeinde- zum persönlichen Grundbesitze der Bauern. In dieser Beziehung sollten folgende Fragen entschieden werden: 1) Kann man einer ganzen Bauerndorf-Gesellschaft den Uebergang vom Gemeinde- zum persönlichen Grundbesitze gestatten? 2) Wenn man es gestattet, wie soll man vorgehen, wenn nicht alle

Mitglieder der Gesellschaft damit einverstanden sind? 3) Kann man einem einzelnen Bauer erlauben, sein Grundstück als persönlichen Besitz von dem Gemeindegrundbesitze abzusondern, und wenn es einmal gestattet ist, unter welcher Bedingung?

Die Ansichten über den Gemeinde- und persönlichen Grundbesitz waren so verschieden, dass es schwer wurde, diese Frage zu lösen. Die Slawophilen meinten, dass alle diese Fragen nicht anders als verneinend beantwortet werden müssten, obwol vom Standpunkte der europäischen Praxis und Lehre dieselben unbedingt nur zustimmend gelöst werden konnten. Die Redactionscommission verstand auch diese Schwierigkeiten zu bekämpfen. Die gegenseitige Nachgiebigkeit brachte die Mitglieder der Commission zu folgendem Schlusse: 1) Der Gemeindegrundbesitz kann nur dann in den persönlichen übergehen, wenn dies durch nicht weniger als zwei Drittheile der stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft beschlossen wird; 2) die einzelnen Familienhäupter können aus der Gemeinde austreten, wenn sie ihren Grundantheil auslösen; dieser Grundantheil aber wird ihnen in diesem Falle separat zugesprochen, nach der Bestimmung der Gesellschaft. Bei dieser Entscheidung wurde die Commission, wie man sieht, durch den Gedanken geleitet: die Auflösung des Gemeindegrundbesitzes nur in solchen Fällen zu gestatten, wo bewiesen wird, dass sie wirklich und unzweifelhaft von der Mehrzahl der Gesellschaft gewünscht werde; der Austritt aus der Gemeinde kann einem Familienhaupte auch gestattet werden, aber unter der Bedingung, dass durch diesen Austritt die übrigen Mitglieder der Gesellschaft nicht leiden, und dass die Vortheile des gemeinschaftlichen Grundbesitzes sich nicht dadurch für diese vermindern. Selbstverständlich kann man diese Lösung der Frage von verschiedenen Standpunkten aus betrachten, denn je nach der Stellung, die man ihr gegenüber einnimmt, findet man bei dieser Lösung der Frage entweder den persönlichen Grundbesitz oder im Gegentheil den Gemeindegrundbesitz begünstigt. Bei dem Mangel

an einem objectiven Maassstabe muss man zugestehen, dass, von diesem Standpunkte aus, die Frage von der Commission mit bemerkenswerther Parteilosigkeit und achtungswerther Toleranz der widerstreitenden Ansichten gelöst ward. Zur Bestimmung des Mittelweges zwischen diesen obenerwähnten entgegengesetzten Ansichten muss man die Beschlüsse der Redactionscommission über diesen Gegenstand als Resultat der gegenseitigen Nachgiebigkeit betrachten.

Das am 19. Februar 1861 erlassene Gesetz war nur ein palliatives Hülfsmittel, um sich aus der schwierigen Lage zu ziehen; die Frage selbst aber war und konnte nicht einfach gelöst werden. Der Streit zwischen den Gegnern und den Vertheidigern des bäuerlichen Gemeindegrundbesitzes dauerte fort und entbrannte jetzt erst mit besonderer Heftigkeit. Veranlassung dazu gaben die von der Regierung im Jahre 1872 veranstalteten Untersuchungen über die gegenwärtige Lage der Landwirthschaft und deren Productionskraft in Russland. Das reiche und kostbare Material, welches bei dieser Gelegenheit durch das Ministerium der Staatsgüter aus allen Theilen des europäischen Russlands angesammelt ward, die Meinungen, welche über den Gemeindegrundbesitz von Leuten aus den verschiedensten socialen Stellungen ausgesprochen wurden, lenkten neuerdings die Aufmerksamkeit der gebildeten Kreise und der Presse auf diesen Gegenstand, um so mehr, als dabei die verschiedensten Interessen, wie des Staates, der Gesellschaft, einzelner Persönlichkeiten, berührt wurden. Es genügte, des Gegenstandes nur zu erwähnen, um die widersprechendsten Meinungen neuerdings auftauchen zu sehen, mit gleicher Lebhaftigkeit, ja beinahe Feindseligkeit wie vorher.

Von der Zeit an, wo die Slawophilen die Frage über die Gemeinde und den Gemeindegrundbesitz aufwarfen, hatten sich die Formen und Bedingungen des russischen Lebens bedeutend geändert. Wie vorher vom allgemeinen, abstracten, wurde die Frage jetzt vom realen, praktischen Standpunkte aus betrachtet, und trotzdem blieb sie wie früher unerledigt.

Bis zu den letzten Jahren konnte man noch erwarten, dass die Verschiedenheit der Meinungen nicht von grosser Bedeutung sei und sich nur auf den engen Kreis der Hauptstädte und deren Schriften und Zeitungen beschränken werde. Jetzt aber zeigte sich diese Ansicht als falsch. Die durch das Ministerium der Staatsgüter gesammelten Aeusserungen und Materialien beweisen unzweifelhaft, dass in ganz Russland die verschiedensten Ansichten über den bäuerlichen Gemeindegrundbesitz existiren; die einen behaupten, dass der bäuerliche Gemeindegrundbesitz hauptsächlich den Fortschritt der Landwirthschaft verhindere, da die Bauern zu keiner Energie, Selbsthülfe und Sparsamkeit angeregt werden; die andern meinen, dass der bäuerliche Gemeindegrundbesitz die unvermeidliche Consequenz der geographischen Verhältnisse Russlands ist, und betrachten ihn als eine Sicherstellung gegen das Proletariat und Vagabundenthum. Es ist demnach auch jetzt noch vollständig klar, dass diese Frage noch zu wenig studirt ist, und der sorgfältigsten sowie allseitigsten Untersuchung bedarf. Lücken, die aus Mangel an praktischen Erfahrungen entstanden, suchte man durch eigene Anschauungen auszufüllen, ohne sich des nächsten Tages und des allgemeinen Nutzens zu erinnern, oder man versuchte dieselben schablonenmässig nach den Erfahrungen und Lehren des übrigen Europas zu erzielen. Bei dem Bestehen des Gemeindegrundbesitzes könne sich keine grosse Anzahl von grundbesitzlosen Bauernknechten bilden, die gezwungen wären, ihr tägliches Brot als ewige Tagelöhner des Gutsbesitzers zu erringen, und daher, sagen die Freunde des Leibeigenthums, sei der Gemeindegrundbesitz schädlich und müsse abgeschafft werden. Wir haben auch keinen Mangel an solchen Gegnern und Anhängern des bäuerlichen Gemeindegrundbesitzes, welche denselben nicht vom nationalen Gesichtspunkte ansehen und ihm die ausländischen Schablonen anpassen möchten. Die Verfechter dieser letztern Schule ahnen im bäuerlichen Gemeindegrundbesitze den Keim des europäischen Socialismus und Communismus,

wodurch nach und nach das heilige Recht des persönlichen Eigenthums vernichtet wird. Ganz erklärlich, dass ihnen jeder Anhänger des bäuerlichen Gemeindegrundbesitzes als einer der Extremsten, als ein Radicaler, ja beinahe als Communist und Petroleur erschien. Leider haben wir auch solche Anhänger, die mit grosser Naivetät die Begründung jener Gegner auffassen und, sich mit ihnen auf denselben Boden stellend, das europäische Maass an unsere gesellschaftlichen Erscheinungen anlegen und den Gemeindebesitz im Sinne äusserster radicaler, europäischer Anschauungen auffassen. Solche unwillkürlichen Misverständnisse und Erzeugnisse gänzlicher Unkenntniss und offenbaren Unverstandes des Sachverhältnisses verwirren alle Begriffe und erschweren die ohnehin so schwierige Lösung der Frage. Kein Wunder daher, dass wir bezüglich dieser Angelegenheit wie im Dunkeln tappen und nicht zwei Menschen gleicher Ansicht finden.

Jetzt scheint die Frage vom bäuerlichen Gemeindegrundbesitze in ein neues Stadium treten zu wollen, und nur auf diesem Wege allein kann man ihre Lösung erwarten. Nicht nur bei uns, sondern auch im Auslande beginnt man den bäuerlichen Grundbesitz praktisch zu beurtheilen. Im verflossenen Jahre erst erschien über dieses Thema eine höchst beachtenswerthe Dissertation von A. Possnikoff, welche den Anlass zu einer Reihe kritischer Studien bildete, die sich hauptsächlich mit Erläuterung, Begründung und Vertheidigung des bäuerlichen Gemeindebesitzes beschäftigten. Nach dem Anfange dieses bisjetzt noch nicht vollendeten kritischen Werkes Posnikoff's zu urtheilen, dürfte die wissenschaftliche Auffassung dieser Frage wesentlich vorwärts gebracht werden.

Von den wichtigsten und ernstlichsten Fragen über denselben Gegenstand muss man auch die Arbeit von E. Jakuskin erwähnen. Sie enthält ebenfalls einen sehr sorgfältig zusammengetragenen bibliographischen Quellenanzeiger sämtlicher gedruckter Schriften, die bisjetzt bei uns in Russland sich mit dem Gewohnheitsrechte, darunter auch mit dem

bäuerlichen Gemeindebesitze, befasst haben. Dieser schätzenswerthen Arbeit, für welche jeder, der genöthigt ist, sich mit dem russischen Gewohnheitsrechte zu beschäftigen, Herrn Jakuschkin zu Dank verpflichtet ist, ist eine meisterhaft gearbeitete, systematische Zusammenstellung verschiedener Volksgebräuche auf allen Gebieten des Rechtes vorausgeschickt, welche hin und wieder einzelne, und wie mir scheint noch nirgends veröffentlichte Thatsachen, unter anderm auch über den bäuerlichen Gemeindebesitz, mittheilt. Wie wir gehört haben, soll von demselben Professor Jakuschkin auch eine vollständige Zusammenstellung von allem, was bisjetzt im Drucke über den bäuerlichen Gemeindegrundbesitz bekannt ist, erscheinen, ausserdem noch die Fortsetzung der Untersuchungen von Possnikoff, und schliesslich soll eine Quellsammlung von Materialien, denselben Gegenstand betreffend, von Frau Efimenko nächstens veröffentlicht werden. Unlängst hat auch Herr Keussler in der „Baltischen Monatsschrift“ seine interessante Arbeit „Zur Geschichte des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Russland“ der Oeffentlichkeit übergeben. In diesem beachtenswerthen Aufsatz ist alles, was bisjetzt über diesen Gegenstand geschrieben wurde, zusammengestellt und kritisch beleuchtet. Wir wollen von den Zeitschriften, welche sich sympathisch zu dem bäuerlichen Gemeindebesitze verhalten, nur des „Jegeniedielnik“, welcher seit dem laufenden Jahre in die „Molwa“ übergegangen ist, erwähnen. Hier werden von Zeit zu Zeit Materialien über den bäuerlichen Gemeindegrundbesitz veröffentlicht, welche die vollste Anerkennung verdienen und das Feld der Forschung thatsächlich erweitern.

Zur selben Zeit, wo wir beginnen, die räthselhafte Volks-
sitte, welche das Los von nahezu 30 Millionen unserer Landbevölkerung bestimmt, näher zu betrachten, fangen die ausländischen Oekonomisten ebenfalls, wenn auch von einem andern Standpunkte an, sich mit dieser Frage zu befassen. Es existirt im westlichen Europa ein uns gänzlich unbekannter Antagonismus der gesellschaftlichen Stände und Schichten,

welcher leider, besonders in der letzten Zeit, in seiner schlimmsten und gefährlichsten Form — als feindseligster Kampf zwischen Arbeit und Kapital, zwischen Armen und Reichen — auftritt. Die Symptome dieser socialen Krankheit nehmen nicht ab, im Gegentheil, sie wachsen stetig. Es ist auch ganz natürlich, dass die gebildetsten Leute Europas sich mit einer bemerkenswerthen Ausdauer dem Studium und der Begründung dieser Frage zugewendet und versucht haben, die Mittel ausfindig zu machen, welche im Stande wären, dieses heranziehende Gewitter, welches auch in der Alten Welt den Untergang der Staaten und der Civilisation herbeigeführt hat, abzuleiten. Aber die Ausländer arbeiten nicht so wie wir; sie trachten jede Frage so gründlich als möglich zu durchforschen; betrachten sie von allen möglichen Seiten und den verschiedensten Gesichtspunkten. Die Gefahr, welcher das Eigenthum nach ihrer Meinung von seiten der socialen und communistischen Theorien ausgesetzt ist, veranlasste gründliche historische Nachforschungen bezüglich des Grundeigenthums-Rechtes, und diese führten die Gelehrten in der That auf den bäuerlichen Gemeindegrundbesitz, welcher, wie nun bekannt, einst in ganz Europa existirte, und bei vielen Völkern ausserhalb Europas noch bis auf den heutigen Tag erhalten ist. Abgesehen von den slawischen Stämmen, haben sich schwache Spuren desselben hier und da, in der Schweiz und dem Grossherzogthum Baden erhalten. Unlängst hat der belgische Oekonomist Laveleye alle einzelnen Untersuchungen über diesen Gegenstand gesammelt, und kam zu dem Resultat, dass der persönliche Grundbesitz, welcher in Europa statt des Gemeindegrundbesitzes angenommen wurde, die Ursache der verschiedenen socialen Miswirthschaften sei, was beim Gemeindegrundbesitze unmöglich war. Daher spricht er von der letztern Form des Besitzthums mit besonderer Vorliebe, obgleich er nicht zeigt, wie man sie noch jetzt ausnutzen könnte da, wo sie schon verschwunden ist.

Auf das Buch von Laveleye werden wir noch zurückkom-

men, hier wollen wir noch einer Eigenthümlichkeit erwähnen: Zu einer Zeit, wo wir uns noch leichtfertig und oberflächlich einer Volkssitte gegenüber verhalten, die bei uns noch fortbesteht und die wir stets vor Augen haben, beginnen die Ausländer, bei denen dieselbe längst verloren gegangen ist, ernstlich sich mit derselben zu befassen und die Frage aufzuwerfen, ob es nicht besser wäre, wenn sie sich erhalten hätte, und zwar seinerzeit sorgfältig juridisch bearbeitet, zu einem selbständigen gesellschaftlichen Institut erhoben, durch das Gesetz geschützt und sichergestellt, wie es der Fall war mit dem persönlichen Grundbesitze. Es fehlte nur noch zur Vervollständigung dieser Anomalie, dass wir erst auf Recommendation und Befürwortung der Ausländer unsern Vortheil benutzen, was wir bisjetzt weder thaten noch verstanden, da wir, wie es schon bei uns vorzukommen pflegt, weder darüber nachdachten, noch uns damit beschäftigten.

In der That, wir wissen ja bisjetzt nicht, was eigentlich der bäuerliche Gemeindegrundbesitz ist. Stellt man diese Frage an zehn Menschen, so wird sie jeder anders beantworten, indem er sich auf solche Thatsachen stützen wird, die seine eigene Aufmerksamkeit erweckten, oder auf welche er ganz zufällig geführt wurde. Einen zusammenhängenden, vollständigen Begriff vom bäuerlichen Gemeindebesitze, einen Begriff, der alle seine hauptsächlichen, charakteristischen Eigenthümlichkeiten zusammenfasst, hat niemand. Um das zu erkennen, braucht man nur die Aeusserungen und Mittheilungen zu betrachten, welche vom Ministerium der Staatsgüter gesammelt wurden. Welche Widersprüche, welche Verschiedenheit der Meinungen, welcher Mangel klarer Vorstellungen über etwas, was beinahe jeden Augenblick vor unsern Augen steht!

II.

Unlängst wurde in einem freundschaftlichen Kreise die Frage von dem bäuerlichen Gemeindegrundbesitze aufgeworfen. Hier, wie auch im übrigen Russland, hat die Definition und die Festsetzung seiner wesentlichen und eigenthümlichsten Kennzeichen endlose und hitzige Streitigkeiten hervorgerufen. Endlich, nach reifer Ueberlegung, im Verlaufe einiger Abende, wurden alle in folgenden Beschlüssen einig:

Unter dem bäuerlichen Gemeindebesitze versteht man den Besitz der Liegenschaft, die einer Gesammtheit von Familienhäuptern*) gehört, welche über dieselbe nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft verfügen und sie sich nutzbar machen. Die wesentlichsten Charakterzüge des bäuerlichen Gemeindebesitzes sind folgende:

1) Das Object des Gemeindebesitzes kann aus einer Liegenschaft bestehen, ob sie nun Eigenthum oder nicht Eigenthum der Gemeinde ist.

2) Jedes Familienhaupt hat kraft seiner Mitgliedschaft das Recht der Verfügung und Benutzung des Vermögens, welches sich im Gemeindebesitze dieser Gesammtheit befindet.

*) Im Russischen „*Chosiain*“, was hier einen Bauer, der eigene Wirthschaft führt, bedeutet, wie z. B. abgetheilte Brüder, die eigene Familie und Wirthschaft haben, ein Sohn, der sich von seinem Vater abgetheilt hat u. s. w. In diesem Sinne gebrauchen wir auch das Wort „Familienhaupt“.

Der Herausgeber.

3) In Beziehung zu diesem Gemeindebesitze ist die Gesamtheit der Familienhäupter eine eigenthümliche juristische Person, welche nicht durch die Mehrzahl, sondern durch die Totalität repräsentirt wird, in Folge dessen jede Verfügung über das Vermögen, welches sich im Gemeindebesitze befindet, das Einvernehmen sämmtlicher Familienhäupter voraussetzt.

4) Wenn die Liegenschaft, welche sich im Gemeindebesitz befindet, als volles Eigenthum der Gemeinde gehört, dann haben auch die Familienhäupter das Recht, nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft über diese Liegenschaft ebenso zu verfügen wie jeder Privateigenthümer über die seinige, d. h. sie zu verkaufen, zu verpfänden, zu vermieten, in Pacht zu geben u. s. w., im Ganzen oder theilweise.

5) Familienhäupter, welche an der im Gemeindebesitze wenn auch nicht als Eigenthum befindlichen Liegenschaft theiligt sind, können nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft dieselbe im ganzen Umfange oder nur einzelne Theile davon zwischen sich vertheilen, zur abgesonderten zeitlichen oder beständigen Benutzung, oder dieselbe in gemeinschaftlicher Benutzung lassen.

6) Die Ordnung der Vertheilung und die Formen der Benutzung des Grundbesitzthums bei dem bauerlichen Gemeindebesitze können je nach den Umständen sehr verschieden sein. Die mannichfaltigsten Arten der Verfügung und Benutzung an und für sich können nicht als charakteristische Merkmale des bauerlichen Gemeindebesitzes angesehen werden, da sie einzig und allein von der gemeinschaftlichen Uebereinkunft sämmtlicher Familienhäupter abhängig sind, auch können sie nach dem Wunsche der Familienhäupter nicht nur unendlich verschiedene Gestalten bekommen, sondern auch ganz neue, noch nie dagewesene Formen annehmen, ohne dadurch das Wesen des bauerlichen Gemeindebesitzes irgendwie zu verändern.

7) Wenn das Grundstück, welches ein Object des Gemeindebesitzes bildet, unter die Familienhäupter zur einzelnen Benutzung vertheilt wird, so führt man diese Theilung gleich-

mässig auf Grundlage einer Uebereinkunft sämmtlicher Familienhäupter durch. Abweichungen von diesen Grundsätzen werden nur dann zugelassen, wenn sämmtliche Familienhäupter damit einverstanden sind.

8) Die Beschränkungen und Hemmnisse, welchen die Familienhäupter bei der Benutzung und Verfügung über die Liegenschaft des Gemeindebesitzes unterworfen sind, sind nicht ausschliesslich die Folge des Wesens des bauerlichen Gemeindebesitzes, sondern hängen auch theilweise von bei allen unsern jetzigen Gemeinden angenommenen Arten der Vertheilung und Formen der Benutzung des Gemeindebesitzthums, theilweise auch von verschiedenen andern Umständen und Bedingungen ab, in welchen sich unser Bauernthum befindet.

✓ Hat der Leser nicht die Gelegenheit gehabt, sich mit der Praxis des bauerlichen Gemeindegrundbesitzes in unsern grossrussischen Dörfern bekannt zu machen, so wird ihm der Sinn vieler oben angeführter Sätze nicht ganz klar gewesen sein. Daher halten wir es für angezeigt, an dieser Stelle zur Erklärung derselben einzelne Details anzuführen.

Was uns zuerst in die Augen fällt und uns stutzig macht, ist, dass alle Familienhäupter ohne Ausnahme den Grundbesitz gemeinschaftlich bewirtschaften können. Bei verschiedenen Meinungen, was unvermeidlich ist, können nur zwei Fälle eintreten: entweder kommt es zu keiner Entscheidung, weil die Einstimmigkeit fehlt, oder die Minorität muss sich der Majorität fügen. So wird jeder Jurist urtheilen und zwar mit Recht. Um diese anscheinende Eigenthümlichkeit zu erklären, darf man nicht vergessen, dass der Gemeindebesitz eine Volkssitte ist, welche von juridischen Bestimmungen noch nicht berührt wurde, und zweifellos wird man erst mit der Zeit das Bedürfniss fühlen, dieselbe juridisch zu bestimmen. Es ist möglich und sehr wahrscheinlich, dass jetzt schon hier und da die Minderzahl von der Mehrzahl unterdrückt wird, ohne Rücksicht auf die gerechten Forderungen der erstern.

Aber nach der Ueberzeugung der Bauern ist der einstimmige Beschluss aller Stimmberechtigten eine unabweisbare Bedingung bei den Verfügungen über ihr Gemeindebesitzthum. Dass sie wirklich die Sache so verstehen, ist jedem bekannt, der das Leben der Bauern in den gross- und weissrussischen Dörfern kennt. Noch mehr: es ist eine alte Anschauung aller slawischen Stämme. Ihr sind auch das unglückliche polnische *Liberum veto* und die blutigen Handgemenge bei den Wirren in Nowgorod entsprungen. Nicht nur in den Verfügungen über den Gemeindegrund, sondern auch überhaupt in allen Beschlüssen der bauerlichen Gemeinde wird durchaus vorausgesetzt, dass Alle ohne Ausnahme einverstanden sind, und bevor eine solche Einstimmigkeit erzielt ist, wird die Gemeinde auch gar keinen Beschluss fassen. Ohne Zweifel ist die Forderung der Einstimmigkeit bei der englischen Jury die Folge einer ebenso uralten Anschauung. Es ist uns aus eigener Erfahrung wohlbekannt, dass irgendein einzelner Bauer, auch wenn er gar keine Achtung geniesst, einen nützlichen Beschluss oft zu hemmen im Stande ist.

Auf welche Weise, wird der Leser fragen, ist es unter solchen Umständen der bauerlichen Gemeinde überhaupt möglich, Beschlüsse zu fassen? Sehr einfach: entweder wird die Minderzahl von der Richtigkeit der Beweggründe der Mehrzahl überzeugt, oder sie gibt auch ohne diese nach, nur um mit allen gemeinschaftlich zu gehen. Fälle von Gewaltthätigkeiten, Fälle von Uebereinkunft Aller gegen Einen sind so selten, dass uns z. B. noch nie Aehnliches zu Gehör gekommen ist, wenn auch solche Fälle möglich sind und wahrscheinlich hier und da schon vorgekommen sein mögen. Im Gegentheil, es ist beinahe eine allgemeine Regel, dass eine ganze bauerliche Gemeinde während zahlreicher Versammlungen sich alle denkbare Mühe gibt, um eins von ihren Mitgliedern zu überreden, mit den übrigen übereinzustimmen; wenn es nicht gelingt, wird die ganze Angelegenheit verschoben. Eine solche Sitte, die noch jetzt in unserm grossrussischen

Bauernthum fest wurzelt, erklärt vollkommen, warum die Slawophilen unsere Gemeinde als einen lebendigen Organismus ansehen, der sich durch die vollkommene Einmüthigkeit aller seiner Glieder zusammenhält und für dessen Meinungsäusserung sie nicht die Stimmenmehrzahl, sondern die vollkommene Einstimmigkeit halten; es wird auch klar, warum nach derselben Theorie die Individualität des Einzelnen nicht in der Gemeinde verschwindet und das Individuum sich nicht der Kraft unterordnen muss, sondern freiwillig und ohne Zwang sich den Beschlüssen der Gemeinde unterordnet und mit ihr in Liebe verschmilzt. Diese Theorie wird geschichtlich dadurch begründet, dass sie sich in einer lebendigen Thatsache ausspricht, und theoretisch dadurch, dass sie für immer ein Ideal bleiben wird, obgleich es möglich ist, dass bei einer grossen Entwicklung des Individualismus dasselbe für die Gemeinde unerreichbar sein wird. In jedem Falle zeigt uns die Frage von der Vertretung der Minorität, welche jetzt in England die besten Köpfe beschäftigt, dass die Beschlüsse nach der Stimmenmehrheit die Aufgabe nicht genügend im Sinne der Aeusserung der öffentlichen Meinung lösen.

Wir brauchen nur ohne weiteres auf die Thatsache hinzuweisen, welche allgemein in Grossrussland verbreitet und allen jenen wohlbekannt ist, welche mit der Lebensweise des grossrussischen Bauernthums vertraut sind, das ist die Forderung der Einstimmigkeit bei den Beschlüssen über den Gemeindegrundbesitz, was einen ganz charakteristischen Zug bildet. Es ist schwer zu sagen, woher er seinen Ursprung führt. Möglich, dass in ihm noch traditionell und gewohnheitsmässig die Erinnerung an die Entstehung der Gemeinde aus der Ausdehnung der Familie bisjetzt fortlebt; möglich, dass es ein Ueberbleibsel des in uralten Zeiten vollzogenen Zusammenflusses einzelner Familien zu einem gemeinsamen Bunde ist, worauf auch, wie es scheint, das Wort „Mir“ *) hinweist.

*) „Mir“, wörtlich „Welt“, bezeichnet die Gesamtheit der Stimm-

Wie denn auch die Forderung einer vollkommenen Einstimmigkeit bei den Verfügungen über das bäuerliche Gemeindegrundbesitzthum sein mag, jedenfalls ist sie eine bemerkenswerthe und charakteristische Thatsache, obgleich sie dem Anscheine nach nicht exclusiv slawisch ist, und deshalb kann man sie auch nicht umgehen, wenn man von dem Gemeindegrundbesitze spricht.

Ferner: Es hindert wesentlich das richtige Verständniss dieser Form des Sachenrechtes das Vermischen des bäuerlichen Gemeindegrundbesitzes mit den jetzt bei der Mehrheit unsers Bauernthums angenommenen Wirthschaftssystemen und Anordnungen des Grundes. Es ist beinahe überall Sitte, bei den grossrussischen Bauern auf folgende Weise über den Gemeindegrund zu verfügen: ein Theil davon wird den Bauernhöfen mit den dazugehörigen Gemüse- und Hanfgärten angewiesen und jeder Hausbesitzer bekommt davon einen Antheil zur beständigen Benutzung. Hier ist er ein vollständiger Herr, kann einführen und bauen, was ihm beliebt. Aber dieser Antheil ist nicht sein Eigenthum; wenn er aus der Gemeinde austritt, wird auch sein Hof wieder zur Verfügung der Gesellschaft gestellt. Nur das, was gebaut oder angebaut ist, bleibt sein oder seiner Nachfolger Eigenthum, wenn diese nicht kraft der Sitte den Hofgrund für sich behalten können oder wenn sie auf denselben Verzicht leisten.

In Beziehung auf das oben Gesagte kann der Hausbesitzer seinen Bauernhof im Gemeindegrunde 1) weder verpfänden noch verkaufen. 2) Der Wald, die Heuwiese, die Viehweide, der Fischfang, das Brachfeld werden allen Hausbesitzern nur zur gemeinsamen Benutzung gegeben. Die Benutzung des Waldes wird entweder untersagt, oder dieselbe wird allen Hauseigenthümern gemeinsam überlassen; desgleichen der Fischfang, der nicht verpachtet oder vermietet wird. In

berechtigten aus einem Dorfe, welche als beschlussfähige Versammlung anzusehen ist. Der Herausgeber.

ycadw
gut
waldgrund

Ordnung des bäuerlichen Gemeindegrundbesitzes in Grossrussland. Hier und da begegnet man Abweichungen von dieser Ordnung, die höchst beachtenswerth sind. So wird in einigen Ortschaften das Feld zuerst in Antheile („*Wyti*“) und darauf in Feldstreifen abgetheilt, welche dann zur gemeinschaftlichen Benutzung einem aus mehreren Familien bestehenden Theile der Gesellschaft abgegeben werden. Wir werden noch Gelegenheit haben, über andere Abweichungen von der oben erwähnten Ordnung zu sprechen. Selbstverständlich, dass eine solche Einrichtung von der Ansicht der Bauern über die Art und Weise der Bearbeitung des Grundes, von den Eigenschaften des Bodens, von verschiedenen örtlichen Bedingungen u. s. w. abhängt. Sollten die Bauern ihre Ansichten über die Art der Ausnutzung des Bodens verändern, sollten sie nach einem andern Orte übersiedeln, wo andere Vorschriften für den Ackerbau existiren, so können sie, ohne vom Gemeindegrundbesitze abzutreten, ihn auf eine ganz andere Weise einrichten, da nicht diese oder jene Art der Vertheilung des Bodens unter die Familienhäupter das Wichtigste im Gemeindegrundbesitze ist, sondern dass sie denselben gemeinschaftlich nach allgemeiner Zustimmung bewirthschaften. Das verstehen aber bei uns sehr wenige. Der grösste Theil ist der Meinung, dass die gegenwärtig bei unsern Bauern existirende landwirthschaftliche Einrichtung als das Wesentlichste, als der Kern des Gemeindegrundbesitzes zu betrachten sei; in den Unvollkommenheiten der erstern glauben sie einen Beweisgrund gegen den letztern gefunden zu haben und sind fest überzeugt, dass, indem sie die abermalige Theilung des Ackerfeldes, die Zerstückelung und die Streuländereien in bäuerlichen Besitzen, das System der Dreifelderwirthschaft tadeln, sie dadurch dem Gemeindegrundbesitze das Todesurtheil sprechen. Jeder, der nur tiefer diesen Gegenstand studirt hat, sieht wol klar, dass die landwirthschaftlichen Begriffe des Bauernthums und der Gemeindegrundbesitz nichts Gemeinsames haben, dass ihre Verbindung zufällig sein könne.

2
11

Die Bauern dürfen nach Belieben das Ackerfeld in drei, fünf, sieben, neun u. s. w. Felder zerstückeln, die periodisch stattfindende abermalige Theilung gänzlich abschaffen, eine Farmwirthschaft gründen, einem jeden dieselbe Quantität zusammenhängenden Ackers zutheilend, auf welche er im Gemeindegrundbesitze das Recht hatte. Solche und diesen ähnliche Einrichtungen werden durch die Gemeinde nicht verboten; ihnen stehen aber andere Ursachen im Wege, und die erste von diesen ist die niedrige Stufe der landwirthschaftlichen Kenntnisse der Bauern, der mangelhafte Antheil, die übermässigen Steuern, die Armseligkeit, der Mangel an realem Credit für die Bauern, die Eigenschaft des Bodens, die Lage des zugetheilten Grundstückes u. s. w. Daraus ist ersichtlich, dass man alle diese Ursachen, die so sehr die landwirthschaftliche Ausbildung unsers Bauernstandes hemmen, beseitigen soll, nicht aber den bäuerlichen Gemeindegrundbesitz, welcher keine Schuld an der Stockung der Landwirthschaft trägt. Wir mischen aber alles durcheinander, verwirren und verwickeln es und zwar nur aus Mangel an Aufmerksamkeit und Sachkenntniss.

Schliesslich schreibt die Mehrzahl derjenigen, welche sich mit der Frage des bäuerlichen Gemeindegrundbesitzes beschäftigt, ohne Unterschied ihm allein alle diese Beschränkungen zu, welchen unser Bauer in seinen landwirthschaftlichen Beschäftigungen und Einrichtungen ausgesetzt ist. Es unterliegt einmal keinem Zweifel, dass der Bauer sehr schwer belastet und der Gemeindegrundbesitz unstreitbar vielen Hemmnissen ausgesetzt ist. Man gibt sich aber nicht die Mühe, ausführlich zu detailliren, aus welchem Grunde diese Beschränkungen vorkommen. Man urtheilt dabei sehr leichtfertig auf folgende Art: Viele Beschränkungen der freien landwirthschaftlichen Anordnungen der Bauern hängen im geraden Wege von ihren landwirthschaftlichen Einrichtungen ab; da den Kern des Gemeindegrundbesitzes eben diese Einrichtungen bilden, so urtheilt man, dass die Schuld einzig und allein in ihnen liegt.

Nach dem oben Ausgesprochenen ist die Leichtfertigkeit und Uebereilung einer solchen Beurtheilung handgreiflich. Zugegeben, dass die Mehrzahl der Hemmnisse, die so schädlich auf den bäuerlichen Ackerbau wirken, in der That nur vom Gemeindegrundbesitze herrührt; bildet denn das allein einen genügenden Grund, um demselben das Todesurtheil zu sprechen? Einer gesunden Logik nach dürfte man prüfen, ob er nicht manche gute und nützliche Seiten an sich hat, durch welche die schädlichen ins Gleichgewicht gebracht oder gemässigt werden, Seiten, wegen welcher die Bauern ihn so hoch schätzen und viele darüber denkende Leute ihn so vertheidigen. Diese Seiten können am Ende so wichtig erscheinen, so wesentliche Interessen des Staates und des Volkes beschützen, dass man *volens volens* sich mit den schlechten versöhnen und sie dulden muss aus Furcht vor einem grössern Uebel. Duldet man nicht viele Uebel wegen des Guten, was sie enthalten? Jeder Wirth weiss das aus Erfahrung, nicht nur wenn er ein Gut verwaltet, sondern auch aus der eigenen Hauswirthschaft. Schliesslich befiehlt uns auch dieselbe gesunde Vernunft, vor der Aufhebung einer jahrhundertlang dauernden und vom Volke geliebten Sitte früher zu bedenken, ob es nicht möglich ist, seine erwiesenen Hemmnisse zu beseitigen oder wenigstens zu vermindern und sie womöglich unschädlich zu machen. Aber auf alles dieses war man noch nicht bedacht. Der bäuerliche Gemeindegrundbesitz, sagt man, ist hemmend, folglich muss man ihn abschaffen. Aber jede Einrichtung und jede Sitte bedrängen die Individualität, folglich müssen sie alle abgeschafft werden. Leute, welche so leichtsinnig urtheilen, sollten sich erinnern, dass das Princip des gemeinschaftlichen Zusammenlebens hemmend für jedes einzelne Individuum ist, dass sogar die Natur uns durch ihre unveränderlichen und unabwendbaren Gesetze fortwährend drückt und beschränkt. Aber ist denn das von uns für die Bauern so sehr erwünschte persönliche Grundeigenthum unbedingt so unbeschränkt und frei? Wenn man von

dem bäuerlichen Gemeindegrundbesitze spricht, muss man ihn tiefer auffassen von allen Seiten; aber dies will man hartnäckig nicht thun. Die Routine und das schablonenmässige Beurtheilen sind selbstverständlich viel leichter. Bei uns in Russland geht die Landwirthschaft schlecht, im Auslande gut; bei uns ist der bäuerliche Gemeindegrundbesitz verbreitet, in Europa schon lange aufgehoben, und nun eilt man zu folgendem Schlusse: Der bäuerliche Gemeindegrundbesitz ist die Ursache davon und mit seiner Aufhebung muss auch die Landwirthschaft der Bauern gut gehen. Diese Gedankenfolge erinnert uns an einen Herrn, welcher den Beweis führte, dass die musikalischen Fähigkeiten der slawischen Rasse deshalb nicht zu ihrem Vortheile sprechen, weil die Engländer, das erste Volk der Welt, zur Musik nicht befähigt sind. Mit solchen und ähnlichen Analogien kann man bis zu Gott weiss welchen Schlüssen kommen. Der einzig sichere und richtige Weg ist, die Sache von allen Seiten in den kleinsten Details zu studiren, indem man die fremden Erfahrungen berücksichtigt, ohne sich aber von fremden Folgerungen aus fremden Thatsachen irreführen zu lassen. Wir wollen versuchen, aus diesem streng wissenschaftlichen Gesichtspunkte den bäuerlichen Gemeindegrundbesitz zu betrachten, indem wir die in geringer Zahl erschienenen, aber höchst schätzenswerthen Versuche einer kritischen Bearbeitung dieses Gegenstandes und ein noch immer armseliges und hauptsächlich sehr zerstreutes Material zu Hülfe nehmen werden. Wir wollen uns gar nicht verhehlen, dass bei dem Mangel an positiven Thatsachen und bei den bisjetzt seltenen Versuchen ihrer wissenschaftlichen Bearbeitung unsere Forschungen keinen grossen Werth und keine grosse wissenschaftliche Bedeutung haben können. Wir wollen nun auch von unserer Seite dem Leser bei der Klarlegung dieser Frage behülflich sein, das Interesse an diesem Gegenstande erregen und womöglich die Schwierigkeiten der ernsten Forschung in der ersten Zeit erleichtern.

III.

Das Einzige, was bei der gegenwärtigen Stellung der Frage möglich ist — die Argumente für und gegen den bäuerlichen Gemeindegrundbesitz zu erwägen und abzuschätzen — damit wollen wir uns nun beschäftigen.

Wie schon bemerkt wurde, ist die grösste Zahl der Entgegnungen gegen den bäuerlichen Gemeindegrundbesitz thatsächlich gegen die jetzt in den meisten Gemeinden angenommenen Anordnungen der Ackerfelder gerichtet, als ob diese Anordnungen ausschliesslich von dem bäuerlichen Gemeindegrundbesitze abhängig wären.

So pflegt man zu sagen, dass bei der gegenwärtig eingeführten abermaligen Theilung des Gemeindegrundes der Bauer keine Aussicht, nicht einmal die Hoffnung haben kann, die Arbeit und das Geld, welches er zur Hebung der Wirthschaft des ihm zugetheilten Theiles des Gemeindegrundes anlegen würde, auszunutzen. Darum entkräftet er sein Ackerfeld, ohne etwas für dessen Verbesserung zu thun.

Man sagt auch, dass der bäuerliche Gemeindegrundbesitz zwischen den Bauern die äusserste Zertheilung und Zerstückelung des Ackerfeldes künstlich unterhalte, bei welcher alle Verbesserungen in der Bearbeitung der Felder undenkbar sind. Die Feldstreifen sind so schmal und klein, dass auf ihnen der Hakenpflug nur mit Mühe der Länge nach, unmöglich aber nach der Breite geführt werden kann; dabei sind sie in verschiedenen Gegenden zerstreut, oft in bedeutender Entfernung

von den Wohnorten, sodass die Möglichkeit und der Wunsch, die Landwirthschaft ordnungsmässig zu betreiben, benommen wird, dass die Bauern gezwungen werden, die werthvolle Zeit auf Ueberfahrten zu verlieren, dass viel Ackerboden auf Raine verbraucht wird, dass auf diesen Rainen viel Saaten vergeudet werden müssen, dass sie in die Zwangslage kommen, während der Ueberfahrt die Theile von andern Wirthen derselben Gemeinde zu zertreten.

Viele weisen darauf hin, dass ein gemeinsames zur Winter- oder Sommersaat bestimmtes Feld, obgleich es durch Feldstreifen zur abgesonderten Benutzung abgetheilt ist, für einen jeden Betheiligten sehr lästig sei. Jeder von ihnen muss, ob er will oder nicht, mit dem andern durchaus zur selben Zeit die Feldarbeiten anfangen und beendigen. Früher als die andern darf er weder säen noch ernten, weder düngen noch mähen, weil er sonst fremdes Korn oder Gras zertreten würde und er das Brachfeld stürzen würde zu einer Zeit, wo noch das Vieh darauf weidet, was ihm natürlich niemand erlauben wird. Würde er aber die Korn- oder Heuernte später als die andern vornehmen, so wäre es wieder schlecht: sein Korn oder Gras würde von dem Vieh und den Pferden der andern zertreten. Deswegen muss ein Bauer dieselbe schablonen- und routinenartige Feldwirthschaft führen, welche die übrigen Bauern der Gemeinde angenommen haben, obgleich er klar einsehen könnte, dass diese ganz untauglich und es wünschenswerth wäre, bei sich eine bessere einzuführen.

Alle diese Bemerkungen für sich sind ganz richtig. Leider kann man sie nicht leugnen, ebenso dass sich die Landwirthschaft bei der Mehrzahl unserer Bauern in einem traurigen Zustande befindet. Die Anhänger des Gemeindegrundbesitzes erweisen ihm einen schlechten und seinen Gegnern einen grossen Dienst, indem sie sich bemühen, diese handgreiflichen, keinem Zweifel unterliegenden Thatsachen zu vertuschen. Die Frage besteht aber darin, ob diese Thatsachen gegen den Gemeindegrund sprechen, oder mit andern Worten,

ob ihr Ursprung im Gemeindegrundbesitze oder in irgendwelchen andern Ursachen zu suchen sei.

1) Wenn bei der Mehrzahl oder wenigstens bei dem grössten Theile der Minderzahl der Grundeigenthümer, Bauern und Nichtbauern die Landwirthschaft besser geführt würde als bei dem Gemeindegrundbesitze, dann wäre das unstreitbar ein starkes Argument für die Ansicht, dass der Gemeindegrundbesitz an den schlechten Zuständen unserer Landwirthschaft die Schuld trägt. Aber die Landwirthschaft wird bei uns überall schlecht geführt, auf allen Gemeinde- oder Nichtgemeindegrundbesitzen. Gut geführte bäuerliche oder nichtbäuerliche Landwirthschaften sind eine seltene Ausnahme und man begegnet ihnen auf Gemeinde- wie auch auf Nichtgemeindegründen; folglich spielt der Gemeindegrundbesitz keine Rolle in unserm landwirthschaftlichen Stillstand.

2) Die Streuländerei und die damit verbundene Zerstückelung der Feldstreifen mit allen ihren für die Landwirthschaft schädlichen Folgen kann durchaus nicht als ausschliessliche Eigenschaft des Gemeindegrundbesitzes angesehen werden. Sie kommt häufig in gemeinsamen Formen und bei kleinen Grundbesitzern vor und hängt oft nicht allein ab von zufälligen Ursachen, wie z. B. der Theilung der Erbschaften, Theilung im allgemeinen, Ankäufen, dem Nichtverstehen oder Nichtwollen einer Arrondirung u. s. w., sondern auch von tiefer liegenden Gründen, welche die Beseitigung der Streuländerei nicht zulassen, wie z. B. von der Art der Zugehörigkeiten (Guts-Appertinenzien), deren besondern Vor- oder Nachtheilen, von verschiedenen topographischen Bedingungen u. s. w. Folglich kann die Zerstückelung und die Streuländerei des Grundbesitzthums, da sie in dem bäuerlichen Gemeindegrundbesitze sowie auch im persönlichen Eigenthume vorkommt, in keinem Falle nach der gesunden Logik als ein Nachtheil ausschliesslich des bäuerlichen Gemeindegrundbesitzes angesehen werden. Die bei den Bauern überall angenommene Art der Vertheilung des Ackerfeldes trägt wirklich viel zur Zerstückelung der

Antheile und der Streuländerei bei. Aber wir haben schon früher gesehen, dass selbst dies keinen Bezug auf den bäuerlichen Gemeindegrundbesitz hat. Der letztere fordert ja nicht durchaus eine bestimmte Vertheilung der Felder, ein bestimmtes System der Landwirthschaft.

Zur Bestätigung bringen wir folgende Thatsachen. In den „Quellen zur Statistik von Russland, gesammelt vom Ministerium der Staatsgüter“ lesen wir (1858, 1. Liefg., S. 12), dass es in zwei Dörfern in der Nähe von Moskau, Karatcharow und Andronowka, kein Brachfeld gibt; die Bauern theilen ihre Feldstreifen je nach der Beschaffenheit des Düngers in vier oder fünf Wechselfelder, mit der Bedüngung nach vier oder fünf Jahren; die Gemeinde von Gremiatschew, dreissig Werst von Moskau entfernt, pflegt auf dem Brachfelde Kamillen auszusäen. In dem Gouvernement von Jawslawl (ebendasselbst, 2. Lieferung, S. 23 und 24) gibt es Dörfer mit einfelderiger (Sommersaat) und feldloser (brach liegend) Wirthschaft. Im Gouvernement von Kaluga (ebendasselbst, 5. Lieferung, S. 18) gibt es Dörfer mit Ein- und Zweifelderwirthschaft. Einfelderige und brach liegende Wirthschaften existiren auch massenhaft in den samarschen Steppendistricten von Nowousiensk und Nikolajewsk. Wir wissen aus eigener Erfahrung im District von Biëlew, Gouvernement von Tula, und den Aeusserungen über verschiedene Dörfer des Gouvernements von Riasan, dass die Bauern, zur Ueberzeugung von der grossen Unbequemlichkeit der zerstückelten Feldstreifen gelangt, schon in verschiedenen Orten anfangen, an ihrer Stelle grössere einzuführen, indem sie nach Thunlichkeit die zerstreuten kleinen Stückchen von Ackerfeldern an Einem Orte gruppiren. Und in dieser Beziehung wird die Nothwendigkeit, das Ackerfeld zu bedüngen, die Bauern allmählich zu einer mehr regelmässigen Ordnung als die gegenwärtige führen. Bei grösserer Anwendung der Bedüngung muss auch der ursprüngliche, manchmal zufällige Unterschied der Eigenschaft des Ackerfeldes nach und nach unter gewissen Umständen seine frühere Be-

deutung verlieren; damit wird auch die Nothwendigkeit, jedes Feld in mehrere Unterabtheilungen, ja manchmal in viele abgesonderte Feldstreifen zu theilen, verschwinden. Mit der Aufhebung oder wenn auch nur mit der Verminderung der Zahl dieser abgesonderten Feldstreifen werden auch die Grundstücke natürlich grösser. Es ist demnach in diesem Falle nicht der Gemeindegrundbesitz die Ursache der oben angeführten jetzigen Unbequemlichkeiten und Mängel in der Benutzung des Grundes, sondern die landwirthschaftliche Ordnung.

3) Es ist ein beliebtes Thema der Gegner des Gemeindegrundbesitzes, die abermalige Theilung der Felder als Quelle aller Uebel der Landwirthschaft und als Beweggrund der übergrossen Misbräuche von seiten der gewissenlosen Gemeindeglieder und als eine Ungerechtigkeit gegen die fleissigen Landwirthe anzusehen. Dabei macht man keinen Unterschied zwischen solchen Bedingungen, bei welchen die abermalige Theilung entschieden schädlich, und solchen, bei welchen sie unschädlich ist oder unschädlich gemacht werden kann. Statt sich zu bemühen, solche Unterschiede aufzuklären, redet man ins Blaue hinein, und das Resultat ist natürlich fehlerhaft.

Die abermalige Theilung entstand und hielt sich so lange, als der Boden noch nach althergebrachter schlechter Bebauung und ohne Düngung sehr gute Ernten gab. Unter solchen Verhältnissen ist die abermalige Theilung vollkommen unschädlich. Die natürliche Verschiedenheit des Bodens wird durch die Zerstückelung der Aecker in grosse Feldstreifen ausgeglichen, da im Umkreise eines jeden Streifens das Stück Boden dieselben Eigenschaften hat und es einerlei bleibt, ob man dieses oder jenes Stück Feld bebaut. Daraus erwächst die Möglichkeit, ohne Verletzung der strengsten Gerechtigkeit alljährlich die Lose der am Gemeindegrundbesitze Betheiligten auszugleichen. Die alljährliche abermalige Vertheilung der abgemessenen Feldstreifen unter die Betheiligten durch das Los brachte endlich eine Gleichheit in den unbedeutenden zu-

fälligen Unterschieden, welche nach der oben angeführten Theilung des Ackers noch vorkommen konnten, zu Stande. Als aber der Boden erschöpft war und die Nothwendigkeit eintrat, denselben zu düngen und sorgfältiger zu bebauen, haben sich die Bedingungen der periodischen Theilung wesentlich verändert. In ihrer ursprünglichen Form wurde sie ungerecht, weil sie die Vertheilung des verschieden guten Bodens unter die Landwirthe dem Zufalle überliess, sodass sie einen gedüngten und gut gepflegten Feldstreifen, welcher dem Bauer viel Mühe gekostet hatte, wegnahm, um ihn ganz zufällig in die Hände eines Faulenzers, welcher gar nichts oder sehr wenig zur Verbesserung seines Grundes beigetragen hatte, oder andererseits einen ausgenutzten und unfruchtbaren Antheil einem guten und sorgfältigen Landwirthe zu geben. Eine unter den neuen Wirthschaftsverhältnissen so ersichtliche Ungerechtigkeit der früher eingeführten periodischen Theilung hat nach und nach zu verschiedenen Veränderungen dieser alten Ordnung geführt, und zwar wurde die alljährliche abermalige Vertheilung allmählich geändert und kam nach längern Zwischenräumen von drei, fünf, sechs, neun, zwölf, funfzehn und neunzehn Jahren oder bei Vornahme einer neuen Revision zu Stande. Dadurch wurde wol die strenge Ausgleichung der Antheile mit der Anzahl der existirenden Arbeiter oder männlichen Seelen gestört, aber zugleich die augenscheinliche Ungerechtigkeit gegen die fleissigen Landwirthe behoben. In verschiedenen Ortschaften fangen die Bauern schon an, über die gänzliche Abschaffung der periodischen Vertheilung nachzudenken. Sehr interessante Nachrichten sind über diesen Gegenstand in der 55. Wolostj*) im Gouvernement von Saratow

*) Bedeutet eine administrative Unterabtheilung der Districte zum Zwecke der bäuerlichen Selbstverwaltung. Eine Wolostj besteht gewöhnlich aus einem grossen oder mehreren kleinern Dörfern mit einer Bevölkerung von 1000—5000 Seelen. Wolostj darf nicht verwechselt werden mit einer andern Unterabtheilung der Districte, welche Stan genannt wird und einen polizeilichen Zweck hat. Der Herausgeber.

gesammelt worden. (Vgl. „Еженедельник“ vom Jahre 1875, Nr. 53, S. 360.) Schliesslich beginnen schon die Bauern hier und da bei den periodischen Theilungen die ungedüngten Feldstreifen den frühern Anbauern zu lassen und dadurch den Nachlässigen die Möglichkeit zu nehmen, auf Kosten der Fleissigen Nutzen zu ziehen. Aus den angeführten Thatsachen ist es ersichtlich, dass die häufigen oder seltenen abermaligen Vertheilungen, ja die gänzliche Abschaffung derselben in den bäuerlichen Gemeindebesitz sich einleben können und dass folglich nicht der Gemeindebesitz, sondern andere Ursachen in den bäuerlichen Wirthschaften dieselben aufrecht erhalten, ungeachtet die ehemaligen landwirthschaftlichen Verhältnisse sich wesentlich geändert haben.

Herr Possnikow führt in seiner bemerkenswerthen Dissertation auch den Beweis, dass der bäuerliche Gemeindebesitz der Entwicklung der Landwirthschaft und der Vervollkommnung der Cultur nicht hinderlich ist. Seine Grundthese ist, dass der kurzdauernde Pacht nicht mehr Rechte dem Pächter auf das Grundstück gibt als der bäuerliche Gemeindebesitz dem Landwirthe auf das Ackerfeld, welches zu seiner alleinigen Benutzung angewiesen ist. Bei dem erstern werden sogar weniger Rechte vorhanden sein als bei dem letztern, weil der Bauer, welcher bei der periodischen Vertheilung seines Ackerfeldes verlustig geworden ist, wenigstens das Recht hat, ein anderes zu bekommen, während der Pächter nach dem Ablaufe der Pachtfrist ganz ohne Grund bleiben kann, wenn der Gutsbesitzer mit ihm den Contract nicht erneuern will. Und trotzdem florirt in England die Landwirthschaft wie nirgends anders, obgleich die Grundbesitzer sich nicht selbst damit beschäftigen, sondern ihre Gründe Farmern überlassen. Eine besondere Beachtung verdient der Umstand, dass die englischen Farmer nicht die Einführung langjähriger Contracte anstreben, sondern ein Gesetz fordern, welches die Grundbesitzer zwingen soll, bei der Uebergabe ihrer Farmen an eine andere Person eine Entschädigung für die von ihnen ein-

geführten Verbesserungen zu leisten, wenn sie zum Nutzen der Besitzer oder des neuen Pächters beitragen. Aus seiner Untersuchung, welche auf einer Masse von Thatsachen begründet ist und von einer grossen Belesenheit und ernstem Verhalten zur Frage zeigt, leitet Herr Possnikow ab, dass der bäuerliche Gemeindegrundbesitz seine ersichtlichen Nachteile verlieren würde, wenn man 1) als Regel annähme, dass die periodischen Vertheilungen, so oft sie auch vorkommen mögen, jedenfalls nur in ein für allemal festgesetzten Zeitabschnitten zugelassen werden; mit andern Worten, er fordert, dass die Benutzung eines Feldstreifens für eine ein für allemal bestimmte Frist zugesichert werde, und zwar so, dass, wenn die periodischen Vertheilungen auf je drei Jahre festgesetzt wären und die abermalige Vertheilung, welche z. B. auf das Jahr 1877 fallen würde, nicht rechtzeitig vorgenommen wurde, die darauf folgende Vertheilung erst im Jahre 1880 stattfinden dürfte. Bei einer solchen Ordnung wäre jeder Bauer auch bei dem bäuerlichen Gemeindegrundbesitze gleich einem Farmer oder Pächter sicher, dass man ihn in der Benutzung des ihm angewiesenen Ackerfeldes für einen bestimmten Termin nicht stören wird, in Folge dessen er sich einen Plan für seine Wirthschaft machen könnte. 2) Nach der Meinung des Herrn Possnikow ist es nothwendig, jedem Landwirthe für alle von ihm gemachten Verbesserungen in seinem Antheile eine Vergütung zuzusichern für den Fall, dass bei der periodischen Vertheilung sein Ackerfeld einem andern Wirthe zufallen sollte.

Bei diesen zwei Abänderungen wird der bäuerliche Gemeindegrundbesitz keine grössern Unbequemlichkeiten den Landwirthen bieten als das Farmsystem. Wenn auch diese Combinationen des geschätzten Autors an sich richtig sind, so fürchten wir trotzdem, dass sie keine volle Ueberzeugungskraft haben werden. Den meisten wird die Farmerwirthschaft in England und unsere Bauernwirthschaft auf dem Gemeindegrunde nicht analog erscheinen; der Vergleich kann leicht als künstlich geschraubt erscheinen. In England ist das Farm-

wesen wie ein Erwerbszweig anzusehen, gleichbedeutend mit der Verwendung des Kapitals auf ein industrielles Unternehmen, während bei uns der bäuerliche Gemeindeantheil nur unter den günstigsten Verhältnissen die Möglichkeit bietet, mittelmässig zu leben, Steuern zu erschwingen und nur in den seltensten Fällen etwas für schlechtere Zeiten zurückzulegen. Bei einer Farm ist die ganze Wirthschaft auf einem Orte concentrirt, während bei uns der bäuerliche Grundantheil aus Feldstreifen besteht, welche oft an den verschiedensten Orten liegen und von fremden Feldstreifen umgeben sind, und die Wiese und Viehweide gemeinschaftlich mit andern benutzt wird; daher sie auch nicht verbessert werden kann als nur mit Einwilligung sämmtlicher Gemeindemitglieder. In der Mehrzahl der Fälle entsteht ein ebensolcher Unterschied durch die Dimension der in Pacht gegebenen Farm im Ver gleiche mit dem bäuerlichen Grundantheile. Wir bilden uns nicht ein, dass es zwischen der Farm und dem bäuerlichen Feldantheile keine Vergleichspunkte gäbe; unwiderstritten sind solche vorhanden, aber zu entfernt, als dass die Argumentation des Autors in der Wirklichkeit sehr stark, allen genügend überzeugend wäre. Es scheint uns doch, dass die Fragen vom Gemeindegrundbesitze und vom System der Landwirthschaft ganz verschieden sind und man sie daher durchaus nicht vermengen darf. Der Gemeindegrundbesitz, wie wir ihn zu veranschaulichen uns die Mühe gegeben haben, kann sich mit allen Systemen der Bebauung der Felder vertragen und kann daher nicht als ein Hinderniss angesehen werden zur Einführung der allerbesten Landwirthschaft. Das ist das Erste und Wichtigste. Dann erst entsteht eine zweite Frage: was ist für den Fortschritt der Landwirthschaft nützlicher: das zeitliche Benutzen des Grundes, oder das persönliche Grundeigenthum? Aus der Dissertation des Herrn Possnikow folgt unstreitbar, dass unter gewissen Verhältnissen das Farmer-system und die kurzfristige Pacht die Landwirthschaft fördern und nicht das persönliche Grundeigenthum. Wenn dadurch

auch nicht bewiesen ist, dass der letztere überall und immer zum Fortschritte der landwirthschaftlichen Cultur weniger nützlich ist, so unterliegt es jedenfalls keinem Zweifel, dass bei dem Gemeindegrundbesitze, welcher gewisse Aehnlichkeiten mit dem kurzfristigen Pacht hat, die Landwirthschaft ebenso wie bei dem persönlichen Eigenthume gedeihen kann.

Zu dem Vorhergesagten fügen wir noch Folgendes hinzu. Viele glauben, dass der Gemeindegrundbesitz den Bauern die Lust, Arbeit und Geld für die Bedüngung, Urbarmachung, Entwässerung und Bewässerung der Felder und Wiesen zu verwenden, benehmen müsse, weil es zu unsicher sei, dass sie selbst einen Nutzen von diesen Mühen und Geldopfern haben könnten. Dieser Vorwurf ist vollkommen unrichtig und unklar formulirt. Von wem ist eigentlich die Rede? Ersichtlich nicht von der ganzen Gemeinde, sondern von jedem Einzelnen, weil nur der und nicht die Gemeinde seine Mühe und Auslagen zur Verbesserung des Ackers nutzlos verlieren könnte. Die Gemeinde als Ganzes hat jedenfalls einen Nutzen davon. Wenn aber die Rede von dem Grundstücke dieses oder jenes Bauern ist, so wird auch der Einwurf lange nicht so ernst zu nehmen sein, wie es für den ersten Augenblick erscheint. Was aber die Verbesserung des Bodens anbelangt, so haben wir gesehen, und dies wird von allen, welche mit dem Leben der Bauern bekannt sind, bestätigt, dass dort, wo die Bedüngung nothwendig wird, die periodischen Vertheilungen immer seltener und seltener zugelassen werden und sogar in manchen Ortschaften beinahe gänzlich aufgehört haben; wenn aber die periodischen Vertheilungen selten vorgenommen würden oder gar nicht mehr vorkämen, so wird auch der obige Einwurf seine Kraft verlieren. Die andern Mittel der Bodenverbesserung, wie die Bewässerung und Entwässerung des Bodens, liegen nicht in der Macht eines jeden einzelnen Bauern; bei dem bauerlichen Gemeindegrundbesitze kann es auch nicht vorkommen, dass einer oder mehrere sich mit solchen Verbesserungen beschäftigen, während die andern es nicht nöthig haben.

Bei der Vertheilung der Aecker unter sich streben die Bauern vor allem die Gleichmässigkeit der Antheile an, und wie wir früher bemerkt haben, kann nur dadurch die ungeheure Streuländerei und Zerstückelung der Losantheile der bäuerlichen Felder erklärt werden. Bei einem solchen ausschliesslichen Bestreben nach einer strengen Gleichmässigkeit kann es unmöglich vorkommen, dass einer oder mehrere Landwirthe ein solches Feld zuerkannt bekommen, welches eine Urbarmachung, Trockenlegung oder Bewässerung nothwendig hätte, während die andern nicht; eins von beiden: entweder bekommen alle als Antheil solche Felder, oder gar keiner. Solche ungünstige Feldtheile, welche einen kleinen Flächenraum einnehmen und daher nicht in die allgemeine Vertheilung mit einbezogen werden können, sind von der Vertheilung unter die Bauern ausgeschlossen und werden nicht als Ackerfelder gebraucht, sondern bleiben zur allgemeinen Benutzung. Was die Wiesen anbelangt, so kann der oben angeführte Einwurf gegen dieselben gar nicht angewendet werden, da sie sich nicht in der Einzelbenutzung der Landwirthe, sondern im allgemeinen Besitze der Gemeinde befinden und nur während der Heuernte für eine gewisse Zeit jedem Einzelnen zugewiesen werden. Folglich kann nur die Rede sein von der Urbarmachung, Bewässerung und Entwässerung der bäuerlichen Felder und Wiesen bezüglich aller Landwirthe, d. h. in Bezug auf die ganze bäuerliche Gemeinde, nicht aber einzelner oder mehrerer Landwirthe. Aber die Gemeinde als Ganzes pflegt sehr oft ihre Felder urbar zu machen, die Sümpfe zu entwässern und sie in Wiesen- und Ackergrund umzuwandeln; dafür gibt es viele Beispiele. Dem Verfasser ist persönlich ein Fall aus dem District von Bielewsk bekannt, wo durch einen Graben, den die ganze Gemeinde hergestellt hatte, eine Wiese entwässert wurde. Ein interessantes Beispiel der Entwässerung eines Sumpfes ist von Herrn Jakuschkin angeführt. In der Wolostj von Ugoditsch, District von Rostow, Gouvernement Jaroslawl, befand sich zu eigen der Staats-

bauern des Dorfes Jakimow und der umliegenden Ortschaften eine sehr grosse Sumpfwiese; zur Entwässerung derselben haben die Bauern Gräben von beinahe fünf „Werst“*) Länge ausgeführt; zur Reinigung derselben mussten sie sogar einmal 720 Rubel zahlen. Im Dorfe Koprin, District von Rybinsk, wurden einige Jahre vorher 200 Rubel für die Entwässerung sammt Herstellung von 30 Dessätin**) Sumpfes zu Ackerfeld und Anbau von Klee verwendet, und in diesem Dorfe wurden nach dem letzten Census nur 137 Seelen gezählt. In dem Gouvernement und District von Olonietzk haben die Bauern von der Wolostj von Tuskin, 800 an der Zahl, da sie von Sümpfen umgeben waren, dieselben zu entwässern beschlossen. Zwei Jahre hindurch führten sie mit vereinten Kräften Gräben aus, zwei Jahre brannten sie Torf aus, drei Jahre hindurch bekamen sie ausgezeichnete Kornernten auf den entwässerten Sümpfen und dann ernteten sie ein ausgezeichnetes Heu in der Menge von 500000 Pud. (Possnikow, „Der bäuerliche Gemeindebesitz“, 1. Lieferung, Seite 134.) Solche Fälle sind nicht selten, obgleich sie nur zufällig veröffentlicht werden, weil man mit dem Studium des wirthschaftlichen Lebens der Bauern bei uns verhältnissmässig sehr spät angefangen hat. Wenn an der Stelle der Bauern Kleingrundeigenthümer existirten, so hätten die sich nie zur Entwässerung der Sümpfe geeinigt, wie es die Bewohner von Koprin und Tuskin gemacht haben. Wir vermögen uns nicht nur zu einer friedlichen ökonomischen Unternehmung, sondern auch zum Zertheilen und zur Arrondirung zu einigen.

Vor einigen Jahren brachte man mit grosser Mühe einige dreissig Grundeigenthümer der Limane von Kujalnitzk und Chadjibeisk bei Odessa zur friedlichen Einigung, da ihr eigener Vortheil darin lag, denn bei mangelnder Einigkeit drohte ihnen der Verlust des Eigenthums. Wie viel Zeit, wie

*) 5 Werst ungefähr eine geographische Meile.

**) 30 Dessätin ungefähr 50 Morgen.

viel unnütze Reden wurden vergeudet, um die verschiedenen Interessen zu verbinden, welche vielfache materielle Opfer wurden von der Regierung gebracht! Man muss noch bemerken, dass im angegebenen Falle die Regierung, welche den Salzbetrieb bei Odessa einführen wollte, ebenfalls auf dieser Einigung bestand, und sie hatte bedeutende Mittel in Händen, die Besitzer zu zwingen. In dieser Beziehung bieten die bäuerlichen Gemeinden, nachdem sie schon gewohnt sind, nach gemeinsamer Uebereinstimmung zu handeln, nachdem sie schon einen Organismus bilden, bedeutendere Bequemlichkeit bei der Ausführung gemeinsamer Unternehmungen auf einer mehr oder minder ausgedehnten Fläche, als die gleiche Zahl der Grundeigenthümer, die durch nichts gebunden sind.

Ueber diesen Gedanken verbreitet sich Herr Possnikow in seiner Dissertation. Er beweist durch Beispiele von England und Preussen, dass die Trockenlegung ausgebreiteter Strecken in diesen Staaten auch nicht anders zu Stande kam als durch Einmischung der Regierung, ihre thatkräftige Unterstützung bei der Bestimmung der Arbeitspläne, ihre sorgfältige Controle der Ausführung und die bedeutenden nothwendigen Mittel, die sie beisteuerte. Es ist bemerkenswerth, dass die Gesetzgebung selbst in England, wo der Begriff der persönlichen Unabhängigkeit und Freiheit so stark entwickelt ist wie nirgends auf dem Continent, die strengsten Zwangsmaassregeln gegen die Grundeigenthümer anwendet in Fällen, wo die Verbesserung des Ackerbaues auf grössern Strecken nothwendig erscheint. Wenn z. B. zwei Drittel der Grundbesitzer behaupten, eine solche Verbesserung sei nothwendig, so muss sich das letzte Drittel diesem Urtheile fügen, den Plan zu den Arbeiten annehmen, ihn stillschweigend ausführen lassen, ja selbst die Kosten tragen, welche nach Beendigung der Arbeiten auf je einen fallen werden. Noch mehr! In Preussen traf die Regierung ihre Anordnungen, ohne sich um die Einwilligung der Besitzer zu kümmern. Ausserdem lenkt Herr Possnikow unsere Aufmerksamkeit noch auf eine nicht

minder interessante Thatsache. In England wie in Preussen hat die Thätigkeit bezüglich der Verbesserung des Bodens für die Landwirthschaft und den Ackerbau bemerklich abgenommen seit der Zeit, wo die Regierungen dieser Staaten, wahrscheinlich von der Ansicht beeinflusst, dass nicht der Staat, sondern die Gemeinde in den Angelegenheiten, welche ihr nützlich sind, den Anfang zu machen habe, ihre Initiative vermindert und Gesetze gegeben haben, welche die Grundbesitzer mehr auf die Selbsthülfe anwiesen. Diese Thatsachen beweisen vollständig, dass der Vorwurf, den man dem Gemeindegrundbesitze macht, er sei ein Hinderniss für das Urbarmachen, die Entwässerung und Bewässerung der Felder und Wiesen, ganz grundlos und nur eine blosse Einbildung ist. Die Beispiele beweisen im Gegentheile, dass unsere Dörfer, ja ganze Wolostj, manchmal sehr bedeutende Arbeiten zur Trockenlegung der Aecker und Wiesen ausführen. Wenn uns nur wenige Fälle bekannt sind, so kommt das daher, weil viele unbekannt bleiben; dabei wissen wir nicht, ob bei den Grundeigenthümern solche Fälle oft vorkommen, und können daher nicht vergleichen, wo solcher Arbeiten mehr ausgeführt werden. Schliesslich entnehmen wir aus der Erfahrung anderer in der Landwirthschaft weit vorgeschrittener Staaten, dass das persönliche Grundeigenthum im Vergleiche mit dem Gemeindegrundbesitze bezüglich der Bodenverbesserung keinen Vortheil bietet.

Gehen wir jetzt weiter. Die Mehrzahl ist der Meinung, dass der Gemeindegrundbesitz nicht nur die gegenseitige Bürgerschaft rechtfertigt, sondern dass er sie auch ermöglicht und sogar nothwendig macht, dank ihrer ein fleissiger und sparsamer Bauer für einen trägen und verschwenderischen verantwortlich ist und dadurch der erste jede Lust zur Arbeit und zu sorgsamer Pflege seiner Wirthschaft verliert, da er zum Schlusse bei der gegenseitigen Bürgerschaft zu kurz kommt und sich für einen Nachlässigen und Sorglosen plagen muss.

Eine gerechte Klage herrscht schon lange über die gezwungene unfreiwillige, gegenseitige Bürgerschaft. Auf den ersten

Blick könnte man glauben, dass ihre Verbindung mit dem Gemeindegrundbesitze eine zufällige, durch Nebenumstände zu Stande gekommene sei. Zur Bestärkung dieser Ansicht kann dienen, dass die obligatorische gegenseitige Bürgschaft für die Zahlung der Steuern und Auflagen als Fiscalmaassregel zur Sicherstellung der Interessen des Fiscus und der ihm gleichberechtigten Anstalten auch dort existirt, wo kein Gemeindegrundbesitz sich befindet. So zahlen die Bauern ihre Steuern unter gegenseitiger Bürgschaft ohne Rücksicht, ob ihre Grundstücke sich im Gemeinde- oder persönlichen Besitze befinden. Sogar in den Städten, Vorstädten und Städtchen wurden die Abgaben von den Steuerpflichtigen, ob sie zu einer Stadt, Vorstadt oder einem Städtchen gehörten, bis zum Jahre 1863 bei gegenseitiger Bürgschaft erhoben. (Steuerstatut, Art. 243, 249, 257.)

Daraus könnte man schliessen, dass die obligatorische gegenseitige Bürgschaft in keinem Falle an den Gemeindegrundbesitz gebunden und von demselben abzuleiten sei. Wir glauben aber doch, dass die obligatorische gegenseitige Bürgschaft die nothwendige Folge des Principis des bäuerlichen Gemeindegrundbesitzes sei. Die Beispiele, welche man aus unsern Gesetzen gegen diese Meinung vorbringt, beweisen in diesem Falle nichts und können leicht zu Gunsten unserer Ansicht angewendet werden. In der That, zur Zeit, wo unter der fiscalischen Verwaltung die gegenseitige Bürgschaft in den Städten, Vorstädten, Städtchen und Dörfern des moskowitzischen Kaiserthums herrschte, hatten die steuerpflichtigen Klassen kein persönliches Grundeigenthum; wo sie lebten, war nur der zarische, kaiserliche Grund, welcher unmöglich zur Ergänzung der Steuerrückstände verwendet werden konnte. Eine fertig ausgearbeitete Form der obligatorischen gegenseitigen Bürgschaft wurde später in den Orten eingeführt, wo andere Formen des Grundbesitzes herrschten als in dem Zarenreiche, und erhielt sich in den Städten bis zum Jahre 1863 ungeachtet der gründlichen Reformen der Städte. Es zeigt sich also, dass die Anwendung der gegenseitigen Bürg-

schaft beim persönlichen Grundbesitze durch historische That- sachen, aber nicht durch das Wesen der Sache selbst erklärt werden kann. Ernstlich gesprochen konnte die Frage über die Sicherstellung der Zahlungen durch die Liegenschaften statt der obligatorischen gegenseitigen Bürgschaft bezüglich des Gemeindegundbesitzes erst später entstehen, zu einer Zeit, als der Grund zum gemeinschaftlichen Eigenthume der Bauern wurde.

Vom juridischen Standpunkte aus unterliegt es keinem Zweifel, dass die Frage zu verneinen ist. Ein zur Benutzung einem Landwirthe zugetheiltes Grundstück kann nicht verkauft werden, um dessen Schulden einzutreiben, da das Eigenthumsrecht auf dieses Grundstück nicht er allein, sondern es mit allen Bauern der Gemeinde hat. Wenn alle Landwirthe zusammen die Eigenthümer des Grundstückes sind, dann müssen sie auch alle insgesamt für den Rückstand eines einzelnen aus ihnen verantwortlich sein im Sinne der obligatorischen gegenseitigen Bürgschaft. Folglich muss man gestehen, dass die obligatorische gegenseitige Bürgschaft und der Gemeindegundbesitz sich in engem Zusammenhange befinden. Wir halten es aber für nothwendig, Obiges zugegeben, zur vollständigen Aufklärung dieser Frage die Aufmerksamkeit auf eine andere Seite der Frage zu lenken, welche bei jeder Polemik über den Gemeindegundbesitz, man weiss nicht warum, immer im Hintergrunde bleibt und von den Gegnern sehr klug ignorirt wird. Die gegenseitige Bürgschaft, sagt man, ist ein grosses Uebel, eine grosse Ungerechtigkeit und Last für fleissige Landwirthe, welche diese auf ihren Schultern zum Nutzen der Lässigen tragen. Warum aber, fragen wir, ist diese Last so schwer, so unerträglich und so nachtheilig? Sagen wir z. B., dass eine Erbschaft, auf welcher Schulden lasten, bevorsteht. Jeder Erbe rechnet sich aus, ob ihm die Annahme dieser Erbschaft vortheilhaft oder unvortheilhaft ist; wenn die Schulden den Werth der Erbschaft nicht übersteigen, dann kann es den Erben vortheilhaft erscheinen, diese anzunehmen, im entgegengesetzten Falle wer-

den sie meistentheils darauf verzichten. Wollen wir das auf einen Antheil im Gemeindegrundbesitze anwenden. Wenn aus den Einkünften dieses Antheils alle Zahlungen geleistet werden können und es bleibt ein wenn auch kleiner Ueberschuss, dann wird jeder Landwirth einen solchen Antheil schätzen, und sollte sich der zeitliche Besitzer als zahlungsunfähig erweisen, so werden sich viele finden, welche ihn mit Vergnügen annehmen werden. Unter solchen Bedingungen wird die obligatorische gegenseitige Bürgschaft nur ein juridisches Princip, welches selten, beinahe nie, zur praktischen Ausführung kommt, ausgenommen in Fällen irgendwelcher allgemeiner Noth, für welche Zeit ohnedies die Regierung von der gewöhnlichen Ordnung der Steuererhebung abweicht. Im andern Falle: sollten die jährlich auf die bäuerlichen Grundantheile fallenden Steuern, Abgaben, Eintreibungen nicht einmal durch das jährliche Einkommen aus dem Grundstücke gedeckt werden, sogar, wie es manchmal vorkommt, den Werth des Grundantheils übersteigen, dann erscheint natürlich dieser Antheil nicht mehr als Erwerbsquelle, sondern nur als Veranlassung zur Besteuerung, bei welcher die Steuer auf die Person selbst, seine Mühe, Arbeit und den erworbenen Arbeitslohn fällt. Man wird natürlich niemand finden, der statt des insolventen Besitzers einen solchen Antheil übernimmt, ebenso werden auch durch eine Versteigerung die rückständigen Steuern und Abgaben nicht gedeckt. Diese Fälle werden in der That der ganzen Gemeinde zu einer drückend grossen Last. Aber wer, fragt sich, ist in diesem Falle schuldig? Das Princip der obligatorischen gegenseitigen Bürgschaft oder das Misverhältniss der Auflagen zu dem Ertragnisse der Antheile? Der bäuerliche Gemeindegrundbesitz oder das Steuersystem?

Ausserdem gibt es noch viele andere Ursachen, aus denen die Ersetzung der obligatorischen gegenseitigen Bürgschaft durch die Realcaution, wenn sie auch juridisch möglich wäre, in der Praxis sich als höchst schwierig und für den Fiscus wenig nützlich erwiesen hätte. Beinahe der dritte Theil

der frühern Leibeigenen sind noch keine Grundeigenthümer, und seitdem die Bauern befreit wurden, kann man die gutherrlichen Grundstücke nicht für die rückständigen Zahlungen der Bauern verkaufen, wie es früher möglich war. Die andern zwei Drittheile der frühern Leibeigenen lösen ihre Gründe mit Hülfe der Regierung ein und ihre Antheile müssen als Pfänder der Regierung angesehen werden. Diese Grundstücke für die rückständigen Zahlungen zu verkaufen, wäre bei den grossen Steuern und Auflagen, die bei uns in Russland die Bauern belasten, eine für die Regierung höchst unvortheilhafte Operation. Die Regierung wäre zu einer und derselben Zeit gezwungen, die Grundantheile unter dem Werthe zu verkaufen und die Procente für die Grundablösungsrente zahlen zu müssen, ohne Aussicht, dass die Bauern diese Procente ersetzen könnten. Nur in den Gemeinden, in welchen der Gemeindegrundbesitz eingeführt ist und dieser Grund vollständig abgelöst ist, könnte die gegenseitige Bürgschaft durch die Realcaution ersetzt werden. Mehr als die Hälfte der Landbevölkerung des russischen Kaiserreiches bildet solche Gemeinden. Dort, wo die reinen Einkünfte eines Grundantheils durch die Steuern und Auflagen nicht verschlungen werden, hat diese Substitution keinen praktischen Werth; wenn aber die Steuern den reinen Einkünften gleich sind oder sie übersteigen, und besonders dort, wo der Grundantheil keinen Werth hat, wo die ganze Steuerlast auf die Arbeit und den Erwerb fällt, dort wäre unstreitbar diese Substitution für die Mehrzahl der Mitglieder der Gemeinde sehr nützlich gewesen; die Regierung hätte aber dabei nicht viel gewonnen. Wir fügen noch hinzu, dass diese Maassnahme eine andere und zwar eine viel grössere Unbequemlichkeit haben könnte. Den bäuerlichen Grundantheil für die rückständige Zahlung zu verkaufen, versteht sich sehr leicht; es liegt aber kaum im Interesse des Staates, die Zahl der Obdachlosen zu vermehren, welche mit Frau und Familie eine Unterkunft und ein Stück Brot erbettelnd ganz Russland durchschlendern. Unter andern Ursachen, welche

seinerzeit zum Vortheile der Leibeigenschaft angeführt wurden, war auch gesagt, dass sie das Vagabundenthum des Bauernthums aufhielt und es ansässig machte. Durch den Verkauf der Grundantheile für die Steuerrückstände wäre das mit vieler Mühe und grossen Opfern Erreichte ganz zweifelhaft gemacht. Es erklärt sich dadurch, warum die Regierung nicht eine Maassregel einführen will, die, so einfach und leicht sie erscheint, zwar ein Uebel beseitigt, aber ein grösseres und schädlicheres dafür hervorruft, bevor nicht günstigere Bedingungen für die Volkswirtschaft eingetreten sind und der bäuerliche Wohlstand eine höhere Stufe erreicht hat. Man darf die Sachen nicht mit solchem Starrsinn betrachten, wie man es eben thut, ohne die Ursachen, die immer tief unter der Oberfläche liegen, ohne alle Erscheinungen in ihrer ganzen Gesamtheit und gegenseitigen Verbindung erforschen zu wollen. In der Welt gibt es keine isolirten Thatsachen; alles steht im Zusammenhange und ist die Folge von einer Masse von Ursachen. Zweifellos ist die erzwungene gegenseitige Verantwortlichkeit in Betreff der Zahlungen der Steuer und Auflagen ein Uebel. Warum kommt es aber so oft vor, dass ein Bauer für den andern Zahlung leisten muss? Das muss erforscht werden. Wären solche Fälle nicht oft vorgekommen, dann hätte niemand geklagt über die obligatorische gegenseitige Bürgschaft und es wäre leicht dem Uebel durch verschiedene Palliativmaassregeln abzuhelfen. Das Unheil besteht aber darin, dass die Folgen der obligatorischen gegenseitigen Bürgschaft bei uns den Charakter einer chronischen Krankheit angenommen haben, welche die wohlhabenden, fleissigen und sorgsam Bauern zu Grunde richtet. Sie wuchs zu einer solchen Höhe, weil die Steuerlast in der grössten Anzahl der Fälle in einem Misverhältniss zu den Erträgen der bäuerlichen Grundantheile steht.

Aus dem Früheren ist ersichtlich, dass die gegenseitige Bürgschaft mit dem Gemeindegrundbesitze thatsächlich in innigster und unlöslicher juridischer Verbindung steht. Aber erstens ist sie an und für sich nicht so beschwerlich und un-

gerecht; die Schuld vielmehr tragen die Steuern und Auflagen, welche das Bauernthum bedrücken. Zweitens, die Abschaffung der gegenseitigen Bürgschaft und mit ihr die des Gemeindegrundbesitzes hätte das Uebel ohne Verminderung der gegenwärtigen Steuern nicht beseitigt, sondern wieder für den Fiscus, die Gesellschaft und den Staat ein grösseres Uebel und noch grössere Gefahren für die Gegenwart und die Zukunft hervorgeufen, als die Ungerechtigkeit und der Druck der gegenseitigen Bürgschaft unter den jetzigen Verhältnissen.

Die Mehrzahl des russischen Bauernthums, weit entfernt von unserer Polemik für und gegen den bauerlichen Gemeindebesitz, verhält sich zur Sache ganz praktisch. Wo es möglich ist, befreit sie sich von der gegenseitigen Bürgschaft, weil diese sie bei der gegenwärtigen Form und unter den gegebenen Verhältnissen ruinirt, an dem Gemeindebesitze aber hält sie mit aller Kraft. Nachstehend einige bemerkenswerthe Beispiele. Im Gouvernement von Jaroslawl — sagt Herr Jakuschkin — ist das Volk von der Vorzüglichkeit der gemeinschaftlichen Benutzung des Bodens gegenüber jeder andern Form des Grundbesitzes tief überzeugt. Nach dem Art. 165 der Ablösungsordnung ist die Gemeinde verpflichtet, einem Bauer seinen Grundantheil abzusondern, wenn er dem Fiscus die auf seinen Theil fällige Ablösungsquote ausgezahlt hat. Im Gouvernement von Jaroslawl wurde vom Jahre 1861 bis November 1874 der Regierung von 679 Personen die Ablösungssumme für 1900 Antheile eingezahlt und nur 11 Familienhäupter haben die Absonderung aus dem Gemeindebesitze der 39 ihnen gehörigen Antheile und die Ausfolgung der dazu erforderlichen Kaufbriefe gefordert. Von 12850 Seelen, welche noch vor dem Jahre 1861 sich von den Gutsbesitzern laut besonderer Uebereinkunft freigekauft haben, hat nur ein einziger Bauer den Wunsch geäussert, seinen Antheil vollständig abzusondern, während laut der Uebereinkunft und laut des Gesetzes (Art. 808, Band 9, Swod) die Bauern verpflichtet waren, im Verlaufe eines bestimmten Termins, welcher schon

lange verfallen war, den ganzen Grund auf einzelne Antheile je nach der Zahl der Familienhäupter zu vertheilen und aus dem Gemeindegrundbesitze in den des persönlichen Eigenthümers überzugehen. In einigen Dörfern von Staatsbauern, welche auf Staatsgründen liegen, wurde vor einigen Jahren die Theilung des Gemeindefeldes auf einzelne Häuserantheile beschlossen. Diese Beschlüsse bezweckten die Abschaffung der gegenseitigen Bürgschaft, da dieselbe beim Einzelbesitze nicht vorkommt. *) Die gegenseitige Bürgschaft wurde bei ihnen abgeschafft, aber der Grund bis zur gegenwärtigen Zeit in Antheile vertheilt und der Gemeindebesitz blieb wie früher in Kraft. (Sittenrecht, S. 18—19.) Aus diesem einem der industriellsten Gouvernements entnommenen Beispiele kann man ersehen, dass den Bauern die gegenseitige Bürgschaft lästig ist, sie aber am Gemeindegrundbesitze stark hängen.

Von Herrn Jakuschkin wird nicht erklärt, auf welche Weise von einem Zahlungsunfähigen des Gemeindegrundbesitzes die Zahlungen gedeckt werden. Wir glauben, dass eine Erklärung in den von ihm angeführten Fällen aus der verhältnissmässigen Leichtigkeit **) der Zahlungen, welche auf jeden einzelnen Landwirth fallen, zu suchen ist. Wie wenig sich die Bauern manchmal vor der gegenseitigen Bürgschaft fürchten, kann man aus folgenden Beispielen ersehen: In dem Gouvernement von Samara haben in den fünfziger Jahren einige Bauern, welche auf Staatsgründen ansässig waren, die Erlaubniss sich erbeten, ihre Antheilsgründe auf Seelen vertheilen zu dürfen. In dem District von Spassk, Gouvernement von Rjäsan, haben

*) In den Jahren 1868 und 1869 wurden Verordnungen veröffentlicht, nach welchen die Bauern in bestimmten Fällen von der gegenseitigen Verantwortlichkeit bei Zahlung der Staatssteuern und Auflagen befreit waren. (Steuerstatut, Art. 521. Nach den Fortsetzungen der Jahre 1869 und 1870).
Der Verfasser.

**) Man darf darin keinen Widerspruch mit dem Früheren sehen, da die Ablösungsquote in den einzelnen Gouvernements eine sehr ungleichmässige ist, was auf einer unrichtigen Schätzung der Ertragsfähigkeit des Bodens beruht.
Der Herausgeber.

die Bauern des Dorfes Ijewsk, welche in den Stand der freisässigen Bauern *) gelangt waren und anfangs ihre Gründe auf Antheile vertheilt hatten, später gebeten, wieder zum Gemeindebesitze übergehen zu dürfen. In Bessarabien gibt es sogenannte Reseschsk'sche Stammgüter, welche einst einigen Besitzern gehört haben, dann an deren Nachkommen männlicher und weiblicher Seite zu gleichen Theilen übergegangen sind, und schliesslich mit der weitem Vermehrung nicht mehr getheilt, sondern im gemeinschaftlichen Besitze belassen wurden. Nur um die Ausnutzung zu erleichtern, werden von Zeit zu Zeit, nach gemeinschaftlicher Ueberkunft sämmtlicher Eigenthümer, periodische Vertheilungen vorgenommen. Solche Vertheilungen werden alle zehn bis fünfzehn, und zwischen den Mitgliedern eines einzelnen Geschlechtes alle zwei oder drei Jahre gemacht.

Ohne bestimmte Thatsachen zu haben, ist es schwer zu entscheiden, wodurch eine solche Vorliebe unsers Volkes für den bäuerlichen Gemeindebesitz, ja sogar in Fällen, wo der Grund einzelnen Familien als Stammgut gehört, motivirt werden kann. Sogar die Deutschen, welche an der Wolga ansässig sind, haben bei sich, wie bekannt, den Gemeindegrundbesitz eingeführt. Diese Frage wäre jedenfalls einer genauen Untersuchung ohne Voreingenommenheit würdig. Es ist möglich, dass eine solche Untersuchung viele Seiten des Gemeindebesitzes aufdecken würde, welche wir jetzt gänzlich aus dem Auge lassen.

So haben wir die wichtigsten und am meisten verbreiteten Einwendungen gegen den Gemeindegrundbesitz vorgebracht. Aber ausser diesen gibt es auch andere, deren Grundlosigkeit gleich in die Augen springt. Der Vollständigkeit halber wollen wir auch diese betrachten. Man sagt: der bäuerliche Gemeindegrundbesitz verhindere die Einbürgerung des Begriffs vom Eigenthumsrechte und seines Wesens. Dieser

*) Freeholders.

Einwand ist nicht einer Thatsache entnommen und wird von Leuten vorgebracht, welche dem Anscheine nach nie mit Bauern gesprochen haben. Wer mit ihnen wenigstens einmal über das Recht des persönlichen Grundeigenthums und den Gemeindegrundbesitz gesprochen hat, der weiss auch, dass sie diese sehr klar und wohlbewusst unterscheiden. Uns scheint, dass dieser Einwurf direct aus irgendwelchen ausländischen Büchern entnommen ist. Die Ausländer, mit Ausnahme sehr weniger, sind bisjetzt der festen Ueberzeugung, dass unsere Bauern Communisten sind und die bäuerliche Gemeinde ein wilder Phalanstère ist, und diesen Unsinn glaubt man oder will ihn aus verschiedenen Beweggründen glauben machen, als ob der Gemeindebesitz in Wirklichkeit der Urgrund, der Embryo einer zukünftigen Reorganisation der Welt nach dem Ideal der Communisten und Radicalen wäre. Die sichtbaren und verkappten Anhänger der Leibeigenschaft unterstützen und blasen solche Aeusserungen mit Schlaueit auf, indem sie dieselben zu einer Waffe für ihre Ziele benutzen. Wir wollen nur erinnern, dass, wenn der Gemeindebesitz wirklich die Erkenntniss des persönlichen Eigenthumsrechtes bei den Bauern geschwächt hätte, die Leibeigenschaft, welche sie auf ihren Schultern jahrhundertlang getragen haben, den präcisen Begriff des persönlichen Eigenthums und die Unterscheidungsmerkmale vom Gemeindebesitzthume in ihr tiefstes Innere eingeprägt hätte.

Ferner sagt man, dass der Gemeindegrundbesitz die Bauern zu grossen Dörfern vereinige, und dadurch sie von ihren Feldern und Zugehörigkeiten entfernt halte. Wir haben gesehen, dass die Vertheilung der Felder vom landwirthschaftlichen System und nicht vom Gemeindebesitze abhängt, dass der letztere ebenso gut mit der Farmwirthschaft sich vertragen könne, wie er sich gegenwärtig mit den periodischen Vertheilungen verträgt. Das Zusammenziehen unserer Bauern zu grössern Dörfern hat, nach der richtigen Bemerkung von competenten Leuten, ganz andere Ursachen, und diese sind:

Mangel an Wasser, die Nothwendigkeit, um solches zu bekommen, tiefe Brunnen graben zu müssen, was nicht einem einzigen Landwirthe, sondern nur einem ganzen Dorfe möglich ist. Ferner: Bei dem Urzustande der Cultur ist der Einführung der Farmwirthschaft die grosse Verschiedenheit der Eigenschaft des Bodens sehr hinderlich. Die Bauern, welche sich farmweise niedergelassen hätten, wären gezwungen, die einen in einem Sumpfe zu wohnen, die andern auf einem Hügel, die dritten im Walde u. s. w. Ausserdem zwingen die Bauern zum Zusammenleben in einem Orte auch die Fahrwege, welche Einkünfte von Durchreisenden und andern ersichtlichen Nutzen vom Zusammenleben ergeben, so die Möglichkeit eines gemeinschaftlichen Austriebes, einer gemeinsamen Viehweide, eines gemeinschaftlichen Pferde- und Viehhirten. Wenn die Bauern zerstreut gewohnt hätten, wäre jeder einzelne gezwungen gewesen, sein Vieh und seine Pferde abgesondert weiden zu lassen oder sie das ganze Jahr im Stalle zu halten; das eine wie das andere ist bei dem jetzigen Zustande der Cultur ganz undenkbar. Fügen wir noch unsere Schneeestöber, Schneestürme und Schneewehen, die ganze Dörfer bedecken, unsere Thauwetter und Uberschwemmungen, welche die Communication sogar zwischen den nächsten Ortschaften im Frühling und Herbst verhindern, hinzu. Was hätten Leute, welche auf mehr oder minder grossen Entfernungen farmweise vertheilt wären, anfangen sollen? Schon jetzt ist es schwierig, die Bauerkinder zum regelmässigen Besuche der Schule zu zwingen; was geschähe erst dann? Die Bewohner der zerstreuten Wirthschaften, vom Wasser überschwemmt oder vom Schnee verweht, wären, in der Absonderung lebend, durch Hunger und Kälte zu Grunde gegangen, und man müsste die Schulen gänzlich zusperren.

Aber vergessen wir einen Augenblick die topographischen und klimatischen Verhältnisse, welche das Farmwesen im nördlichen und mittlern Russland, wenigstens bei dem gegenwärtigen Zustande der Cultur, ganz unmöglich

machen, und fragen wir: ist es denn überhaupt wünschenswerth, dass unsere Dörfer und Ortschaften in einzelne Farmen zerfallen? In ökonomischer und landwirthschaftlicher Beziehung vielleicht — ja; in socialer — schwerlich. Und wir und die Ausländer sprechen einstimmig über den Gemeinsinn des grossrussischen Bauern, über die Beweglichkeit seines Verstandes, sein Auffassungsvermögen, seine Gewandtheit, seine Geselligkeit, über sein Hinneigen zum Artelleben und zu Artelarbeiten*), über die Bedeutsamkeit des russischen Volkes als Ganzes, ebenso über die Schwäche und Charakterlosigkeit des Einzelnen. Das grossrussische Volk ist vor allen andern Stämmen, die in den russischen Staatskörper eingetreten sind, das geselligste, mit allen Vorzügen und Nachtheilen, welche aus diesem Hauptcharakterzuge entspringen. Woher kommen diese geselligen Fähigkeiten und Instincte? Wir glauben,

*) „Artel“ ist ein Arbeiterverband, welcher zum Zwecke irgend-einer Unternehmung von den Arbeitern selbst gebildet wird. Solche Artelen existiren in Russland schon sehr lange (vom Anfange dieses Jahrtausends). Sie wurden für die verschiedenartigsten Unternehmungen gebildet, und in dieser Beziehung sind besonders bemerkenswerth die sogenannten Börsenartelen, deren Mitglieder auf Grund der gegenseitigen Bürgschaft die Möglichkeit haben, eine solche Stelle, welche mit der Anvertrauung grösserer Summen zusammenhängt, einzunehmen; in diesem Falle ist die gegenseitige Bürgschaft für den Arbeitgeber eine Sicherstellung, sodass die von ihm dem Mitgliede der Artel anvertrauten Summen oder Kostbarkeiten nicht verloren gehen. Jede Artel hat ihren von ihr selbst gewählten Starosta (wörtlich Senior, Aeltester, Haupt), welcher der Artel gegenüber eine unbedingte Verantwortlichkeit trägt. Die Artelen sind in Russland sehr verbreitet und haben die verschiedensten Unternehmungen zum Zwecke: es gibt Artelen der Maurer, Teichgräber, Hafner, Holzhauer u. s. w., es gibt sogar Artelen von kleinen Dieben, die durch das Fenster einsteigen. Das einzelne Mitglied einer Artel führt den Namen „Arteltschik“ und alle haben gewöhnlich gemeinschaftliche Wirthschaft. In der russischen Literatur existirt eine sehr gute Untersuchung vom Professor Kalatschew, ebenso findet man in den Schriften des Professors Leschkow sehr werthvolle wissenschaftliche Andeutungen über diese bemerkenswerthe Volkseinrichtung.

Der Herausgeber.

dass sie entstehen, heranwachsen und sich befestigen durch das Zusammenleben in den Ortschaften und Dörfern, durch die gemeinschaftliche Führung der Orts- und Dorfgeschäfte, was durch den Gemeindegrundbesitz und die gegenseitige Bürgschaft bedingt wird. Wie das gesellschaftliche Leben der Bauern auch arm und gleichförmig sein mag, es befestigt unter ihnen den Instinct und die Gewohnheit der Geselligkeit, welche der Grossrusse dann überall mit sich führt, wohin ihn das Schicksal auch treiben mag, nach Riga, Wilna, Odessa, Warschau oder Petersburg, als Soldat, Burlak*) oder in eine Artel von Maurern, Zimmerleuten, Teichgräbern, als Fuhrleute oder Polowoji.**)

An diesem Charakterzuge der Geselligkeit, der Fähigkeit, mit den verschiedenartigsten Leuten zusammenzuleben, erkennen wir den grossrussischen Bauer überall und immer. Bei weitem nicht so der Kleinrusse; er ist abgeschlossen, wenig gesellig. Könnte das nicht daher kommen, dass die Kleinrussen farmweise leben? Auch dem Deutschen hat die abgesonderte Entwicklung ihr unverilgbares Siegel einer stark ausgesprochenen Individualität aufgeprägt. Michelet beklagt, dass die französischen Bauern einiger Ortschaften bei ihren abgesonderten Wirthschaften gänzlich verwildern. Wir legen keinen besondern Nachdruck auf diese Bemerkungen, wir

*) „Burlak“ werden solche Arbeiter genannt, welche stromaufwärts die Schiffe mit Tauen ziehen. Das Los derselben ist bejammernswerth; sie müssen diese schwere, anstrengende Arbeit meistens noch in der heissesten Jahreszeit, unter den sengenden Strahlen der Sonne leisten, eine Arbeit, die ausserdem noch elend bezahlt wird. Die Einführung der Schleppdampfer hat die Nachfrage bedeutend heruntergedrückt, aber in den Volksliedern wird noch lange das Andenken an das traurige Schicksal der Burlaken fortleben.

***) „Polowoji“ bedeutet eigentlich dasselbe wie Kellner. Man nennt so die Kellner in russischen Gasthöfen, welche noch nicht nach dem westeuropäischen Muster eingerichtet sind. Gewöhnlich sind sie in weisse Hemden und Hosen gekleidet, an Sonn- und Feiertagen in farbige Seide. Dabei tragen sie eine russische Kopfrisur. Der Herausgeber.

schreiben ihnen auch nicht die Bedeutung einer erwiesenen Thatsache zu, aber wir glauben, dass der Gegenstand an und für sich einer ausführlichen Untersuchung werth wäre, und solange eine solche nicht die Vermuthung eines engen Zusammenhanges des Charakters unsers Bauernthumes mit den Bedingungen seines gesellschaftlichen Lebens positiv widerlegt, solange wäre es, wie uns scheint, auch zu sehr riskirt, sich entschieden für den Nutzen der Einzelwirthschaft und gegen unsere gegenwärtige Dorfwirthschaft auszusprechen.

Man meint auch, dass durch den Gemeindegrundbesitz die Uebermacht der Gemeinde als einer beschlussberechtigten Versammlung gerechtfertigt und begünstigt wird, welche die persönlichen Rechte und die Thatkraft der Bauern verletze und einschränke. Diese Entgegnung kann keine Kritik vertragen. Die Gemeindeversammlungen bestehen nicht nur bei dem Gemeindegrundbesitze allein, sondern auch im allgemeinen. Es wäre erforderlich, vorher zu beweisen, dass die Uebermacht der Versammlungen in den Gemeinden, welche den Gemeindebesitz haben, grösser und lästiger ist; und solange dies nicht bewiesen, sind auch solche Anklagen gegen den Gemeindegrundbesitz grundlos. Der Gemeindebesitz nach seinem Princip erfordert den einstimmigen Beschluss sämtlicher Familienhäupter. Wenn dieses Princip verletzt wird, so ist natürlich die Ursache davon nicht im Gemeindebesitze, sondern in verschiedenen Nebenbedingungen, welche wir hier nicht erörtern wollen, zu suchen. Wir bemerken nur, dass die Uebermacht sich bei uns in Russland nicht nur in den Gemeindeversammlungen der Bauern, welche einen Gemeindegrundbesitz haben, äussert, sondern auch z. B. im Verwaltungsrathe verschiedener Actiengesellschaften in Bezug auf die Actionäre. Folglich ist die Uebermacht bei uns eine Erscheinung, die viel mehr allgemein vorkommt und ersichtlich auch da ist, wo vom Gemeindebesitze keine Rede sein kann. Warum soll denn nur der letztere und nur er allein die Rolle eines Sündenbockes spielen?

Man macht ausserdem dem Gemeindegrundbesitze den Vorwurf, dass er bei den Bauern die freie Initiative tödte und die altherkömmlichen landwirthschaftlichen Gebräuche unter ihnen befestige.

Oben haben wir ausführlich auseinandergesetzt, dass nicht der Gemeindegrundbesitz, sondern die antediluvianischen landwirthschaftlichen Begriffe und Handgriffe, im Verein mit vielen andern Ursachen den Fortschritt der Landwirthschaft unter den Bauern verhindert haben. Was aber den Vorwurf betrifft, als wäre der Mangel an Initiative bei unsern Bauern die Folge des Gemeindebesitzes, so erscheint ein solcher Vorwurf eher als Ironie. Wir gestehen im Gegentheil, uns über den Unternehmungsgeist, die Gewandtheit und den erfinderischen Sinn unserer Bauern zu wundern, wie sie so, bei ihrer äussersten Unwissenheit und unter der Last der ungünstigsten Verhältnisse, sich herauswinden, einen Erwerbszweig in der Fremde, Gott weiss wo, ausfindig machen, nicht verzweifeln bei bitterem Elende und gänzlicher Hülfslosigkeit! Der Gedanke, dass am scheinbaren Mangel der Initiative unserer Bauern der Gemeindegrundbesitz schuldig, ist einfach lächerlich und kann nur die naive Unkenntniss der Sachlage beweisen. Allen und jedem ist wohlbekannt, dass vom ganzen Bauernthume des russischen Reiches die Grossrussen die Unternehmendsten sind. Man findet sie im ganzen Reiche bis an die äusserste Grenze als Krämer, Handwerker, Gast- und Einkehrswirthe, als Geldwechsler, Polowoji, Gärtner, Fuhrleute, mit den Juden concurrirend, sogar in deren beständigen Wohnsitzen. Und bei den grossrussischen Bauern existirt fast ausschliesslich der Gemeindegrundbesitz. Alle übrigen Bauern, welche ihnen an industriellem Unternehmungsgeiste nachstehen, welche mit ihnen in dieser Beziehung keinen Vergleich aushalten können, haben keinen Gemeindegrundbesitz. Unsere Bauern sind Routinisten und nur dank dem Gemeindegrundbesitze! Haben die, welche solches sagen, denn auch bedacht, dass nicht nur bei uns, sondern in der ganzen Welt das Bauernthum die

conservativste Klasse sei, die am zähesten an den Traditionen und schon eingeführten Ordnungen hängt? Ueberall bei den Bauern bleibt die Erinnerung an das Alte und Herkömmliche durch Jahrhunderte lebendig, und erhält sich ungeachtet der riesigen Umwälzungen, welche sie bei andern gesellschaftlichen Schichten bis auf die letzte Spur verschwinden machen. In Kleinrussland schimpft man noch jetzt mit einem „Du böser Katholik“, im Gouvernement von Tula „Du Litauer“; in Estland erinnern sich die Bauern jetzt noch an die Urwälder, in die sie sich vor dem Ueberfalle der Sachsen geflüchtet haben. Das ist auch ganz natürlich. Trotz der heftigsten Stürme, welche die Oberfläche des Meeres brausend und wüthend durchwühlen, in der Tiefe bleibt es ruhig. Wie kann man denn dem Gemeindegrundbesitze etwas aufbürden, was nur eine allgemeine Folge allgemeiner Gesetze ist!

Man wirft dem Gemeindegrundbesitze auch vor, dass er die Bauern an den Geburtsort fessele und die Freizügigkeit hemme. Jeder weiss, dass die fiscalischen und polizeilichen Verhältnisse, in welchen sich unsere Bauerngemeinden befinden, dass verschiedene Gesetze des Civil- und Strafrechts, dass civiles und strafrechtliches Gerichtsverfahren die Freizügigkeit der Bevölkerung erschweren; dass solches aber infolge des Gemeindegrundbesitzes geschieht, dies hat bis heute niemand geglaubt.

Man wird sich auf die gegenseitige Bürgschaft berufen; wir haben aber schon oben gezeigt, warum diese für die Bauern so beschwerlich ist, und ausser derselben kann zur Bekräftigung dieses falschen Vorwurfes nichts mehr aufgefunden werden. Dass dem Bauer der Gemeindegrundbesitz angenehm, und er freiwillig an den Geburtsort, in dem er einen Gemeindeantheil hat, gefesselt ist, wie wir z. B. im Gouvernement von Jaroslawl gesehen haben, mag sehr möglich und wahrscheinlich sein; darin sehen wir aber eine gute und keine schlechte Seite des Gemeindegrundbesitzes, keinen Schaden, sondern im Gegentheile einen Nutzen.

Wäre es denn besser, wenn die Menge unserer Dorfbevölkerung, die im Laufe von Jahrhunderten durch die energischsten Mittel aus Halbnomaden zu ansässigen Leuten gemacht wurde, wieder anfangs von Ort zu Ort zu wandern? Das kann gewiss niemand wünschen. Auch wird es niemand dem Gemeindegrundbesitze übel nehmen, dass er die Landbevölkerung an ihren Wohnort anhänglich macht, sogar in solchen Gegenden des Staates, wo das Klima, die Bodenbeschaffenheit und das ganze Leben so wenig anziehend und vortheilhaft sind.

Höchstens die Besitzer und Pächter in unsern fruchtbaren Steppen könnten vielleicht wünschen, dass unsere Landbevölkerung vom Norden nach dem Süden übersiedele; die Regierung aber kann sich unmöglich mit einem solch unsinnigen Gedanken tragen; sie weiss gewiss die Beweggründe der Masse der Landbevölkerung zu schätzen, welche dieselbe bewegt, freiwillig an den Orten zu verharren, wo sie ansässig ist; die Uebersahl der Landbevölkerung und solche Bauern, welche sich unter ganz unvortheilhaften landwirthschaftlichen Bedingungen befinden, ziehen schon jetzt nach Westen und Südwesten, nach Sibirien, nach den Gegenden von Orenburg, nach den neuerrungenen mittelasiatischen Gegenden, ungeachtet des Gemeindegrundbesitzes. Diese Zertheilung der Bevölkerung in ganz Russland wäre viel ordnungsmässiger, schneller und zweckmässiger von statten gegangen, wenn verschiedene polizeiliche und finanzielle Hindernisse beseitigt worden wären, die ohne Nutzen die ganze Sache hemmen, und hauptsächlich, wenn irgendein allgemeiner Plan, diesen Gegenstand betreffend, zu Grunde gelegt worden wäre, eine allgemeine Ordnung, mit der in Uebereinstimmung und Zusammenhang die vereinzelt Maassnahmen getroffen worden wären.

Dem bäuerlichen Gemeindegrundbesitze macht man auch noch den Vorwurf, dass er dem „Mir“ nach seinem Gutdünken das Recht der Vertheilung der Auflagen für den ganzen Gemeindegrund unter die einzelnen Mitglieder gibt; infolge dessen

enthalten sich die Gemeindemitglieder einer guten Bearbeitung des Bodens, aus Furcht, dass der „Mir“ grössere Auflagen für die besser bearbeiteten Antheile einführen könnte. Wir persönlich haben nie von solchen Fällen gehört, noch solche gefunden. Aber zugegeben, dass solche Verfügungen vom „Mir“ gemacht worden sind, was würde das beweisen? Nur das, dass die Grundsteuer so gross ist, dass man sie nicht von dem Grunde allein, sondern auch von der erlangten Wohlhabenheit*) und von den Gewerben zu erheben gezwungen ist. Zu dem Gemeindegrundbesitze steht er in gar keiner Beziehung. Der „Mir“, welcher über den Gemeindegrund verfügt, ist niemand anderes als die Gesammtheit der Besitzer des Grundes, und ist der Ertrag zur Bestreitung der Auflagen nicht genügend, so ist man gezwungen, den zu belasten, der reicher ist. Es ist dieselbe gegenseitige Bürgschaft, nur nicht in Bezug der Eintreibung, sondern der Repartition. Wo die Steuern leicht zu decken sind, da kann auch eine solche ergänzende Repartition nie stattfinden.

Man bemerkt noch, dass da, wo die periodischen Vertheilungen der Felder vorgenommen werden, die Bauern ohne Zustimmung der Gemeinde nicht das Recht haben, Bauten auf Gemeindegründen auszuführen, und, indem sie aus Nothwendigkeit alle Bauten in dem engen Raume des Bauerhofes zusammenhäufen, geben sie dadurch die Veranlassung zu verheerenden Feuersbrünsten, die bei uns in Russland plötzlich ganze Dörfer und Ortschaften vernichten.

Diese Bemerkung ist sehr richtig, aber sie bezieht sich auf die periodischen Vertheilungen und die Art der Ansiedelung, nicht aber auf den Gemeindegrundbesitz, welcher, wie wir gesehen haben, sehr gut mit der Abschaffung der perio-

*) Das ist eine Folge des unvollständigen Steuersystems, in welchem die directe Steuer auf eine ganz untaugliche Ertragsschätzung basirt ist.
Der Herausgeber.

dischen Vertheilungen und mit der farmartigen Einzelwirthschaft vereinbar ist.

Man findet auch, dass bei dem Gemeindebesitze der Realcredit unerreichbar ist, und nur der kurzfristige unter der Zusicherung der zu erwartenden Ernte und als ein theurerer und lästiger Credit möglich ist.

Hier ist die Rede selbstverständlich nur von den einzelnen Landwirthen. Die Bauern haben schon jetzt von dem langfristigen Grunderedit Gebrauch gemacht; das kann durch die Ablösungsverträge der Bauern mit den Gutsbesitzern, unter Mithilfe der Regierung, bewiesen werden; mit der Beihilfe der Gemeinde aber ist ein solcher Credit auch für die einzelnen Bauern, deren jährliche Zahlungen mit ihren Gemeindeantheilen im entsprechenden Verhältnisse stehen, erreichbar. Ebenso wurden, noch vor der Befreiung der Bauern, nicht selten die Bankschulden auf bäuerliche Gemeinden, welche in den Stand von Freisassen eingetreten waren, übertragen, und wir gestehen aufrichtig, dass es uns unbegreiflich erscheint, warum es nicht auf eine ebensolche Weise möglich wäre, allen bäuerlichen Gemeinden, denen ihr Grund auf dem Gemeindebesitzrechte als Eigenthum gehört, einen solchen Credit zu gewähren. Folglich kann nur von einem Landwirthe, welcher ausserhalb der Gemeinde nur das Benutzungsrecht eines Gemeindeantheiles hat, die Rede sein. Dies ist vollkommen richtig; er kann den Antheil, der ihm nicht als Eigenthum gehört, weder verkaufen, versetzen, verschenken, noch ihn als Erbschaft verschreiben. Aber auch der Pächter unterliegt ebensolchen Beschränkungen in Bezug auf den von ihm gepachteten Grund, ebenso ein Miether eines Hauses oder einer, der eine Sache zur Aufbewahrung übernommen hat; warum muss man denn dem Gemeindegrundbesitze diesen Vorwurf machen und nicht andern Formen des Sachenrechtes? In gleicher Weise haben wir auch nie gehört, dass man den Bauern, bei welchen der Gemeindegrundbesitz nicht eingeführt ist, die Wohlthaten des langfristigen Credits hätte zukommen

lassen; sie haben auch, wie bekannt, keinen Credit ausser den Vorschüssen zur Ablösung des Grundes. Sobald bei uns die allgemeine Frage vom Realcredit für die Bauern aufgeworfen sein wird — und dies ist sehr wünschenswerth und muss früher oder später an die Reihe kommen — dann werden auch, ganz sicher, verschiedene Combinationen für die Anwendung desselben an die bäuerlichen Gemeindegundantheile ersonnen.

Andere urtheilen auf folgende Weise: In den industriearmen Gouvernements, wo sich die Thätigkeit der Bauern nothwendigerweise beinahe ausschliesslich in der Gemeinde concentrirt, sind sie auch arm. Das ist nicht nur in den unfruchtbaren Gouvernements, wie z. B. im Gouvernement von Pskow oder Smolensk, sondern auch in den fruchtbaren, wie z. B. von Pensa, bemerkbar. Im Gegentheil, in den gewerbereichen waldigen und Steppengouvernements, wo die Bauern ausserhalb der Gemeinde wirken können, sind sie auch wohlhabend, unabhängig von der Güte des Bodens. Daraus wird gefolgert, dass die Arbeit des Bauern unter dem Drucke der Gemeinde weniger productiv ist, auch in dem Falle, wenn die natürlichen Bedingungen ihr günstiger sind als ausserhalb der Gemeinde.

Diese ganze Argumentation ist auf falsche Thatsachen gegründet und stellt eine Reihe von Misverständnissen vor.

Das Gouvernement von Pensa besteht nicht durchweg aus Dammerde; ausserdem kann dieses nicht als Beweisgrund dienen, weil in ihm, wie bekannt, das Gesetz des 19. Februar*) sehr unregelmässig angewendet war.

Die Steppengouvernements können keinesfalls als Beispiel für die Thätigkeit der Bauern ausserhalb der Gemeinde dienen. Im Gegentheil, in diesen Gouvernements beschäftigen sich die Bauern ausschliesslich mit dem Ackerbau und der

*) Am 19. Februar 1861 wurde in Russland die Leibeigenschaft aufgehoben und die Grundvertheilungsordnung veröffentlicht.

Viehzucht nur innerhalb der Gemeinden, und doch findet man in ihrer Mitte wirklich viele wohlhabende und sogar reiche Bauern, weil sie viel Grund haben und derselbe sehr fruchtbar ist.

Der Wohlstand der Bauern in den gewerbtreibenden Gouvernements wird durchaus nicht aus deren Thätigkeit ausserhalb der Gemeinde erklärt, sondern durch die Unfruchtbarkeit des Bodens, die sie zwingt, andere Erwerbsmittel zu suchen, um Nahrung schaffen und Steuern zahlen zu können. Dann kann man auch sicher nicht sagen, dass die Thätigkeit der Bauern in den gewerbtreibenden Gouvernements durchweg ausserhalb der Gemeinden stattfindet. Alle wissen, dass in diesen Gouvernements gleichzeitig mit den sogenannten freizügigen auch solche Erwerbszweige vorkommen, die am Platze betrieben werden, wie z. B. die Stückerarbeit, welche Massen von Bauern am Orte, innerhalb der Gemeinde beschäftigen. Man kann demnach nicht sagen, dass die Bauern nur dann wohlhabend sind, wenn ihre Thätigkeit ausserhalb der Gemeinden stattfindet. Es ist bemerkenswerth, dass die Bauern gerade in den gewerbreichen Gouvernements fest an dem Gemeindebesitze hängen, wie z. B. im Gouvernement von Jaroslawl. Der Wohlstand der Bauern in den gewerbtreibenden Gouvernements wird dadurch erklärt, dass bei uns in Russland der Bedarf nach der industriellen Arbeit sehr gross, nach der landwirthschaftlichen aber unvergleichlich kleiner ist. Es ist nur ein Zeichen, dass die Industrie bei uns in Russland viel zu wenig entwickelt ist.

Dass die Gewerbe keinen Bezug auf den Gemeindegrundbesitz haben, ist ganz richtig. Aber in welcher Weise könnte die Gewerbthätigkeit sich ausserhalb des Druckes der Gemeinden entwickeln, da wir ja sehen, dass die Bauern in den am meisten gewerbtreibenden Gouvernements, wie von Jaroslawl, Wladimir, Kostroma, theilweise auch von Nishnij-Nowgorod, in ebensolchen bäuerlichen Gemeinden leben und ebensolchen Gemeindebesitz haben wie die Bauern aller

übrigen grossrussischen Gouvernements; dies ist gänzlich unverständlich.

Ausserdem möchten wir, dass man uns von diesem Gesichtspunkte aus erklärt, warum in den westlichen und kleinrussischen Gouvernements, in denen der Einzelbesitz eingeführt und folglich, nach dieser Theorie, die Gemeinde nicht die einzelnen Bauern unterdrückt, weder die Landwirthschaft noch die Industrie gedeihen?

Endlich wird dem Gemeindebesitze noch der Vorwurf gemacht, dass er jedes Mitglied zwingt, nur solch einen Grundantheil, welcher weder grösser noch kleiner ist als der der andern, zu nehmen; und dass infolge dessen auch diejenigen, welche einen andern Erwerbszweig betreiben wollen, nolens volens mehr Grund nehmen müssen, als sie nöthig haben. Daraus soll die schlechte Bearbeitung des Bodens, ein Hemmniss zur Entwickelung der Gewerbe und der Theilung der Arbeit unter der Landbevölkerung entstehen.

Dieser Vorwurf, wie auch viele andere, entspricht nicht der Wirklichkeit, sondern ist erdacht. Der Gemeindegrundbesitz fordert ja durchaus nicht die vollkommene Gleichmässigkeit der einzelnen Antheile; er gibt den Mitgliedern nur das Recht, eine Gleichmässigkeit von den an sie zu vertheilenden Antheilen zu fordern. Zwischen beiden Dingen existirt ein grosser, wesentlicher Unterschied. Die Gleichmässigkeit der Antheile ist nur dann unerlässlich, wenn die Auflagen die Einkünfte des Grundantheils oder sogar den kapitalisirten Werth desselben übersteigen; aber in diesen Fällen ist der Besitz kein Vortheil, kein Nutzen, sondern eine Last; der Grund dient nicht zur Sicherstellung des Lebens eines Bauern, sondern ist nur ein Mittel, um die persönliche Arbeit zu besteuern. Selbstverständlich wird niemand eine grössere Last auf sich nehmen, eine kleinere aber werden die andern aus demselben Grunde nicht zugeben. Es ist mehr als klar, dass der Gemeindegrundbesitz hier gar keine Rolle spielt. Dort aber, wo das Erträgniss des Grundes die

Auslagen reichlich deckt, wird jeder mit Freude einen Grund nehmen und niemand auf ihn verzichten wollen. In solchen Gegenden kann man nur vom Maximum der Antheile sprechen; das Minimum wird immer durch den freien Willen eines einzelnen Bauern festgesetzt; daher finden wir hier sehr oft, dass mancher nur einen Bauerhof oder nur ein Häuschen in seinem Besitze hat. Auf diese Weise steht die Gleichmässigkeit oder die Ungleichmässigkeit der Grundantheile mit dem Gemeindegrundbesitze in gar keinem Zusammenhange, sondern hängt von ganz andern Ursachen ab, und dem Gemeindebesitze aus der unerlasslichen, zwangsweise aufgebürdeten Gleichmässigkeit der Antheile einen Vorwurf machen zu wollen, heisst vom Leben unserer Bauern und dem Gemeindegrundbesitze keinen Begriff haben.

Wie wir glauben, haben wir gar keinen Einwurf gegen den Gemeindegrundbesitz übergangen und jeden einzelnen genau untersucht. Was folgt nun? Kein einziger dieser Einwurfe kann eine Kritik vertragen. Dem Anscheine nach sind die ernstesten von ihnen in Misverständnissen begründet und schreiben dem Gemeindegrundbesitze das zu, was eine Folge ganz anderer Ursachen ist; die Unkenntniss aber und das Nichtverstehen des Gegenstandes und des Lebens unserer Bauern, die Unfähigkeit, sich in etwas ernst hineinzudenken, die Geneigtheit zu unbegründeten Folgerungen und das Urtheilen nach fertigen Schablonen vollenden die Begriffsverwirrung. In einer solchen Lage befinden sich beinahe alle unsere Hauptfragen in Russland, und lange Zeit mag noch vergehen, grosser Anstrengung und Arbeit wird es bedürfen, bis Licht und Wahrheit die Finsterniss aufhellen und durchbrechen werden.

IV.

Jetzt wollen wir Gründe für den bäuerlichen Gemeindebesitz bringen. Die Zahl derselben ist nicht gering, und je nach dem Gesichtspunkte sind sie sehr verschieden.

Erstens gibt es viele vernünftige Leute, die, ohne sich mit liberalen und conservativen Nebengedanken zu befassen, die Thatsache des Gemeindebesitzes als ein Factum ansehen, und seine guten und schlechten Seiten, den Nutzen und den Nachtheil, welchen er den Bauern bringt, genau abwägen. Von dieser Gruppe kann man keine Analyse der Grundsätze des Gemeindebesitzes fordern; sie betrachtet ihn als Ganzes mit allen seinen zufälligen Zuthaten, fällt ihr Urtheil über die unmittelbare, wissenschaftlich noch unerörterte und unbearbeitete Thatsache, die jeder vor den Augen hat. Die Argumente dieser Gruppe bestehen in Folgendem:

1) Der Gemeindebesitz hat vor der Einzelwirthschaft den Vortheil, dass er die Möglichkeit gibt, das Brachfeld und die Felder, von welchen das Korn schon entfernt wurde, als Viehweide zu benutzen. Ohne dieses würden die Bauern nicht in der Lage sein, grössere Heerden von Vieh zu halten.

Gegen diesen Beweisgrund könnte man immerhin bemerken, dass die Bauern bei dem Gemeindebesitze nur die Auslagen für den Heerdenhüter ersparen, da, wenn jeder Bauer sein Stück Land um seine Wohnung hätte, er im Stande wäre, ebenso gut sein Vieh auf seinem Brachfelde als auf

seinem schon abgeernteten Felde weiden zu lassen. Es ist schwer zu begreifen, warum in diesem Falle die Anzahl des Viehes kleiner werden sollte. Wir fügen hinzu, dass das Abweiden eines Brachfeldes durch das Vieh nicht als Norm angesehen werden kann. Bei einer bessern Bearbeitung des Bodens, bei einer frühzeitigen Düngung und Stürzung der Brachfelder hört, wenn auch nicht gänzlich, das Abweiden durch das Vieh auf. Somit kann man nicht das, was eine Folge der daniederliegenden Landwirthschaft ist, für einen Vortheil des Gemeindebesitzes halten.

2) Wegen Wassermangel ist in den Steppengegenden die Einzelwirthschaft ganz unmöglich.

Diese Bemerkung ist ebenfalls ganz richtig, aber nur unter den jetzigen Verhältnissen der Landwirthschaft, die auch bei uns, wir wollen es hoffen, einmal sich verbessern wird. Wir sehen nicht den Grund ein, warum es nicht in den übrigen Steppengegenden Russlands ebenso geschehen könnte, wie es die Tataren der Krim, die Bewohner des Kaukasus und des Transkaukasus, unsere neuen Unterthanen in Mittelasien, unsere russischen Gärtner an der Wolga mit dem Bewässern der wasserarmen Steppen und der Verwandlung derselben in fruchtbare Gegenden zu machen wussten und wissen. Deshalb ist auch dieser Beweisgrund, wie der frühere, kein genügender, um die Nothwendigkeit des Gemeindebesitzes principiell zu erklären, sondern spricht für die gegenwärtige Zeit nur zu Gunsten der dorffartigen Ansiedlungen in den Steppen.

3) Man pflegt als Vortheil des Gemeindebesitzes und als wichtigen Vorzug desselben vor der Einzelwirthschaft gewöhnlich auch den Umstand anzuführen, dass bei der gegenseitigen Bürgschaft für die Zahlung der persönlichen Steuern und Abgaben durch die periodischen Vertheilungen des Grundes je nach der Zahl der Seelen die Steuerlast unter die Bauern gleichmässig vertheilt werde; sollte aber der Grund unter die Bauern ein für allemal vertheilt werden, dann würde diese

Last für die Familien, deren Mitgliederzahl sich vermindert habe, viel zu schwer, und sie würden zahlungsunfähig; ausserdem ist die Qualität der einzelnen Grundtheile verschieden, die Quote aber der Personensteuer immer eine gleiche, wodurch auch einige Steuerzahler mehr gedrückt sind als andere. Schliesslich, was soll man anfangen mit den Grundtheilen, deren Besitzer ausgestorben oder ausgewandert sind? Die auf sie fallenden Steuern werden wie früher verlangt, wer soll sie aber zahlen? Alle diese Unbequemlichkeiten fallen bei dem Gemeindegrundbesitze und der periodischen Vertheilung des Grundes weg. Die Grundtheile Aller werden gleichgemacht, d. i. Steuern werden je nach der Arbeitsfähigkeit gleichmässig vertheilt, es bleiben keine nicht besteuerten Grundstücke wegen Mangel oder Tod eines Besitzers.

Die Voraussetzung bei dieser ganzen Argumentation ist die, dass das System der Steuer und deren Maassstab dieselben in der Zukunft bleiben werden wie jetzt. Es fragt sich, ob es unter solchen Bedingungen auch wirklich für die Bauern nützlich wäre, den Gemeindebesitz abzuschaffen, den Grund unter die einzelnen Wirthe zu vertheilen und diese Theile einem Orte zuzuweisen? Die Antwort kann natürlich nur verneinend sein. Aber eine solche Antwort sagt wiederum gar nichts zum Vortheile des Gemeindebesitzes. Wenn man nämlich eine andere Voraussetzung annimmt und vermuthet, dass unser gegenwärtiges Steuersystem, wie auch zu hoffen ist, mit der Zeit abgeschafft und an seine Stelle ein anderes, mehr regel- und gleichmässiges eingeführt werde, dann muss sich auch herausstellen, dass der Gemeindebesitz unnötig ist.

Es ist bemerkenswerth, dass zu derselben Zeit, wo die Gegner des Gemeindegrundbesitzes wegen der Unbequemlichkeiten, die aus dem gegenwärtigen Steuersystem entstehen, ihn so verurtheilen, seine Vertheidiger, welche die Sache von ihrer praktischen Seite auffassen, ihn auf Grund desselben

Steuersystems befürworten. Hindert nicht das gegenwärtige Steuersystem die Aufklärung über die Eigenschaften des Gemeindegrundbesitzes in den Augen vieler, und erzeugen die gegenwärtigen Auflagen und Steuergesetze nicht eine ganze Reihe anomaler Erscheinungen, welche die Erforschung des russischen wirthschaftlichen Lebens erschweren?

4) Da die Vertheidiger des Gemeindegrundbesitzes sehr gut wissen, dass die Streuländerei eins der grössten Uebel desselben ist, so sagen sie, dass die Vertheilungen innerhalb der Familie und die Verpachtung des Grundes die Streuländerei auch in den Einzelbesitz eingeschmuggelt hätte; andere aber halten sogar die Streuländerei für vortheilhaft, weil durch sie, bei der oben angeführten Unmöglichkeit, in vielen Gegenden Russlands eine farmähnliche Ansiedelung einzuführen, die Gleichmässigkeit der Antheile erzielt wird.

Ueber diese Beweisgründe zu Gunsten des Gemeindegrundbesitzes muss man auch dasselbe sagen, was wir vorher über die frühern bemerkt haben. Sie sind unbestreitbar, aber sie beziehen sich nicht auf den Gemeindegrundbesitz im Princip, sondern vertheidigen seine Anwendung bei gewissen Bedingungen und Verhältnissen; sobald aber die letztern verschwunden sind oder sich verändert haben, dann muss auch die ganze Argumentation ihre Kraft verlieren. Folglich braucht man auch den Gemeindegrundbesitz in einem solchen Falle nicht? Darin besteht der gemeinschaftliche Fehler der Beweisgründe dieser Gruppe zur Vertheidigung des Gemeindegrundbesitzes. Sie sind sehr richtig, aber lösen nicht die Frage, weil sie sich bei der Vertheidigung des Gemeindegrundbesitzes nur mit nebensächlichen Umständen, in welchen er sich gegenwärtig befindet, die aber verändert werden können, beschäftigen. Andere Bedingungen geben andere Combinationen.

Die zweite Gruppe der Anhänger des Gemeindegrundbesitzes steht, im Gegensatze zur ersten, auf rein theoretischem Boden, stellt ihn dem persönlichen Grundeigenthume entgegen,

und sieht in ihm die Grundlage, welche mit der Zeit den letztern ersetzen und die gegenwärtigen anomalen ökonomischen und socialen Verhältnisse erneuern wird. Dieser Standpunkt ist nicht bei uns in Russland geboren und erzogen, sondern im Auslande, unter dem Einflusse der socialistischen Wirren und der Anarchie, welche durch das von Jahr zu Jahr zunehmende Proletariat entstanden ist; durch die Noth und das Elend einer ungeheuern Menge von obdachlosen und hungerigen Menschen, welche mit ihren Familien der Willkür des Schicksals preisgegeben sind, von Menschen, deren Existenz ausschliesslich vom Gange der Industrie, der Willkür der Kapitalisten und der producirenden Eigenthümer abhängig ist. Aus einer Menge wissenschaftlicher Arbeiten und Untersuchungen, welche durch die sociale Gärung im Auslande hervorgerufen wurden, verhält sich am nächsten zur Frage vom Gemeindegrundbesitze das Werk von Laveleye: „Ueber das Eigenthum und seine primitiven Formen“, welches auch die Aufmerksamkeit unserer denkenden Kreise auf sich gelenkt hat. Laveleye geht von dem Grundsatz aus, dass die bürgerliche Freiheit ebenso undenkbar ohne Grundbesitz, wie das Leben ohne Licht und Luft unmöglich ist. Das persönliche Grundeigenthum aber war überall, wo es zur Geltung gekommen ist, die Ursache von der Grundbesitzlosigkeit der Volksmassen, und in Folge dessen die Ursache der bürgerlichen Ungleichheit, des Klassenhasses, des bürgerlichen Krieges und der Anarchie, welche die Staaten zur Entkräftung und zum Untergange führte. Vor dem Auftreten des persönlichen Grundeigenthums war überall der Gemeindegrundbesitz eingebürgert, und er hat die Menschen überall ruhig, zufrieden und glücklich gemacht. Die Erinnerung an diese selige Zeit hat sich in den Sagen vom Goldenen Zeitalter erhalten, in welchen die Abwesenheit des persönlichen Eigenthums in erster Reihe erscheint. Ueberall, wo der Gemeindegrundbesitz sich bis jetzt erhalten hat, stellt er noch jetzt die Mittel zur Existenz sicher, und ist vollkommen

mit der rationellen Cultur und den Fortschritten der Landwirthschaft vereinbar.

Laveleye macht zwar keine Schlussfolgerungen aus diesem Gedankengange, aber sie schimmern doch sehr deutlich durch; wenigstens haben wir das Recht, aus dem, was er sagt, zu folgern, dass alle seine Sympathien sich auf der Seite des Gemeindegrundbesitzes und gegen den persönlichen Grundbesitz befinden. Einen solchen Standpunkt muss man als einseitig und eng bezeichnen. In ihm hört man neben den Resultaten einer strengen, wissenschaftlichen und historischen Untersuchung das Echo eines Parteikampfes, welches dem Gedanken nicht erlaubt, sich auf der Höhe der vollkommenen Unparteilichkeit und Objectivität in der Erkenntniss der Ereignisse zu erhalten. Das Buch von Laveleye, in jeder Hinsicht eine sehr schätzenswerthe und würdige Arbeit, war durch die socialen Wirren hervorgerufen, und der Verfasser hat sich unter dem Einflusse sehr verständlicher Sympathien für die benachtheiligten und leidenden Massen etwas zu sehr nach einer Richtung fortreissen lassen. Seinen Beurtheilungen ist der polemische Charakter nicht fremd; Laveleye ist mehr bemüht, die Beweisgründe zu Gunsten des Gemeindegrundbesitzes ausfindig zu machen, als den Gang der historischen Entwicklung der Agrarverhältnisse und Ordnungen zu erklären. Sein Hauptmotiv verdient alle Achtung und Sympathie, aber zur Aufklärung der Frage kann bei einem solchen Standpunkte wenig geschehen. Nur eine unparteiliche, allseitige Untersuchung der Thatsachen, nur eine vollständige, genaue Beurtheilung derselben, frei von allen Vorurtheilen, kann zu Schlussfolgerungen führen, welche die gegenwärtige ökonomische Lage erklären und einen normalen Ausweg zeigen. Nur die Wissenschaft in ihrer wahren und hohen Bedeutung kann den erregten und unruhigen Gedanken besänftigen und die Menschen zu einer normalen Thätigkeit lenken. Alles was nicht in diesem Sinne oder dieser Richtung gemacht oder geschrieben wird, kann nur den Weg zur Lösung dieser

Fragen hemmen oder, im besten Falle, etliche neue Quellen und Combinationen zu ihrer zukünftigen Lösung hinzufügen.

Solange die Welt besteht, hat sich in allen Menschengesellschaften früher oder später aus dem Gemeindebesitze unabänderlich das persönliche Grundeigenthum entwickelt. Beweist diese einzige Thatsache nicht besser als alle Beurtheilungen, dass das persönliche Grundeigenthum ebensolche natürliche und rationelle Existenzgründe hat wie der Gemeindebesitz? Das ist das Wenigste, was man vom persönlichen Grundeigenthum sagen kann, aber dafür kann man dieses ohne Schwanken als fehlerlos behaupten.

Laveleye zeichnet mit rosigen Farben das idyllische Glück der guten und einfachen Leute beim Gemeindegrundbesitze. Wie beinahe alle Schriftsteller und Gelehrte der romanischen Rasse, leidet er an Ueberfluss der Einbildungskraft, liebt die üppigen und grellen Farben, und unter seiner Feder verändern sich die Verhältnisse der Wirklichkeit. Wenn das Gemeindewesen wirklich so schön, wenn die Menschen in ihm so glücklich, weshalb zerfällt es sogar da, wo niemand es untergraben will? Weshalb kommen in Serbien die „Sadruqi“, nach Laveleye's eigenem Zeugnisse, in Verfall? Warum zerfallen unsere Bauernfamilien, die so zahlreich und reich gewesen sind, und werden die Zersplitterungen durch Vertheilung immer häufiger? Ueber solche Thatsachen muss man nachdenken, man kann ihnen nicht nur gute Wünsche und Phantasien entgegenstellen. Die Geschichte und die Thatsachen, ihre finstere und unerbittliche Logik, vertheidigen sich stark, sie fordern eine Anerkennung und Abschätzung, und wir können keine Theorie aufstellen oder eine Formel schaffen, die auch nur halbwegs nützlich und brauchbar wäre, ohne uns von dem zu trennen, was uns lieb wäre, ohne uns gänzlich dem zu überlassen, was uns das Leben, ja die Wirklichkeit gibt, oder auf was sie uns anweist. Die Geschichte ist wie Logik, wie Mathematik, nur hat sie nicht mit Begriffen,

mit abstracten Grössen zu thun, sondern mit gesellschaftlichen Erscheinungen.

Beginnen wir mit dem, dass zwei Gesetze über die gesellschaftliche Entwicklung wie auch über die eines materiellen Organismus gleichmässig und gleichzeitig walten: erstens das Gesetz der Absonderung der Bestandtheile oder der Einheiten aus dem Ganzen, in welchem sie sich befanden und in ihm lebten, zu einer selbständigen Existenz, und zweitens das Gesetz der Zusammenziehung verschiedener Bestandtheile zu einer Einheit, zu einer gemeinsamen, vereinigten, ungetheilten Existenz. Das sind die sogenannten Gesetze der Differenzirung und Organisation. Die Familie, welche früher, durch natürliche Bande vereinigt, eine Einheit vorstellte, zerfällt mit der Zeit, und das Band, welches später die einzelnen Familienmitglieder zusammenhält, ändert wesentlich seinen ursprünglichen Charakter. Dasselbe bemerken wir auch in den Urgesellschaften. Ihre Bestandtheile und Glieder, welche sich von Anfang in einem engen, unmittelbaren Zusammenhange befanden, treten nach und nach heraus, fangen jeder auf eine eigene, selbständige Weise zu leben an, und dann — wird auch zwischen ihnen ein neues Band geschaffen, ein gesellschaftliches oder staatliches, welches gar nicht dem frühern unmittelbaren, natürlichen ähnlich ist.

Aber zugleich mit der Absonderung der Bestandelemente und Glieder der Urgesellschaften, und mit dem Entstehen eines neuen Zusammenhanges zwischen ihnen auf andern Grundlagen zeigt und entwickelt sich auch die Ungleichheit der Menschen, welche bis dahin nur deshalb im Schatten unbemerkt geblieben, weil sie kein Feld gehabt hat, um sich vollständig zu offenbaren, um sich zu zeigen und auszubreiten. Nur bei der Ausbildung der Idee der Persönlichkeit und der selbständigen Entwicklung jedes Einzelnen macht sie sich klar. Die physische, moralische und geistige Ungleichheit der Menschen wird durch die natürlichen Verschiedenheiten derselben erzeugt, denen wesentlich verschiedene,

oft sehr zufällige Bedingungen der selbständigen Entwicklung und Existenz eines jeden Einzelgliedes der Gesellschaft behülflich sind.

Auf diese Weise ist die Ungleichheit eine ebensolche Grunderscheinung in der menschlichen Natur und den menschlichen Gesellschaften, wie sie eine Grunderscheinung in der physischen Natur ist. Die Forderung der Gleichheit ist nur als Protest gegen den bürgerlichen und politischen Misstand entstanden, bei welchem einige Glieder der Gesellschaft die selbständige und ruhige Existenz und Entwicklung der andern verletzen. Die Gleichheit im Sinne einer vollkommenen materiellen, moralischen und geistigen Ausgleichung aller ist ein Unsinn, der nicht einmal formulirt werden kann.

Gleichzeitig mit der Ausscheidung der Bestandelemente aus den ursprünglichen Gesellschaften zu einer abgesonderten, selbständigen Entwicklung und Existenz ist auch der persönliche Grundbesitz entstanden. In ihm haben einzelne Menschen oder Gruppen von Menschen einen Stützpunkt für ihre Selbständigkeit, einen Stoff für die Ausarbeitung ihrer Individualität, für die Verkörperung ihrer Gedanken und Eigenschaften, ein Feld für ihre Thätigkeit bekommen. Dies ist der Grund, warum das persönliche Grundeigenthum eine ebenso nothwendige Erscheinung der menschlichen Gesellschaft und des Staates seit der Entwicklung der Individualität ist, als auch die Ungleichheit, und ebenso unabwendbar wie die letztere. Das persönliche Grundeigenthum muss und wird in allen halbwegs entwickelten menschlichen Gesellschaften von dem Augenblicke an bestehen, wo ihre Entwicklung beginnt, und der Gedanke, dass man es abschaffen könne, ist ebenso Phantasie wie der Gedanke, eine vollständige Gleichheit herbeizuführen. Es kann nur davon die Rede sein, dass das persönliche Grundeigenthum, welches selbst eine der Bedingungen der entwickelten Gesellschaft ist, das Gleichgewicht des gesellschaftlichen Organismus nicht störe, und dem regelmässigen sowie gleichmässigen Leben aller seiner Elemente und aller seiner

normalen Functionen nicht hinderlich sei. Wenn wir die Entwicklung der alten und neuen menschlichen Gesellschaften betrachten, so entdecken wir in dieser Beziehung folgende bedeutungsvolle Thatsache. Sobald das persönliche Grundeigenthum als einzige ausschliessliche Form der Agrarordnung erscheint, mit andern Worten, sobald der ganze Grund in das persönliche Eigenthum übergeht, wird das letztere eine Unterdrückung einzelner Gesellschaftsschichten durch andere; es erregt Hass unter ihnen, einen innern, hartnäckigen Kampf zwischen den Elementen der Gesellschaft, welcher nach und nach dieselbe zersetzt und zu Bürgerkriegen und zur Anarchie führt. Daraus folgt, dass nicht das persönliche Grundeigenthum, sondern seine ausschliessliche Herrschaft so zerstörend wirkt. Daher muss man es nicht abschaffen, sondern unschädlich machen, es in die nöthigen Grenzen dämmen. Das Leben der Natur, des Menschen und der menschlichen Gesellschaft ist durch die harmonische Vereinigung der Bestandtheile bedingt und nicht durch die Zerstörung eines von ihnen, welcher im gegebenen Augenblicke schädlich oder gefährlich erscheint. Alle Elemente sind nützlich und wohlthätig, aber nur in regelmässiger Zusammenstellung, und nur dann schädlich, wenn eine solche nicht vorhanden ist. Man kann auf gar kein gesellschaftliches Element hinweisen, welches, sich ausschliesslich auf Kosten anderer entwickelnd, nicht schädlich und gefährlich für die Gesellschaft und den Staat wäre. Der Kern und die ganze politische Weisheit besteht nur darin, eine solche Zusammenstellung zwischen den verschiedenen Elementen herauszufinden, welche ein jedes von ihnen hindern würde, sich auf Kosten anderer zu entwickeln und die allgemeine Harmonie der Kräfte und Thätigkeit zu zerstören.

Wir wollen dieses auf den Gegenstand, welcher uns beschäftigt, anwenden. Das persönliche Grundeigenthum als Ziel und gleichzeitig als Motiv des Unternehmungsgeistes, der Thätigkeit, der Erfindungsgabe, des Fleisses und der Beharr-

lichkeit ist der stärkste Hebel zu jedem Erfolge, zu jeder gesellschaftlichen Entwicklung. Es ist der Gärstoff, der immer vorwärts treibt und nie erlaubt, in Trägheit und Schlaf zu versinken. Es treibt die Industrie in allen ihren Zweigen vorwärts, es fördert den Fortschritt des wirthschaftlichen Lebens und der wirthschaftlichen Ordnung des Volkes. In der Landwirthschaft spornt sowol das Grossgrundeigenthum als auch das mittlere zu verschiedenen neuen Einführungen und Verbesserungen an, zu verschiedenen Versuchen und Proben, zu neuen Handgriffen, welche die Ertragsfähigkeit heben; das kleine Grundeigenthum hat dazu weder die nöthigen Bedingungen noch den Boden und Raum. Aber wenn der ganze Grund in persönliches Eigenthum übergeht, dann folgt folgendes wesentliche Uebel daraus: das persönliche Eigenthum ist naturgemäss erobersüchtig; es hat den Hang, sich auszubreiten, so viel wie möglich an sich zu bringen; daher erregt es früher oder später einen ökonomischen Kampf zwischen den Grundeigenthümern, welcher, durch nichts gehemmt und sich selbst überlassen, mit dem Siege des Stärkern über den Schwächern, mit dem Verschlingen der Kleineigenthümer durch die Grosseigenthümer endet. Deshalb wird sich auch das Grundeigenthum nach und nach in den Händen weniger befinden; der arme, schwache, wenig begabte, nicht unternehmungskräftige, oder durch zufällige Bedingungen verarmte Theil der Bevölkerung bleibt ohne Boden, wird auf die Strasse geworfen, der Willkür des Schicksals preisgegeben, ohne Mittel, ohne Dach, dem Gutdünken derjenigen überlassen, welche ihn für seine Arbeit ernähren wollen.

Die Bedingungen des Arbeitslohnes können nur höchst drückende sein bei der verschiedenen Stellung des Arbeitgebers und des Arbeitbietenden. Diese Bedingungen werden nur noch drückender sein durch die Concurrenz der Eigenthümer untereinander, von welchen jeder trachtet, sich früher als der andere zu bereichern und zu gewinnen, und der wehrlos

vor ihm stehenden Arbeit immer mehr und mehr unvortheilhafte Bedingungen zu stellen.

Welches Mittel gibt es aber, diese Folgen des persönlichen Grundeigenthums abzuschwächen, seine verheerenden Eigenschaften zu lähmen, ohne dieses nicht nur unvermeidliche, sondern auch nützliche, thätige, bildende und fortschrittliche Element des gesellschaftlichen Lebens zu zerstören?

Auf diese Frage antwortet die dritte Gruppe der Anhänger des bäuerlichen Gemeindegrundbesitzes. Sie sieht in dieser Form des Grundbesitzes einen Schutz der ländlichen Bevölkerung gegen die ungerechten und nachtheiligen Folgen der ausschliesslichen Herrschaft des persönlichen Grundeigenthums, und deshalb ist ihr der bäuerliche Gemeindegrundbesitz besonders schätzenswerth. Diese Gruppe ist in allen Schichten der russischen Gesellschaft ausserordentlich zahlreich vertreten, wenn ihr Programm auch vielleicht noch nicht mit genügender Genauigkeit und Bestimmtheit formulirt ist. Leute, welche die Folgen verschiedener Verhältnisse des ökonomischen Lebens der Bauern, die in der Gemeinde leben, praktisch studiren, Leute, welche dieser Gruppe angehören, finden, dass der Gemeindegrundbesitz die Bauern am besten vor der Grundbesitzlosigkeit, der Knechtschaft und dem Proletariat bewahre, und deshalb stehen sie dafür ein und sympathisiren mit ihm.

Einer der Antworten auf die Fragen*) des Ministeriums der Staatsgüter ist Folgendes entnommen: „Durch das Streben, den Grund zu vertheilen, kann man bis zur Concentrirung der kleinen Grundantheile in die Hände Weniger gelangen, und dadurch Bauern ohne Grundbesitz entstehen lassen, welche auch bei uns in Russland ein gleiches Proletariat bilden, und

*) Das Ministerium der Staatsgüter hat, um den Stand der Landwirtschaft und die Ursachen der schlechten Bodencultur kennen zu lernen, Fragebogen an die verschiedenen Gutsbesitzer, Fachleute etc. zur Beantwortung gesendet.

Der Herausgeber.

was aus diesem entstehen kann, sieht man im westlichen Europa. Aber auch bei uns finden wir Beispiele genug unter dem hungernden Theile der Geistlichkeit, der entlassenen Beamten und andern Menschen ohne Grundbesitz. Es ist besser, den Grundbesitz der bauerlichen Gemeinden mit den jährlich sich wiederholenden Vertheilungen der Felder zu belassen, wie er ist. In unserer Gegend (Gouvernement Saratow) vermindert das nicht den Wohlstand der Landbewohner und bildet keine Bauern ohne Grundbesitz. Aber wenn die Zahl, welche den Ackerbau verlässt, sich vermehrt hätte, so wäre es nur durch den Uebergang der grundbesitzenden Bauern zu einträglichern Beschäftigungen geschehen, und dann wäre das Verlassen des Grundes eine natürliche Uebergabe der Grundantheile in die Hände Weniger. Wenn es sich so verhalten hätte, so wäre dadurch nur die Stadtbevölkerung und die Zahl der Grossgrundbesitzer vermehrt und gleichzeitig auch das Gewerbe entwickelt worden.“

In einer andern Antwort heisst es folgendermaassen: „Die Frage von dem Vorzuge des Gemeindebesitzes im Ver gleiche zum Einzelbesitze hat nur eine sociale und keine landwirthschaftliche Bedeutung, nämlich: Der Gemeindegrundbesitz verhindert das Entstehen von grundbesitzlosen Massen und beschränkt die Ungleichheit der Vermögensverhältnisse. Bezüglich der landwirthschaftlichen Seite dieser Frage hat die Praxis gezeigt, dass die Grundstücke, welche einzelnen Bauern als Eigenthum, ebenso Privatbesitzern gehören, in gleicher Weise bebaut werden wie die im Gemeindebesitze befindlichen, und deshalb entbehren die Vorwürfe jedes Grundes, welche man dem Gemeindegrundbesitze macht, nämlich dass er ein Hinderniss für die Entwicklung des Ackerbaues wäre. Von einer andern Seite ist Verbesserung des Ackerbaues auch bei dem Gemeindegrundbesitze möglich, man soll nur zur Erreichung dieses Zweckes den Termin der periodischen Vertheilung verlängern, und nach Thunlichkeit jedem Bauer seinen Antheil am frühern Platze überlassen. Wenn die Ver-

besserung des Ackerbaues auf einem Pachtgrunde möglich ist, so kann man sie auf einem gemeinsamen Grunde nicht für unmöglich erachten.“

„Bietet der Gemeindegrundbesitz“ — so wird von einem der Antwortgeber bemerkt — „auch keine grossen landwirthschaftlichen Vortheile in Bezug auf die gute Bedingung des Bodens, da man ja nicht weiss, ob bei der nächsten Vertheilung derselbe dem zugewiesen wird, der gedüngt hat; herrschen auch in den gemeinsamen Versammlungen hier (District von Liepez, Gouvernement Tambow) die von den Bauern so genannten Mirojedy*), und ziehen sie auch grossen Nutzen bei den periodischen Vertheilungen des Grundes durch das Aussuchen ihrer Antheile, so ist doch jedem ein Stück Brot und die Bezahlung der Steuern gesichert, während bei der Einführung der Einzelwirthschaft die Zahl der Brot- und Vermögenslosen stark zugenommen hätte, und die Mirojedy sich alle mögliche Mühe geben würden, dem Armen seinen Antheil für einige Jahre abzunehmen, indem sie die Unglücklichen betrunken machen oder für ein Jahr statt ihrer zahlen; dann müssen sie für die Gemeinde eintreten, und der Mirojed wird, im Besitze von deren Antheilen, eine sehr geringe Quote für sie zahlen.“

„Man kann vermuthen“, sagt ein Vierter, „dass die Einzelwirthschaft nur bei den wohlhabenden Bauern oder bei den grossen Familien, welche viele Arbeitskräfte haben, möglich ist, für die kleinen Familien oder die armen Bauern ist sie undenkbar, und muss unabwendbar das Proletariat nach sich ziehen.“

*) Wörtlich „Gemeindefresser“, sind einzelne Gemeindeglieder, die ihren wirthschaftlichen oder moralischen Einfluss aus egoistischen Zwecken zur Bedrückung der übrigen Gemeindeglieder gebrauchen. Manchmal werden Mirojedy auch die auf Gemeindeunkosten lebenden nachlässigen Bauern genannt.

Ein Fünfter, der dem Gemeindegrundbesitze nicht geneigt ist, gibt doch zu, dass derselbe „die Entwicklung des Proletariats nicht zulasse“.

Ein Bewohner des Gouvernements von Bessarabien findet, dass es „zur Verhinderung des Proletariats sehr wünschenswerth wäre, wenn die Grundantheile der Zaraner für immer in den Augen des Gesetzes als Gemeindegrundbesitzthum angesehen würden, und die gegenwärtig maassgebenden Gebräuche, welche unter den Mitgliedern der Gemeinde bezüglich des Ackerbodens bestehen, nach einem Beschlusse der Gemeinde nicht zur Erlangung als Privateigenthum dienen möchten. . . . Als bester Beweis zur Bestätigung dieser Ansicht dient das Beispiel der Grundeigenthümer, von welchen wenigstens die Hälfte verarmt ist, obgleich sie das Eigenthumsrecht haben, oder besser zu sagen, weil sie schon seit urdenklichen Zeiten dieses Recht haben“. In dem Gouvernement von Saratow weist man auf eine ebensolche Verarmung der Eigenthümer von Familienantheilen hin, nämlich auf die ehemaligen Pfleglinge des Waisenhauses in Moskau, welche zwanzig Jahre vorher mit Grund theilhaftig wurden, und im District von Ardatow, Gouvernement von Nishnij-Nowgorod, führt man zwei Beispiele von einem Uebertritte aus dem Gemeindegrundbesitze in den Einzelbesitz an, bei welchem keine Verbesserung der Landwirtschaft entstanden ist.

Ein Grundbesitzer aus dem District von Waluysk, Gouvernement von Woronesch, vergleicht ganz unparteiisch den Gemeindegrundbesitz mit dem Einzelbesitze und findet, dass jeder von ihnen seine nützlichen und schlechten Seiten habe. Die nützlichen Seiten des Gemeindegrundbesitzes bestehen: 1) In der pünktlichen Bezahlung der Steuern, bevor dieselben noch durch die Bauern auf den Grund vertheilt sind; 2) in dem Vortheile des Weidens des gemeinsamen Viehes auf Stoppelfeldern, besonders in wasserarmen Gegenden und grossen Ortschaften, und 3) darin, dass die heranwachsenden Generationen nicht durch die Nachlässigkeit der Aeltern zu leiden haben.

Der Nutzen der Einzelwirthschaft besteht: 1) Im Eifer zur guten Bearbeitung und Düngung des Bodens, da derselbe ganz gewiss nicht in die Hände eines Fremden gelangt. Es kommt vor, dass die Gemeinden, die ihre Gründe zu später Jahreszeit vertheilen, ein schon geackertes Feld wegnehmen und einen andern damit betheilen. 2) Ein Einzelbesitzer kann zu jeder Jahreszeit anfangen, sein Feld zu ackern, was man beim Gemeindebesitze aus Rücksicht auf die Viehweide nicht gestatten würde, nur müsste man trachten, dass ein Theil der Bewohner grosser Ortschaften auf ihre entlegenen Antheile übersiedele, vorausgesetzt, dass es an Wasser nicht mangle. „Bei dem Einzelbesitze“, sagt derselbe Grundbesitzer zum Schlusse, „müsste sich die Ergiebigkeit des Bodens in grossem Maasse erhöhen; dagegen aber würden die nachlässigern oder vom Unglücke heimgesuchten Bauern gänzlich verarmen und in ewige Knechtschaft verfallen.“

Die Hinweisung, dass bei dem Gemeindegrundbesitze die heranwachsende Generation wenig von den Aeltern zu leiden habe, wird durch eine sehr interessante Nachricht aus dem District von Nowo-Archangelsk, Gouvernement von Oriol, bestätigt. Hier wird das Recht der Staatsbauern, ihren Grund verkaufen zu dürfen, als heillos erachtet. „Es kommt vor“, wird in der gegebenen Nachricht behauptet, „dass ein Familienhaupt droht, seinen Grundantheil zu verkaufen, um seine Frau, die Familienmutter, und die erwachsenen Söhne zu Bettlern zu machen.“ Dagegen werden verschiedene Mittel vorgeschlagen.

„Im District von Borow, Gouvernement von Woroniesch“, sagt ein Einwohner, „herrscht ausschliesslich der Gemeindegrundbesitz, und nur derselbe allein kann alle retten, weil, wenn der Einzelbesitz eingeführt wäre, der grösste Theil der Bauern ruinirt würde.“

Gegen die Mirojedy wird überall geklagt. Viel erzählt man, wie sie die armen Bauern beim Gemeindegrundbesitze bedrücken. Aber auch die Ansicht macht sich geltend, dass

die Mirojedy bei dem Einzelbesitze um vieles schädlicher wären.*)

*) Gegen die übereinstimmende Kundgebung, dass der Gemeindegrundbesitz die Bauern vor dem Proletariat beschütze, wurden Entgegnungen aus dem District von Uman im kiewischen Gouvernement und aus dem Gouvernement von Simbirsk vorgebracht. Eine behauptet, dass „die Einzelwirthschaft den Wohlstand der Bauern gleichmässiger macht und ihnen in landwirthschaftlicher Beziehung viel Nutzen bringt, während in Gegenden, wo die Bauern den Gemeindegrundbesitz haben, mehr Proletarier vorkommen und die Benutzung des Bodens sich in Händen der reichen Miteinwohner befindet“. Eine andere Entgegnung verweist die, welche das Entstehen des Proletariats von der Einzelwirthschaft befürchten, „auf 1) die grosse Menge von unbevölkerten Staats- und Privatländereien, und 2) auf die verarmten und heimatlosen Bauern, die unnütz für sich selbst, die Regierung und die Gesellschaft leben, ihre Felder, ja sogar Häuser verlassen und, in der Welt herumziehend, eine Last für die Gesellschaft sind“. Dass der Gemeindegrundbesitz eine der nützlichsten Maassregeln gegen das Proletariat sei, wird übrigens durch keine dieser Aeusserungen entkräftet. Sie bezeugen nur, dass bei dem Einzelbesitze die Bauern wohlhabend und beim Gemeindegrundbesitze arm sein können. Daran hat aber schwerlich jemand gezweifelt. Ferner wird auf die Misbräuche der Reichen beim Gemeindegrundbesitze aufmerksam gemacht; das ist sehr leicht möglich, ja natürlich bei dem gänzlichen Mangel eines Gesetzes, welches die Ordnung der Vertheilung der Grundantheile bestimmen würde, und bei der gänzlichen Unmöglichkeit, über die Beschlüsse des „Mir“ bezüglich der Grundangelegenheiten irgendwo zu klagen; schliesslich wird sicher niemand verneinen, dass sowol beim Gemeindebesitze wie beim Einzelbesitze waren, sind und werden sein Faulenzer, Taugenichtse, liederliche Subjecte, welche das Vagabundiren und den leichten Erwerb durch Stehlen, Betrügen und Betteln der ehrlichen, anstrengenden Arbeit und dem stabilen Leben vorziehen werden. Die schwere Last der Ungleichmässigkeit der Auflagen trägt selbstverständlich sehr viel zu ihrer Vermehrung und zur äussersten Belastung der Gemeinden bei. Was aber den Hinweis auf die Ansiedelung der grundbesitzlosen Bauern, welche aus den Gemeinden, die das Recht des Einzelbesitzes haben, ausgewiesen wurden, anbelangt, so liegt in ihm nur das Zugeständniss einer bewiesenen und unbestreitbaren Thatsache, nämlich, dass das ausschliessliche persönliche Grundeigenthum unabwendbar den Verlust des Bodens eines Theiles der Bevölkerung zur Folge hat.

Der Verfasser.

Wir wollen diesen Citaten und Andeutungen verschiedene andere ebenso charakteristische beifügen.

Verschiedene Besitzer der Districte von Wetluga und Warnawinsk des Gouvernements von Kostroma, ferner der Gouvernements von Tula und Orel, des Districts Subjanks im Gouvernement von Kursk bezeugen, dass die reichern Bauern, obgleich sie Grundstücke ausserhalb des Gemeindebesitzthumes als Privateigenthum ankaufen, zu gleicher Zeit ihre Gemeindegundantheile für sich behalten; dies trifft man sowol in Orten, wo unter den Bauern der Hang herrscht, zum Einzelbesitze überzugehen, als auch in denen, wo solches nicht vorkommt. Wie wir aus eigener Beobachtung kennen, schätzt der grösste Theil der Bauern, welche ein Privatgrundeigenthum haben, oder sich nebenbei mit erträgnissreichen Gewerben befassen, oder irgendwo bedienstet sind, ihren Gemeindegundantheil sehr hoch, für den Fall einer Krankheit, des Alters oder eines gewissen Miserfolges, welcher sie ihres Geldes oder erworbenen Grundes verlustig machen könnte. Auf ihren Gemeindegundantheil, den Zufluchtsort in der Noth, verwenden sie sehr oft ihre Ersparnisse, um Vieh anzukaufen oder neue Bauten aufzuführen, aus Besorgniss für die Zukunft, die sehr gut, aber auch sehr schlecht sein kann.

Alle diese Aussprüche und Aeusserungen machen die Bedeutung des Gemeindegundbesitzes im Leben unserer Landbevölkerung ganz klar. Diese Form des Grundbesitzes hat ihre Unbequemlichkeiten, von denen die wichtigsten und wesentlichsten folgende sind: Die gegenseitige Bürgschaft; die Unmöglichkeit für einen einzelnen Bauer, ohne Hülfe der Gemeinde den Realcredit zu benutzen; die Unmöglichkeit für einen Landwirth, ohne Einvernehmen mit der Gemeinde seinen Ackerboden auf eine solche Weise zu benutzen, dass man ihn nach eigenem Wunsche, ohne auf die andern Mitglieder der Gemeinde Rücksicht zu nehmen, bebauen und auf ihm verschiedene Versuche und Verbesserungen machen könnte;

schliesslich hat der Landwirth, einzeln genommen, nicht das Recht der freien Verfügung oder Entäusserung seines Grundantheiles, weil er nicht der persönliche Eigenthümer des letztern ist. Gewiss sind das Beschränkungen und Hemmnisse und zwar sehr ernster Art. Aber erstens entsteht der Druck der gegenseitigen Bürgschaft, wie wir uns früher die Mühe gegeben haben klar zu legen, aus der Last der Auflagen. Nach dem Zeugnisse einer Person aus dem Gouvernement von Rjäsan „haben die Bauern in Gegenden, die reich an Dammerde sind, keine Furcht vor der gegenseitigen Bürgschaft, da sie im Falle der Zahlungsunfähigkeit den Grundtheil des Insolventen benutzen können“, und nur „in andern Gegenden bereitet diese Bürgschaft den Bauern grosse Beschwerden“. Aber wir hoffen, dass unser gegenwärtiges beschwerliches und ungleichmässiges Steuersystem abgeändert und die Steuern in richtige Uebereinstimmung mit den Bodenerträgen gebracht werden; dann wird die gegenseitige Bürgschaft keine so unerträgliche Last für die Bauern sein, welche ihre Grundantheile auf Recht des Gemeindegrundbesitzes haben. Zweitens, die hauptsächlichsten Unbequemlichkeiten der gegenwärtigen Vertheilung der Gemeindegrundantheile zur Hebung der Landwirthschaft, insofern solche nicht von geographischen und topographischen Bedingungen abhängen, werden, wie es oben erklärt wurde, durch sich selbst verschwinden mit der Hebung der Bildungsstufe unserer Landbevölkerung und mit der Verbreitung der Kenntnisse vom regelmässigen Führen der Landwirthschaft unter ihnen. Anfänge davon sehen wir schon jetzt hier und da in der Aufhebung der jährlichen periodischen Vertheilungen des Ackerfeldes, sogar in der gänzlichen Abschaffung derselben und in Einführung der Bedüngung des Bodens da, wo diese früher nicht üblich war. Wir wiederholen, dass alle Verbesserungen der Landwirthschaft bei Bauern, welche auf Recht des Gemeindegrundbesitzes ihre Antheile haben, möglich sind, weil derselbe diesen keineswegs hinderlich ist, und alle Vertheilungen der Felder, die

Einführung aller Systeme der Landwirthschaft, mit einbegriffen die farmähnliche Wirthschaft, zulässt. Endlich drittens, die juridischen Einschränkungen jedes einzelnen Landwirthes bei dem Gemeindegrundbesitze und die Unerlangbarkeit eines unmittelbaren Realcredits für ihn, ohne Einwilligung der Gemeinde, bestehen schon in dem Wesen des Gemeindebesitzes und können auch in der Zukunft nicht vollständig entfernt werden; aber ebensolchen Hemmungen und Beschränkungen ist auch der Pächter in Bezug auf den von ihm gepachteten Grund ausgesetzt; ebenso jeder Theilnehmer eines gemeinsamen, untheilbaren Eigenthums bezüglich seines in ihm sich befindlichen Antheiles. Folglich wird die ganze Frage nur darauf reducirt, ob die Hemmungen und Einschränkungen, welche bei dem Gemeindegrundbesitze bestehen, durch irgendwelchen besondern Vortheil und Nutzen desselben, ungeachtet dieser Hemmungen und Einschränkungen, aufgewogen werden und seinen Fortbestand wünschenswerth und nothwendig machen?

Diese Vortheile sind in den Antworten und Mittheilungen, welche oben angeführt waren, aufgezählt und bestehen in Folgendem:

1) Bei dem Gemeindegrundeigenthume kann ein Bauer sich nicht seines Antheiles im Gemeindegrundbesitze entäußern, folglich hat er viel weniger Veranlassung und Verleitung, ein grundbesitzloser und obdachloser Knecht oder Proletarier zu werden. In diesem Sinne ist der bäuerliche Gemeindegrundbesitz für die Massen der Landbevölkerung eine Versicherungseinrichtung gegen die Grundbesitz- und Obdachlosigkeit, eine besondere Form der Anwendung der Gesetze gegen Vergeudung, Liederlichkeit und Verschwendung auf sie, welche den Bedingungen des Lebens der niedrigeren Schichten der Landbevölkerung angepasst ist.

2) In seiner Anwendung zur Landbevölkerung stellt das Gemeindegrundeigenthum einen starken Damm gegen den entfesselten, keine Grenzen mehr kennenden ökonomischen Kampf

von Privatinteressen der Speculation und der Gewinnsucht vor. Ohne die Einschränkungen, welche der Gemeindegrundbesitz in dieser Beziehung bedingt, könnte dieser wirtschaftliche Kampf wegen seiner Natur, seiner wesentlichen Eigenschaften, seines vernichtenden und eroberungssüchtigen Charakters das kleine Grundeigenthum zermalmen, seine Eigenthümer besitzlos machen und es in den Händen der grössern Kapitalisten und Eigenthümer, zum Nachtheile der niedrigeren Schichten der Landbevölkerung, concentriren.

3) Der Gemeindegrundbesitz sichert der Landbevölkerung einen festen Wohnsitz, ein Obdach und Stück Brot im Alter und im Fall der Gebrechlichkeit und gibt den heranwachsenden Generationen der Landbevölkerung die Möglichkeit zur Aufzucht und Kräftigung, ohne sie den Unbequemlichkeiten, Zufälligkeiten und Gefahren des Herumtreibens unter fremden Leuten, auf Strassen und in Städten auszusetzen.

4) Der Gemeindegrundbesitz bildet für den industriellen und unternehmungslustigen Theil der Landbevölkerung einen festen Stützpunkt, eine Möglichkeit, sich auf das Industriefeld hinauszuwagen, und zugleich auch einen Schwerpunkt, zu welchem die grosse Menge angezogen wird und zu welchem sie zurückkehrt. Indem der Gemeindegrundbesitz den Familien der gewerbtreibenden Leute einen unverkäuflichen Hausherd sichert, gibt er denselben auch eine grössere Freiheit, einen grössern Schwung und Flug, was für Leute, deren Familien kein gesichertes und unabhängiges Obdach und Ernährungsmittel hätten, unmöglich wäre.

Das sind die Wohlthaten, welche durch den bäuerlichen Gemeindegrundbesitz dem Leben der Landbevölkerung erwiesen werden. Sie sind so wesentlich und wichtig, die Folgen, welche aus dem Gemeindegrundbesitze für die ganze Einrichtung des Volkslebens entströmen, so inhaltsschwer und fruchtbar, dass es unmöglich wird, diese Form der Agrarordnung nur als einen Gegenstand vom Privatrechte und Privatinteresse zu betrachten; zugleich mit den Eisenbahnen, mit

den Creditinstituten, mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit, mit den Correspondenzmitteln, mit der Verschreibung der Güter ist der Gemeindegrundbesitz ein Gegenstand des öffentlichen oder gesellschaftlichen Rechtes, und indem er mit einer seiner Seiten Privatnutzen und -Vortheile berührt, ist er mit der andern mit dem gemeinsamen Interesse und Wohlstande eng verbunden. Insofern wir nicht wünschen, früher oder später die Entstehung der Arbeiterfrage mit allen ihren ökonomischen und moralischen Folgen, mit ihren Lehren, Leidenschaften und Kämpfen bei uns zu sehen, müssen wir nicht eine Volkssitte wankend machen, welche in sich alle Keime einer regelmässigen wirthschaftlichen und agrarischen Organisation trägt, aber ohne die Phantasien und Luftspiegelungen zu haben, in welche sich der westeuropäische Gedanke, den Ausgang aus der anormalen wirthschaftlichen Lage suchend, verirrt hat, da diese Lage durch die ausschliessliche und bedingungslose Herrschaft des Principes des persönlichen Grundeigenthumes hervorgerufen wurde. Mehr als je müssen wir, besonders jetzt, den bäuerlichen Gemeindegrundbesitz hochschätzen. Unser grossrussisches Bauernthum ist gegenwärtig in ein Stadium seiner Entwicklung getreten, welches unabänderlich alle Völker durchgehen müssen — in das Stadium des Auseinandergehens der unmittelbaren, natürlichen Familien- und Geschlechtsverbände in ihre Bestandtheile. Die frühern grossen bäuerlichen Familien theilen sich in allen Gauen Russlands in kleinere Theile; überall hört man, dass die Zertheilungen der Familien von Jahr zu Jahr immer grösser werden. Nach der sehr treffenden Bemerkung einer Person, deren Aussagen wir oben angeführt haben, ist die Einzelwirthschaft nur für eine grosse Bauernfamilie, die aus vielen Mitgliedern besteht, möglich; kleine Familien haben nicht die Kräfte dazu, und bei einem abgesonderten Grundbesitze müssten solche Familien sehr bald gänzlich zu Grunde gehen. Deshalb wäre es auch besonders jetzt unzeitgemäss und gefährlich, gegen den Gemeindegrundbesitz in irgendeiner

Weise vorgehen zu wollen. Viele trösten sich mit der Hoffnung, dass die kleinen Grundeigenthümer und die Bauern, welche am Gemeindegrundbesitze theilhaftig sind, sich zu landwirthschaftlichen Associationen vereinigen werden, welche die Landwirthschaft bei uns mit Erfolg vorwärts bringen, die Volksmassen vor der Grundbesitzlosigkeit hüten und den Wohlstand der kleinen Grundeigenthümer heben werden. Es ist leicht möglich, sogar sehr wahrscheinlich, dass es einmal dazu kommen wird; aber unmöglich zu erwarten ist, dass es bald geschehe, dazu ist eine ganz andere Stufe der Cultur der Volksmassen, sind ganz andere landwirthschaftliche Kenntnisse, Vorstellungen und Gewohnheiten als bei uns erforderlich; und es ist nicht so bald in dieser oder der andern Beziehung eine Veränderung zu erwarten. Sollte übrigens eine solche stattfinden, so werden die landwirthschaftlichen Associationen ihre eigentliche Anwendung vorzugsweise in Bezug auf das kleine persönliche Eigenthum finden und auch da ihre wohlthätige Wirkung ausüben; der bäuerliche Gemeindegrundbesitz wird auch wahrscheinlich mit der Zeit mehr oder weniger in die landwirthschaftliche Association mit einbezogen, aber schwerlich wird er je mit ihr gänzlich in Eins zusammenfallen. Die Aufgabe des Gemeindegrundbesitzes, sein Beruf, seine Bestimmung sind ganz anderer Art, und nur er allein kann sie ausführen; ebendieser Umstand gibt ihm auch den Charakter einer wichtigen gesellschaftlichen Einrichtung.

Aber kehren wir von der möglichen und wahrscheinlichen Zukunft zur wirklichen und unbestreitbaren Gegenwart zurück. Jetzt sehen wir bei uns das Zerfallen der unmittelbaren bäuerlichen Familie in ihre einzelnen Bestandtheile. Das Princip der Individualität fordert seine Rechte auf eine ganz unzweideutige Weise. In einem solchen Augenblicke ist es besonders wichtig, dass dieses Princip nicht das zerstreue und zerstöre, was ein festes Fundament des Wohlstandes, der Ansässigkeit, der Sicherstellung und der Ruhe einer zahlreichen Land-

bevölkerung bildet. Das Stadium der Entwicklung, welches sie jetzt durchlebt, ist vielbedeutend, und wenn wir den Weg der ausschliesslichen und unbedingten Individualisirung des Grundeigenthumes verfolgen sollten, so werden wir unwiderruflich auf den gefährlichen Weg gelangen, auf welchem sich gegenwärtig Europa martert, und von welchem ohne tiefe sociale Erschütterung zurückzukehren es dann keine Möglichkeit geben wird. Deshalb müssen wir auch den bäuerlichen Gemeindegrundbesitz nicht abschaffen, sondern im Gegentheil ihn sorgfältig beschützen, und ihn unantastbar bis zu der Zeit hinübertragen, wo eine höhere Cultur, ein besseres Verständniss von Privat- und gesellschaftlichen Interessen sein Beschützen unnütz machen werden. Zu einer gesellschaftlichen Einrichtung erhoben, durch das Gesetz befestigt, juristisch ausgearbeitet und formulirt, von fremden Auswüchsen und Beimischungen befreit, wird er uns die Möglichkeit geben, ruhig und glücklich das im Leben aller Völker so schwierige Stadium der Individualisirung zu überschreiten; aber auch später, wo dieses Stadium hinter uns sein wird, auch dann wird der bäuerliche Gemeindegrundbesitz unserm Gemeinwesen, dem regelmässigen Gange unserer innern Angelegenheiten von wesentlichem Nutzen sein und unserer Entwicklung unzählige und unschätzbare Dienste erweisen.

Der bäuerliche Gemeindegrundbesitz ist, wie schon jetzt ersichtlich, nicht bestimmt, die Landwirthschaft zu heben, die Industrie vorwärts zu bringen; er kann nur die Existenz der Landvolksmassen mit ihrem Nachwuchse sicherstellen. Er ist nicht das Feld für eine rastlose und breite industrielle Thätigkeit, aber er ist der Boden, auf welchem eine zahlreiche Volksmasse zu einer industriellen Thätigkeit heranwachsen und sich vorbereiten kann, und zugleich ein Zufluchtsort für diejenigen, welche im unausgesetzten Kampfe der wirthschaftlichen und industriellen Interessen kraftlos werden und erliegen. Für die starken, unternehmungskräftigen, fähigen und begabten Leute ist der Gemeindegrundbesitz viel zu eng und

schmal, und sie werden aus ihm heraustreten; aber für die Schwachen, Mittelmässigen und nicht Unternehmungslustigen, für solche, die mit Kleinem sich zufrieden stellen, und für die Getäuschten — und aus solchen besteht die überwiegende Mehrzahl — ist der bäuerliche Gemeindegrundbesitz ein Rettungsanker, der Kahn oder der Rettungsbalken, mit welchem sie sich am Strande halten können, mitten in dem wirthschaftlichen Brausen und Stürmen, entfernter von dem hartnäckigen Kampfe um das Leben.

Auf diese Weise wird sich die nächste Zukunft des bäuerlichen Gemeindegrundbesitzes, wenn wir ihn nur zu erhalten verstehen, wie wir auf Grund des Vorhergesagten glauben, ungefähr in folgender Weise darstellen:

Ueberall, wo der Gemeindegrundbesitz besteht, wird er durch das Gesetz bestätigt, und seine fernere Zertheilung an abge sonderte persönliche Grundeigenthümer beseitigt. In den Grenzen des Gemeindeeigenthums werden das Verkaufen der Antheile und die Abtrennung derselben auf Grund des Eigenthumsrechtes verboten. Zugleich wird den bäuerlichen Gemeinden die Möglichkeit gegeben, die inmitten des Gemeindegrundbesitzes liegenden und im Privatbesitze sich befindenden Grundantheile abzukaufen, und es wird diesen Gemeinden überlassen, solche Antheile zu erben, für den Fall, dass solche ohne Erben bleiben möchten.

Allen bäuerlichen Gemeinden, welche ihren Boden auf Grund des Absonderungsrechtes besitzen, wird es anheim gestellt, frei, ohne Hinderniss, wenn sie dazu den Wunsch haben, von dem Einzel- zum Gemeindegrundbesitze überzugehen.

Um die Misbräuche und Ungerechtigkeiten bei der Vertheilung der Gemeindegrundantheile abzuschaffen, wird den Beschädigten und hierbei Interessirten die Möglichkeit gegeben, über die Beschlüsse und Verfügungen des „Mir“ in Bezug auf den Besitz und das Ausnutzen des Gemeindegrundes sich zu beschweren. Mit der Untersuchung dieser Beschwerden

werden solche Anstalten beauftragt, welche genau und vollkommen mit den in jeder Gegend hierzu bestehenden Gebräuchen und Ordnungen vertraut sind.

Frei von dem Vorurtheile, dass alle Erscheinungen des russischen Lebens durchaus unter die Paragraphen des „Swod“ (russischer allgemeiner Codex) passen sollen, frei von der trügerischen Ueberzeugung, dass es keine andern Principien des bürgerlichen Rechtes als die römischen oder europäischen gebe und geben könne, werden die Juristen vollkommen unparteiisch, objectiv und genau die complicirte und manchmal sehr feine Casuistik der Vertheilung des Gemeindegrundes unter die einzelnen Glieder der Gemeinde zu studiren anfangen, und werden daraus die unter den Bauern bewusst oder unbewusst lebenden, allgemeinen juridischen Grundsätze herausziehen, welche, obgleich sie in ihren Haupt- und allgemeinen Umrissen beinahe überall dieselben sind, doch eine ausserordentliche Mannichfaltigkeit der Anwendung in verschiedenen Gegenden, Ortsverhältnissen und Eigenthümlichkeiten vorstellen. Durch ein solches Studium und eine solche Ausarbeitung der lebendigen Thatsachen, welche für jeden erreichbar und nahe sind, wird nach und nach ein juridisch ausgearbeiteter Stoff zu einer passenden Agrargesetzgebung in Beziehung auf den Gemeindegrundbesitz vorbereitet. Ein solches Gesetz wird zugleich auch als Richtschnur bei der Untersuchung der Klagen gegen die Verfügung des „Mir“ über diesen Gegenstand dienen.

Mit einer mehr richtigen Vertheilung der Steuern, welche gegenwärtig auf der Landbevölkerung ruhen, mit einer richtigen Uebereinstimmung derselben mit dem Ertragnisse des Bodens werden, wie die fiscalischen, so auch die polizeilichen Beschränkungen, welche jetzt den Austritt aus oder den Eintritt in die Gemeinde erschweren, überflüssig. Das eine wie das andere wird ganz frei und der ausschliesslichen Bestimmung der Gemeinden selbst und ihrer Mitglieder anheimgestellt mit dem Rechte der Appellation der Unzufriedenen an die

Behörden, welche zur Untersuchung der Beschwerden über die Vertheilung der Gemeindegründe errichtet werden müssen.

Alle solche Neueinführungen werden eine logische und nothwendige Folge der Anerkennung des bauerlichen Gemeindegrundbesitzes, als eine der Formen des Sachenrechtes, auf gleiche Weise wie das persönliche Grundeigenthum, auch als Folge der Umgestaltung der Steuer-, Pass- und Polizeiordnung sein.

In wirtschaftlicher Beziehung wird bei uns alles dieses folgende Sachlage schaffen: Der unternehmungslustige, reiche und gewerbtreibende Theil der Bevölkerung wird leicht aus den bauerlichen Gemeinden in die Städte oder Plätze seiner stabilen Gewerbe- und Erwerbsbeschäftigungen oder auch in seine angekauften Privatgüter sich entfernen können, und ihren Platz werden in den Gemeinden, wo der Gemeindegrundbesitz besteht, entweder die in denselben Gemeinden heranwachsenden Generationen, oder auch aus andern Orten verschiedene grundbesitz- und obdachlose Leute, welche nicht nach einem grossen Wohlstande, sondern nach einem Stück Brot und einem Dache für sich und ihre Familie seufzen, einnehmen. Für solche Obdachlose, welche arbeiten können und wollen, wird der Gemeindegrundbesitz eine öffentliche Institution, wie man sich keine bessere denken kann. Sie wird die Zahl der Vagabunden durch die ganze Masse der unverdorbenen, arbeitliebenden und ruhigen Leute vermindern, welche nicht vor dem ehrlichen Erwerbe erschrecken, aber keine Anstellung sehr oft nur deswegen finden, weil sie durch die Familie gehindert werden; sie wird die Gesellschaft und den Staat von der Pflicht, für diese Leute zu sorgen, befreien, und mit einem weitaus grössern Nutzen für die Gesellschaft und Private die Lasten der Armenpflege übernehmen, da dieselbe die Anzahl der Faulenzer vermehrt, sie nothgedrungen nur halb sättigt, und durchaus eine Unzufriedenheit und gegenseitige Erbitterung unter den Armen, die unterstützt werden, und denen, welche die Steuern für die Armenpflege zahlen, hervorruft.

2
=

zu den
provis
über den

Jedes Mitglied der bauerlichen Gemeinde, das einen Grund-
 antheil besitzt, ist sein eigener Herr, arbeitet, ernährt sich
 durch diesen und hat sich über niemand zu beklagen; ausser-
 dem hat er immer die Hoffnung, durch Mühe und Arbeit in
 eine bessere Lage zu gelangen, Ersparnisse zu machen, sich
 auf eigene Füße zu stellen. Beim Fortbestehen des Gemeinde-
 grundbesitzes werden die Ortschaften und Dörfer fortwährend
 Leute aufnehmen, die einer Verpflegung bedürfen, und da-
 durch wesentlich die Auslagen der Gesellschaft und des
 Staates erleichtern, die Gerichte, die Polizei, die Gefängnisse
 und die Zwangsarbeitsanstalten entlasten.

Dass auch unter solchen Bedingungen für einen Theil
 der Landbevölkerung mit der Zeit zu wenig Raum in ihren
 bisherigen stabilen Wohnsitzen sein wird und Uebersiede-
 lungen nothwendig werden, unterliegt keinem Zweifel. Aber
 bei den erwähnten wirthschaftlichen und socialen Verhältnissen
 des Volkslebens werden die Auswanderungen viel regelmässiger,
 stufenweiser, bedachter als gegenwärtig geschehen.

Die Befürchtung, dass bei einer gesicherten Existenz der
 Landbevölkerung die Möglichkeit, eine genügende Anzahl von
 Arbeitern und Bedienung für die Gutsbesitzer zu bekommen,
 sich erschweren wird, scheint uns gänzlich unbegründet. Man
 muss gestehen, dass wir auch gegenwärtig grösstentheils selbst
 an dem Mangel der Arbeiter schuld sind. Viele haben sich bis-
 jetzt nicht von den Gewohnheiten und Traditionen der Leib-
 eigenschaft und Gutsherrlichkeit lossagen können. Grössten-
 theils kennen wir nicht und wollen nicht kennen lernen das
 Leben, die Sitten, Gewohnheiten, den Charakter und die Be-
 dürfnisse der Bauern und der Arbeiter, mit welchen wir zu
 thun haben, behandeln sie gewöhnlich mit Vorurtheil, beinahe
 immer theilnahmlos, stellen an sie Anforderungen, welche die
 Grenzen ihres Verständnisses und ihrer Cultur übersteigen,
 und nicht selten geben wir ihnen schlechte Verpflegung und
 erlauben uns verschiedene Ungehörigkeiten in der Auszahlung
 des Lohnes. Landwirthe, die sorgfältig und gewissenhaft und

Handwritten notes:
 Auf dem Auftrags-
 buch

Handwritten note:
 Auf dem Auftrags-
 buch

Handwritten note:
 Auf dem Auftrags-
 buch

mit dem Leben der Bauern vertraut sind, haben, soweit uns bekannt ist, immer die genügende Zahl von Arbeitskräften, und haben sich nie über die Arbeiter und Bauern zu beklagen. In allen Gegenden gibt es Wirthschaften und Häuser, ebenso wie Leute, die im Volke einen guten oder schlechten Leumund geniessen. Wo es nach der gegebenen Meinung gut zu leben und frisch zu arbeiten ist, dahin geht auch ein guter Arbeiter mit Vergnügen; wo es schlecht und schwer ist, dort erscheint nur ein schlechtes Volk oder es geht sogar auch für grossen Lohn niemand hin. Hierin besteht die Hauptquelle aller Klagen. Aber ausserdem, wie uns scheint, wenn man von den Arbeitern und der Bedienung redet, muss man zwischen den für eine Zeit genommenen, für eine Arbeit, welche in der vorhandenen Gegend gewöhnlich, und die jeder Bauer oder jede Bäuerin leicht verrichten kann (das Ackern mit dem gewöhnlichen oder dem Hakenpfluge, je nach der Gegend, das Mähen des Grases, das Getreideschneiden, Holzhacken u. s. w.), und solchen, die dauernd gemiethet für Arbeiten oder Dienste, die eine besondere Uebung, Auffassungsfähigkeit, Gewandtheit und Kenntniss erfordern, genau unterscheiden. Für die erstere Art dieser Arbeiten wird man immer in der Gegend selbst eine genügende Anzahl von Bauern und Bäuerinnen finden, die sogar sehr froh sein werden, etwas mehr Geld zu verdienen. Wie gut auch der Gemeindegrundbesitz eingerichtet sein möge, haben die Bauern immer einen Nebenverdienst nöthig, um so mehr, als bei den kleinen Antheilen, welche durch die Vermehrung der Bevölkerung sich doch nicht vergrössern werden, sie ausser ihrer Beschäftigung immer genügend freie Zeit übrig haben. Was aber die selbständigen Arbeiter mit gewissen Specialbeschäftigungen anbelangt, so sind für solche unstreitbar meistens Leute erforderlich, die keine eigene Wirthschaft führen; aber bei dem jährlich zunehmenden Proletariat aus Personen der sogenannten nicht steuerpflichtigen Stände ist für diese Art von Arbeiten und Beschäftigungen immer ein reiches Material vorhanden. Bis-

7
7
7

jetzt geschieht leider gar nichts, um die zahlreiche und unglückliche Klasse Obdachloser aus den nicht steuerpflichtigen Ständen emporzuheben und ihr eine Möglichkeit zu einem ehrlichen Erwerbe zu geben. Andererseits denkt selbstverständlich niemand, dass der bäuerliche Gemeindegrundbesitz, so gut er auch gestellt sein könnte, im Stande wäre, die ganze arme Landbevölkerung ohne Ueberrest in sich aufzunehmen. Auch unter den besten Bedingungen werden sich immer Leute finden, welche aus den verschiedensten Beweggründen vorziehen werden, ausserhalb der bäuerlichen Gemeinden zu verbleiben und kein Grundeigenthum zu haben, Leute, welchen der Miethdienst mit vollständiger Verköstigung mehr zusagt als die Plagen um eine eigene Wirthschaft. Bei unserm gegenwärtigen, noch nicht festgesetzten Leben, bei den noch lange nicht festgestellten bürgerlichen und wirthschaftlichen Verhältnissen, und hauptsächlich bei der ausserordentlich niedrigen Stufe der Cultur in allen gesellschaftlichen Klassen ist es überhaupt schwer, über die Bedingungen der Mietharbeit in Russland in der nächsten Zukunft schon jetzt zu urtheilen. Gegenwärtig, wiederholen wir, sind sie bei weitem nicht so schlecht für die Landwirthschaft, wie viele glauben. Die letzten funfzehn bis zwanzig Jahre haben auffallend deutlich bewiesen, dass unser Appetit und unsere Forderungen nicht mit unsern Culturmitteln übereinstimmen, und darin liegt die Hauptquelle aller Klagen und der Unzufriedenheit.

Wenn man den bäuerlichen Gemeindegrundbesitz in die Verhältnisse bringt, welche wir in Vorstehendem, wenn auch nur in den allgemeinsten, hervorspringendsten Zügen zu skizziren suchten, so wird er nicht nur den Begriff von dem persönlichen Grundeigenthume nicht schwächen, sondern auch jede Ursache zum Neide und zur Feindseligkeit gegen dasselbe benehmen. Er wird nicht nur die individuelle Entwicklung und industrielle Unternehmungskraft unserer Landbevölkerung nicht

unterdrücken, sondern sie kräftigen, unterstützen, und ihnen dann eine bestimmte Richtung geben.

Eben solche Ansichten haben wir vor siebzehn Jahren im „Athenej“, welches im Jahre 1859 in Moskau herausgegeben wurde, ausgesprochen. Ungeachtet der seither veränderten Verhältnisse und Gedankenrichtung scheinen sie uns jetzt noch ganz richtig. Leider sind seitdem die Quellen zum thatsächlichen Studium des bäuerlichen Gemeindegrundbesitzes nicht viel reicher geworden, und wir sind gezwungen, auch diesmal uns bloß auf allgemeine Vermuthungen, auf die Verification der Meinungen und Ansichten zu beschränken. Wir wollen aber hoffen, dass die Gelehrten, welche sich mit einem reifern Verständnisse dem Studium der russischen Fragen zuwenden, bald diese wichtige Lücke füllen und, sich auf zahlreiche, kritisch untersuchte Thatsachen stützend, gänzlich den Nebel zerstreuen werden, welcher bisjetzt vor uns die vielbedeutende Volkssitte verhüllt, und mit einer unabwendbaren Ueberzeugungskraft das vollenden werden, was wir uns die Mühe gegeben haben in der gegenwärtigen Skizze bloß anzudeuten.

L i t e r a t u r .

- Общинное землевладѣніе, А Посникова. Вып. 1-й. Ярославль, 1875 г.
Der bäuerliche Gemeindegrundbesitz. Von A. Possnikoff (1. Ausg.,
Jaroslawl 1875).
- Обычное право, Е. Якушкина. Вып. 1-й. Матерьялы для библиогра-
фии обычнаго права. Ярославль, 1875 г. Sittenrecht, Quellen
zur Bibliographie des Sittenrechts (Jaroslawl 1875).
- De la propriété et de ses formes primitives, par Em. de Laveleye
(Paris 1874).
- Zur Geschichte des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Russland. Baltische
Monatsschrift, neue Folge, Bd. VI, drittes Doppelheft.
-

Verlag von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Est.

Die ländliche Verfassung Ruß

A-7430

Ihre Entwicklungen und ihre Feststellung in der Gesetzgebung von 1861.

Von

August Freiherrn von Garthausen.

8. Geh. 8 Mark.

Der namentlich durch die beiden Werke „Studien über die innern Zustände Rußlands“ und „Transtautasia“ als gründlicher Kenner des russischen Volkslebens bekannte Verfasser gibt in diesem Buche eine genaue und sachgemäße Darlegung der Agrarverhältnisse in Rußland. Ausgehend von der historischen Entwicklung der russischen Dorfgemeinde, entrollt er ein klares, umfassendes Bild von der Lage, in welche die Bauern durch die Aufhebung der Leibeigenschaft versetzt worden, und hilft daran eingehende Betrachtungen über die wahrscheinlichen Folgen dieser weltgeschichtlichen socialen Umwälzung. Alle wichtigeren auf die Angelegenheit bezüglichen Originaldocumente werden hier in deutscher Uebersetzung mitgetheilt, sodas das Buch zugleich den Werth eines für Staatsmänner, Rationalökonomem, Geschichtsschreiber und Kulturhistoriker unentbehrlichen Quellenwerks beanspruchen darf.

Russische Fragmente.

Beiträge zur Kenntniß des Staats- und Volkslebens

in seiner historischen Entwicklung.

Eingeleitet und herausgegeben von

Friedrich Bodenstedt.

Zwei Bände. 8. Geh. 11 Mark.

Inhalt: I. Einleitung von F. Bodenstedt. — Ueber das altrussische Gemeinwesen und die Volksberatungen oder Landesversammlungen. Von Konstantin Aksakow. — Das Familien- und Volksleben bei den alten Slawen und besonders bei den Russen. Von Konstantin Aksakow. — Das Volksleben und die Messen in der Ukraine. (Ein Bild aus der Gegenwart.) Von Iwan Aksakow. — Ueber die historische Bedeutung der Verhandlungen der Moskauer Synode im Jahre 1551. Von N. B.

II. Das Individuelle und das Allgemeine (Sociale). Von N. Silarow. — Ueber die Bauerngemeinde und den Grundbesitz von A. Koschelew. — Historische Fragmente von N. S. Chomjatow. — Ueber eine Handschrift aus der Zeit des Jaren Alexi Michailowitsch. Aufgefunden und unter dem Titel: Das russische Reich in der Mitte des 17. Jahrh. herausgegeben von B. Bessonow. — Ueber die Arbeiterassociationen im Gouvernement Jaroslaw. (Schreiben an den Herausgeber der „Russischen Unterhaltungen“.) Von Iwan Aksakow. — Graf Morlow. Ein Beitrag zur Geschichte der russischen Diplomatie. Nach Peter Bartenjew.

Diese „Fragmente“ suchen auf Grundlage eingehender Quellenstudien und genauer Kenntniß des Volkslebens eine neue Auffassung der russischen Geschichte und Zustände zu begründen. Sie unterscheiden sich von ähnlichen Werken dadurch, daß der deutsche Herausgeber hier die russischen Autoren selbst reden läßt und seine abweichenden Ansichten in Form von Anmerkungen einfließt, nachdem er in der Einleitung eine ausführliche Begründung seiner eigenen Anschauungen gegeben. Zu denjenigen dieser Fragmente, welche staatsrechtliche Fragen erörtern, hat Hofrath Dr. Bluntzschli Anmerkungen geschrieben.

Die Vorrede des berühmten Herausgebers entrollt in großen Zügen das ganze Bild der tausendjährigen Entwicklung Rußlands; sie sucht die charakteristischen Unterschiede deutschen und russischen Wesens und die daraus entspringenen Konflikte klar zu veranschaulichen und die herrschenden irrthümlichen Auffassungen dadurch zu berichtigen. Die „Fragmente“ verbreiten sich über Staat, Kirche und Volk und widmen der russischen Gemeinde, als der volkreichsten Grundlage des Staates, eine ganz besondere Aufmerksamkeit.